

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1822.

Enthält

die Verordnungen vom 6ten Januar bis 4ten Dezember 1822. mit
Inbegriff von 10 Verordnungen aus dem Jahre 1821.

(Von No. 692. bis No. 766.)

No. I. bis incl. 22.

(Hierzu gehört noch ein Nachtrag von Verordnungen aus früheren Jahren, betreffend
die Allerhöchste Bestätigung der Preussischen Bibelgesellschaft und ihre Gesetze.)

Berlin,

zu haben im Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1822.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
23. Juni 1821.	2. Febr. 1822.	Elb-Schiffahrts-Alte	2	697	
4. Okt.	5. März.	Uerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Anle- gung enger Schornstein-Röhren	3	702	42
. Nov.	12. Jan.	Werthvergleichungs-Tabellen der neuen Silber- großchen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesiſche, Preußiſche und Poſe- ner, auch Brandenburgſche Scheidemünze ...		694	
—	—	Uerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Wahl der Kuratoren bei Depositenkaſſen, wo aus dem Gerichtſperſonal kein Kurator genommen wer- den kann	1	692	
—	2. Febr.	Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821. abgeſchloſſenen Elb-Schiffahrts-Alte .		696	
—	—	Erklärung wegen der mit Hannover verabredeten Maafregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen	2	698	
—	23. April.	Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juni 1821. abgeſchloſſenen, das Reviſionsverfahren auf der Elbe betreffenden Konvention	7	713	101
4. Dez.	5. März.	Erklärung wegen der mit Sachſen-Koburg verabe- redeten Maafregeln zur Verhütung der Forſt- frevel in den Grenzwaldungen	3	701	41
8. —	12. Jan.	Eine gleiche Erklärung in Bezug auf Holſtein- Oldenburg		695	
19. —	12. —	Uerhöchste Kabinettsorder, die Perſonal-Verän- derungen im Staatsrathe betreffend	1	693	
		X			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
6.	2. Febr. 1822.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verlän- gerung der Fristen zur Anmeldung der Rechts- ansprüche auf die unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen er- mittelten Grundstücke der Ober-Laufsig ..		699	
—	—	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Entrich- tung der Steuer von inländischen Tabaksblättern.		7	
—	5. März.	Instruktion zur Anlage enger vom Schwefelstein- feger nicht zu befahrener Schornsteinröhren.		7	
—	—	Allerhöchste Kabinettsorder wegen eines Präklusions- Termins zur Anmeldung der Verwaltungs- Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sach- sen auf Preußen übergegangen sind		704	
—	—	Allerhöchste Kabinettsorder wegen eines Präklusions- Termins zur Einlösung der Haupt- und resp. Haupt-Brennholz-Kassen=Obligationen	3	705	
—	—	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ver- wendung der den Gutsbesitzern benötigten Re- tablissemensgelder		706	48
—	6. April.	Verordnung über die Ausschließung der Defens- richter der Verhandlungen in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefähr- det werden könnten	6	710	89
Febr.	16. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Wegna- digung der beim ehemaligen Herzoglich-Braun- schweig=Delschen Korps ohne Erlaubniß in Dienstleistungen Preussischen Offiziere	9	717	125
—	23. März.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen einer Präklusions- frist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813, in Schlesien ausgedruckten Zwangs-Anleihe			
20.	16. Mai.	Konvention mit Rußland, in Betreff der Förde- rungen königlich-Polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen.	9	718	125
7. März	23. März	Gesetz wegen des Schuldennehmens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wehl	4	708	
—	28. —	Gesetz wegen der Stempelsteuer.	5	709	
14.	6. April.	Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau. Edif.	6	711	

Datum des Gesetzes.	Ante- gen zu Berlin.	I n h a l t.		No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
14. März 1822.	6. April 1822.	Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsmini- sterio unterm 29ten März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen.		6	712	
—	Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschossigkeit gegen die Nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.		14	721	147
—	23. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugend- lehrer, wie auch anderer Staats-Beamten			714	105
—	—	Allerhöchste Kabinettsorder, daß ohne landesherr- liche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtnamen ändern dürfe			715	108
—	14. Mai.	Verordnung und Tax-Ordnung für die etarien in den Niederrheinischen Provinzen.		8	716	109
—	16. —	Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig .		9	719	130
Mai.	1. Juli.	Erklärung wegen Aufhebung des Abscheßes und Abfahrtsgeldes zwischen den sämtlichen Staa- ten von Preußen und Dänemark			730	17
—	Mai.	Erklärung wegen der mit Baiern verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen		9	720	144
—	Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß Besitzer von Or- den u. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.				174
—	4.	Geise wegen der Löhnung und des Anzuges der Schärer und Schärfernechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geöhlagenen vormals sächsischen Landtheilen, dergleichen wegen Bestimmung des Anzuges-Termins in der Provinz Schlesien.				147
—	25. —	Statut für die Kaufmannschaft zu Memel				153
—	—	Chausseegeld-Tarif nebst Anhang vom 29. Mai Geise,		11		169

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
22. Mai 1822.	— — —	Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militärpersonen	10		14
— — —	— — —	Erklärung wegen der mit der Großherzogl. Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwalnungen . .			151
— — —	25. — —	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei eatischten erbe en werden soll		726	167
2. Juni.	— — —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgem. Chaussee-Tarif.		725	169
— — —	— — —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen betreffend	18	753	
— — —	25. — —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitane und Rittmeister zweiter Klasse		727	
— — —	1. Juli.	Erklärung wegen der mit Sachsen-Weimar verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Bagabunden			
20. — —	— — —	Allerhöchste Kabinettsorder, betr. die Anwendung der Strafgesetze bei Raub-Steuer-Konventionen.			
— — —	11. — —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Beförderung der inländischen hederei			
22. — —	21. Aug.	Erklärung wegen der mit Anhalt-Deßau getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaeren Auslagen erstattet werden sollen	16		193
— — —	19. Dec.	Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königl. Preuss. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstadt. souverainen Besitzungen erhoben werden; ratifizirt am 28. Okt. d. J.			
— — —	11. Juli.	Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere im Wege der Exekution			17.
— — —	20. — —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen			
— — —	— — —	Eine gleiche Allerhöchste Kabinettsorder in etreff der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauer Verwaltung an das Großherzogthum Vessen und die Kreise Kulm, Lhern und Mielchau zu machenden Forderungen Gesetz			182

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
11. Juli 1822.	20. Juli 1822.	Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Akzeptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsel			
— —	— —	Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinclassen betreffend			
— —	— —	Deklaration des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe betreffend			187
	10. Aug.	Erklärung wegen der mit Schwarzburg-Sondershausen verabredeten Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen			
18. —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ausschreibung der Prinzessinnen = Steuern betreffend		742	189
—	21. —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Erlängerung der Hypothekensrisiken für die erimierten Rundsätze des Herzogthums Sachsen in den Jurisdiktionsbezirken des Ober = Landesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts	16	746.	194
—	26. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen eines Präklusiv = Termins etwaiger Ansprüche auf Gehalts =, Wartegeld = und Pension = Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinettsorders vom 1. August 1817. und 3 Juli 1818., so wie aus den Giesesberger Verhandlungen für die rheinisch = westphälischen Provinzen im Jahre 1817		749	205
	10. Aug.	Erklärung wegen der mit der Fürstlich = Lippe'schen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen	15		191
	21. —	Allerhöchste Kabinettsorder wegen eines Präklusiv = Termins für die Umschreibung der Lieferungs = schein in Staatsschuldheime			195
— —	— —	Substitutions = Ordnung für die Rheinprovinzen			195
2. —	26. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Vernehmung der Militärzeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen in den Rheinprovinzen			206
—	11. Dec.	Allerhöchste Genehmigung wegen eines mit Festsetzung einer präklusivischen Frist zu erlassenden Auftrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Serwid = u. Garnison = Administration			
—	26. Sept.	Auszug aus der Allerhöchsten Order, die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffend			
	5. Okt.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen Vollstreckung der Exekution aus Zivil = Erkenntnissen gegen Militärpersonen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts = ordnung noch nicht eingeführt sind			
		Tarif			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	S. n. h. a. l. t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
16. Sept. 1822.	5. Okt. 1822.	Tarif zur Erhebung der Kanalgefälle bei der Wie- lawer, Gromader, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanalschleusen	18		
—	26. Sept.	Urhöchste Kabinettsorder über einige einstufige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den fran- zösisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen		752	207
—	7. Nov.	Urhöchste Kabinettsorder, betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämtl. Staatsschul- scheinen ausgereicht werdenden Zins-Compens		756	
—	—	Urhöchste Kabinettsorder, betreffend die Ernennung des Staatsministers von Woz zu Vicepräsident des Staatsraths und des Staats- ministers			214
—	—	Urhöchste Kabinettsorder, wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Rollen- dorf, Ober-Vergshauptmann Gerhards und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths	19	758	215
20. Okt.	—	Urhöchste Deklaration, den §. 604. der Criminal- Ordnung oder das Exemterverwandte ihre zur Un- tersuchung gezogen zu seyn sollen, betreffend gen nicht ihrer Verpflich		759	216
—	14. Dec.	Aufruf wegen der, innerhalb einer sechsmonatli- chen Präklusivfrist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806. bis 1819. an die Ser- vis- und Garnison-Administration		763	222
2. Nov.	19. —	Urhöchste Kabinettsorder wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens Erklärung wegen der mit der Fürstlich-Balderschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Ver- hütung der Forststrolche in den Grenzwalungen	22	766	229
9. —	30. Nov.	Eine gleiche Erklärung in Bezug auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	20	760	217
13. —	—	Bekanntmachung des Geheimen Staatsministers, in Bezug auf das Edikt vom 1ten März 1812. daß Juden zu akademischen Lehr- und Schul- Aemtern ferner nicht zugelassen werden sollen		764	224

Nachtrag

von

Verordnungen aus frühern Jahren.

Allerhöchste Bestätigung

der Preussischen Bibelgesellschaft und ihrer Gesetze,
vom 13ten September 1814.

Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31sten v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meiner Staaten hierdurch bestätigen, habe denselben auch die Portofreiheit bewilligt, und den General-Postmeister darnach angewiesen.
Berlin, den 13ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den General-Lieutenant von Diercke.

Grundsätze

der Preussischen Bibelgesellschaft.

- 1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: „Preussische Bibelgesellschaft.“
- 2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.
- 3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.
- 4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuss gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretären und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten, werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.
- 5) Der Ausschuss wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preussischen

- Staats zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhefen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.
- 6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subskribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu verehren, und mitwirkende oder Zweig-Gesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.
 - 7) Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln.
 - 8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschlusse des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vortrager und Sekretair desselben unterschrieben.
 - 9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.
 - 10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.
 - 11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subskriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.
 - 12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeltlich, und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben.

B e s t i m m u n g e n

über die Verhältnisse der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

- 1) Die Verhältnisse der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar abgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, an-
- beru-

bererseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der erstern Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer nähern Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andern nöthig ist.

2) Jede Tochtergesellschaft von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besondere Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung, zu thun.

3) Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhängende Tochtergesellschaften, ohne vorherige Rücksicht bei der Hauptgesellschaft, zu bilden, und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5 — 6 angegebenen Obliegenheiten.

4) In die aus dem Zwecke des Ganzen fließenden, und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften, wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen. Doch aber muß sie, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, sich vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrensweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

5) Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriediget und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abkeltung zu besitzen: so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen durch den Ueberschuß der andern an Geld oder Büchern abzuwickeln. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen seyn, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfniß zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberschuß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zuzenden läßt, und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, bejorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rech-

nung, soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweißen, rechtfertigen.

6) Die gewöhnliche wechselseitige Korrespondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt, und richtet sich nach dem Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen, und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes, vorzulegen, enthaltend:

- 1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufzählung der Mitglieder ihres Ausschusses;
- 2) eine Angabe aller von ihr abhängenden kleineren Gesellschaften, nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder, und ihrem namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
- 3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes, ankommt;
- 4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, speziell nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufzählung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Cassen-Zustandes;
- 5) eine Angabe des Vorraths an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhängenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahresberichte müssen immer gegen Ende des Dezember beim Abschlusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein Generalbericht angefertigt, und sowohl Seiner Majestät, dem Beschützer der Preussischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, den 14ten November 1814.

Der Ausschuss der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft.

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 692.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten November 1821., betreffend die Wahl der Kuratoren bei Depositenkassen, wo aus dem Gerichtspersonal kein Kurator genommen werden kann.

Ich bestimme auf Ihren, im Verichte vom 30sten September d. J. enthaltenen Antrag: daß bei den Gerichten, woselbst das Gerichtspersonal nicht so stark ist, daß aus demselben die zur gehörigen Verwaltung der Depositenkassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtsbeingesessene, welcher für qualifizirt erachtet wird, das Amt des Depositalkurators zu verwalten, sich demselben unentgeltlich auf drei Jahre unterziehen muß, in sofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadt-Aemter entbinden. Berlin, den 20sten November 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchheim und von Schuckmann.

(No. 693.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Dezember 1821., die Personal-Veränderungen im Staatsrath betreffend.

Ich habe beschlossen, die durch den Abgang des Generalmajors von Großmann erledigte verfassungsmäßige fünfte Stelle in der zweiten Abtheilung des Staatsraths für die Militär-Angelegenheiten, nimmehr dem Generalleutnant und Chef des Generalliaabes Freiherrn von Wüffling zu übertragen. Auch will Ich genehmigen, daß der Geheime Ober-Finanzrath Weyth die durch das Absterben des wirklichen Geheimen Ober-Finanzraths Worsche erledigte Stelle sowohl in Pleno als in den Abtheilungen einnehme.

Da übrigens nach der Verordnung vom 20sten März 1817. der Geheime Staatsrath und Präsident Nagler zu denjenigen Staatsdienern gehört, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen sind, so ist derselbe zu dem Plenum des Staatsraths zuzuziehen und in denselben einzuführen. Diesen Bestimmungen gemäß, überlasse Ich Ihnen das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19ten Dezember 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Jahrgang 1822.

N

(No. 694.)

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten Januar 1822.)

(No. 694.) Werth-Ver. Reichungstabellen der neuen Silbergroſchen und Kupfer ſinze gegen die jetzt noch umlaufende Schleſiſche, Preußiſche und Wiener, auch Brandenburgiſche Scheidemünze. Vom 15ten November 1821.

Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze ſind 30 Silbergroſchen = 1 Thaler Courant.
 $\frac{1}{30}$ „ „ = 12 neue Kupferpfennige.
 alſo 360 neue Kupferpf. = 1 Thaler Courant.
2. a. Von den reduzirten alten Brandenburgiſchen Groſchen ſind 42 Stück = 1 Thaler Courant.
 $\frac{1}{42}$ reduzirtes Gr. = 6 $\frac{1}{2}$ alte Brand. Pfenn.
- b. Von den reduzirten alten Brandenburg. 6 Pf. Stücken ſind 2 Stück Einem Groſchen gleich, alſo 84 Stück = 1 Thaler Courant.
3. Von den Schleſiſchen ebenfalls reduzirten Böhmen und Dütſchen ſind 52 $\frac{1}{2}$ Stück = 1 Thaler Courant.
4. Da nach einer Miniſterial-Verfügung vom Jahre 1810. andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden ſoll, ſo ſind hieher auch noch die Gröſchel und Kreuzer zu rechnen, und ſind alſo
 $\frac{3}{4}$ Kreuzer = 1 reduzirtes Dütſchen.
 $\frac{4}{4}$ Gröſchel = 1 reduzirtes Dütſchen.
 alſo
 157 $\frac{1}{2}$ Kreuzer = 1 Thaler Courant.
 210 Gröſchel = 1 Thaler Courant.
5. Von den alten Brandenburgiſchen Pfennigen ſind 288 Stück = 1 Thaler Courant.
6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen ſind
 270 Stück = 1 Thaler Courant.
 1 ſolcher Schilling = 6 Pfennig Preußiſch.
7. Von den Kupfergroſchen des Königreichs Preußen ſind
 90 Stück = 1 Thaler Courant.
 1 ſolcher Groſchen = 3 Preuß. Schilling.
 und 1 Groſchen auch = 18 Pfennig Preußiſch.
 ſo daß 1620 Preuß. Pfennige = 1 Thaler Courant.
8. Von den Kupfergroſchen des Großherzogthums Poſen ſind 180 Stück = 1 Thaler Courant.

(Das Zeichen = bedeutet: iſt (oder: ſind) gleich.)

Auf den Grund dieſer Vorbemerkungen ſind nachſolgende Tabellen angefertigt, und ſind die Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ weggelaſſen, $\frac{1}{2}$ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schlefische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.							b) Alte Münze gegen Neue.							
II. Vergleichung der neuen Silbergrofchen.							III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silbergrofchen und neue Pfennige.						IV. Vergleichung der reduzierten Schlefischen Grofchen gegen neue Kupfer-Pfennige.	
A. Gegen reduzierte Dütchen und Kreuzer.			B. Gegen reduzierte Dütchen und Grofchen.				Courant à 24 gr. auf einen Thaler.	reduzierte Dütchen Zähl.	Silber- grofchen.	neue Pfennige.	reduzierte Grofchen.	neue Pfennige.		
Neue Eüler. =														
Mro- fchen.	Dütchen Zähl. Zähl.	Kreuzer.	Dena re.	Dütchen Zähl. Zähl.	Grof- chen.	Dena re.								
			oder											
1	1	2	—	1	3	—	—	—	7	—	1	—		
2	3	2	—	3	2	—	—	—	4	2	2	—		
3	5	1	—	5	1	—	—	—	3	1	3	3		
4	7	—	—	7	—	—	—	—	2	3	4	5		
5	8	2	—	8	3	—	== 4 gr.	—	2	2	5	7		
6	10	2	—	10	2	—	—	—	2	10	5	} = 7 oder 1 Dütchen		
7	12	1	—	12	1	—	—	—	3	5	—			
8	14	—	—	14	—	—	—	—	4	4	—	—		
9	15	2	—	15	3	—	—	—	4	7	—	—		
10	17	2	—	17	2	—	== 8 gr.	—	5	2	—	—		
11	19	1	—	19	1	—	—	—	5	9	—	V. Vergleichung der reduzierten Schlefischen Kreuzer gegen neue Kupfer- Pfennige.		
12	21	—	—	21	—	—	—	—	6	3	—			
13	22	2	—	22	3	—	—	—	6	10	—	—		
14	24	2	—	24	2	—	—	—	3	5	—	—		
15	26	1	—	26	1	—	== 12 gr.	—	8	7	—	—		
16	28	—	—	28	—	—	—	—	8	2	—	—		
17	29	2	—	29	3	—	—	—	9	9	—	reduzierte = neue		
18	31	2	—	31	2	—	—	—	9	2	—			
19	33	1	—	33	1	—	—	—	10	3	—	Kreuzer. = Pfennige.		
20	35	—	—	35	—	—	== 16 gr.	—	10	10	—			
21	36	2	—	36	3	—	—	—	11	5	—	—		
22	38	2	—	38	2	—	—	—	12	7	—	—		
23	40	1	—	40	1	—	—	—	12	2	—	} = 7 oder 1 Dütchen		
24	42	—	—	42	—	—	—	—	13	2	—			
25	43	2	—	43	—	—	== 20	—	13	9	—	—		
26	45	2	—	—	—	—	—	—	14	3	—	—		
27	47	1	—	—	—	—	—	—	14	10	—	—		
28	49	—	—	—	—	—	—	—	15	7	—	—		
29	50	2	—	—	3	—	—	—	16	2	—	—		
30	52	2	—	—	2	—	—	—	24	7	—	—		

II. Preussische Münze in-

a) Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergrösch.

A. Gegen die Preussischen Schillinge.		B. Gegen die Preuss. Grosch.		C. Gegen die Posener Groschen.	
Neue Silber-Groschen.	Preuss. Schillinge.	Preuss. Groschen.	Preuss. Groschen.	Posener Groschen.	Courant, auf einem Thaler.
1	9	3	6	—	—
2	18	6	12	—	—
3	27	9	18	—	—
4	36	12	24	—	—
5	45	15	30	= 4 gr.	—
6	54	18	36	—	—
7	63	21	42	—	—
8	72	24	48	—	—
9	81	27	54	—	—
10	90	30	60	= 8 gr.	—
11	99	33	66	—	—
12	108	36	72	—	—
13	117	39	78	—	—
14	126	42	84	—	—
15	135	45	90	= 12 gr.	—
16	144	48	96	—	—
17	153	51	102	—	—
18	162	54	108	—	—
19	171	57	114	—	—
20	180	60	120	= 16 gr.	—
21	189	63	126	—	—
22	198	66	132	—	—
23	207	69	138	—	—
24	216	72	144	—	—
25	225	75	150	= 20 gr.	—
26	234	78	156	—	—
27	243	81	162	—	—
28	252	84	168	—	—
29	261	87	174	—	—
30	270	90	180	= 1 Rtbl.	—

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preussischen Schillinge (nebst Pfennigen) und gegen die Posener Kupfergrösch.

neue Pfennige.	oder Preuss. Schill.		oder Preuss. Groschen		oder Posener Groschen	
	Preuss. Schill.	Preuss. Grosch.	Preuss. Grosch.	Preuss. Grosch.	Preuss. Grosch.	Preuss. Grosch.
1	—	5	—	—	5	1
2	—	3	—	1	3	1
3	—	—	1	—	2	2
4	—	—	1	—	5	3
5	—	—	1	—	3	3
6	4	—	1	—	—	4
7	5	—	2	—	—	4
8	6	—	2	—	—	5
9	—	—	2	1	—	5
10	—	—	2	2	—	6
11	—	—	3	—	—	6

Die preussischen Groschen sind mit den neuen Posenern 1 Pf. Silber, und

Der Posener Grosch. ist mit den neuen Kupferpfennigen 2 Pf. Silber gleich.

clusive Posener Groschen.

b) Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preussischen Schillinge gegen neue Silbergröschen u. neue Pfennige.			IX. Vergleichung der Preuss. Kupfergröschen gegen Silbergröschen u. neue Pfennige.			X. Vergleichung der Preuss. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige.			XI. Vergleichung der Posener Groschen gegen Silbergröschen und neue Pfennige.		
Preussische	Silber-	neue	Preussische	Silber-	neue	Preussische	neue	Posener	Silber-	neue	
=	und		Kupf. =	und		=	Pfennige.	=	und		
Schillinge.	Groschen.	Pfennige.	Groschen.	Groschen.	Pfennige.	Pfennige:		Groschen.	Groschen.	Pfennige.	
1	—	1	1	—	4	1	—	1	—	2'	
2	—	3	2	—	8	2	—	2	—	4	
3	—	4	3.	1	(ob. 12)	3	—	3	—	6	
4	—	5	4	1	4	4	—	4	—	8	
5	—	7	5	1	8	5.	1	5	—	10	
6	—	8	6	2	—	6 (1620 auf 1)	—	6	1	(ob. 12)	
7	—	9	7	2	4	7	2	7	1	2.	
8	—	11	8	2	8	8	2	8	1'	4	
9	1	(ob. 12)	9	3	—	9	2	9	1	6.	
10	1	1	10	3	4	10	2	10	1	8	
11	1	3	11	3	8	11	2	11	1.	10.	
	1		12	4	—	12	3	12	2	—	
13	1					13	—	13	2	2.	
14	1					14	—	14	2		
	1					15	—	15	2		
	1					16	—	16	2		
	1					17	—	17			
	2	—				18	—	18		—	
						1 Preuss. Kupfergröschen.	= 4				

III. Brandenburgische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.					b) Alte Münze gegen Neue.														
XII. Vergleichung der neuen Silbergrofschen.					XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reduzirte Brandenburgische Groschen und alte gute Pfennige.					XIV. Vergleich. reduzierter alter Branden. Groschen gegen Silbergrofschen und neue Pfennige.					XV. Vergleichung der nicht reduzirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.				
A. Gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige.			B. Gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige.		Courant 24 Gr. auf einen Thaler.	neue	alte	reduzirt	alt bers.	neue	alte	neue	alte	neue					
1 alter Groschen = 8½ neue Pfennige oder 360 Pfennige auf einen Thaler	und		1 alter Groschen = 6½ alte Branden. = Pf.ob. 288 1 Thl.	Silbergrofschen		alte Gr. Stückzahl	neue Pfenn.	alte Gr. Stückzahl	alte Pfenn.	Gr. Stückzahl.					Gr. und Pfenn.	Pfenn. Stückzahl	Pfennige.		
1	1	3	—	—	—	1	1	1	—	9	1	1	—	—					
2	2	7	—	—	—	2	2	2	1	5	2	3	—	—					
3	4	2	4	—	—	3	2	3	2	2	3	4	—	—					
4	5	5	5	—	—	4	3	4	2	10	4	5	—	—					
5	7	7	—	4 gr.	—	5	4	5	3	7	5	6	—	—					
6	8	3	8	3	—	6	4	6	4	3	6	7	—	—					
7	9	7	9	5	—	7	5	7	5	—	7	8	—	—					
8	11	2	11	1	—	8	6	8	5	9	8	9	—	—					
9	12	5	12	4	—	9	6	9	6	5	9	10	—	—					
10	14	—	14	—	8 gr.	10	7	10	7	2	10	11	—	—					
11	15	3	15	3	—	11	8	11	8	7	11	12	—	—					
12	16	7	16	5	—	12	8	12	7	7	12	13	—	—					
13	18	2	18	1	—	13	9	13	9	3	13	14	—	—					
14	19	5	19	4	—	14	10	14	10	—	14	15	—	—					
15	21	—	21	—	12 gr.	15	10	15	10	9	15	16	—	—					
16	22	3	22	3	—	16	11	16	11	5	16	17	—	—					
17	23	7	23	5	—	17	12	17	12	2	17	18	—	—					
18	25	2	25	1	—	18	12	18	12	10	18	19	—	—					
19	26	5	26	4	—	19	13	19	13	7	19	20	—	—					
20	28	—	28	—	16 gr.	20	14	20	14	3	20	21	—	—					
21	29	3	29	3	—	21	15	21	15	—	21	22	—	—					
22	30	7	30	5	—	22	15	22	15	9	22	23	—	—					
23	32	2	32	1	—	23	16	23	16	5	23	24	—	—					
24	33	5	33	4	—	24	17	24	17	2	24	25	—	—					
25	35	—	35	—	20 gr.	25	17	25	17	10	25	26	—	—					
26	36	3	36	3	—	26	18	26	18	7	26	27	—	—					
27	37	7	37	5	—	27	19	27	19	3	27	28	—	—					
28	39	2	39	1	—	28	20	28	20	—	28	29	—	—					
29	40	5	40	4	—	29	21	29	21	—	29	30	—	—					
30	42	—	42	—	13 Stkbl.	30	—	30	—	—	30	—	—	—					

IV. Für sämtliche Provinzen.

XVI. Vergleichung der neuen Silbergrößen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergrößen.

a) Neue Silbergrößen gegen Courant.						b) Courant gegen neue Silbergrößen.					
Neue Silbergrößen.			betragen in altem Courant.			Altes Courant.			beträgt in neuen Silbergrößen.		
Rtblr.	Sar.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Sar.	Pf.
—	3	ober 6	—	—	5	—	3	ober 6	—	—	8
—	1	—	—	—	10	—	1	—	—	1	3
—	2	—	—	1	7	—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	2	5	—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	3	2	—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	—	10	—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	5	7	—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	6	6	—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	7	2	—	9	—	—	11	3
—	10	—	—	8	—	—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	8	10	—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	9	7	—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	10	5	—	13	—	—	16	3
—	14	—	—	11	2	—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	12	10	—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	13	7	—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	14	5	—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	15	2	—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	16	—	—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	16	10	—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	17	7	—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	18	5	—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	19	2	—	24	—	—	30	—
—	25	—	—	20	—	eb. 1 Rtl.	—	—	eb. 1 Rtl.	—	—
—	26	—	—	20	10	—	—	—	—	—	—
—	27	—	—	21	7	—	—	—	—	—	—
—	28	—	—	22	5	—	—	—	—	—	—
—	29	—	—	23	2	—	—	—	—	—	—
eb. 1 Rtl.	30	—	eb. 1 Rtl.	24	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, den 15ten November 1821.

Ministerium d. Handels. Ministerium d. Schazes. Ministerium d. Finanzen.
 Gr. v. Balow. Gr. v. Lottum. v. Kiewitz.

(No. 695.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Holstein-Odenburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 8ten Dezember 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Herzoglich-Holstein-Odenburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische, als die Herzoglich-Holstein-Odenburgische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Untertanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster oder Waldwärtler zc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausfuchungen ohne vorherige Anfrage bei den Landrätlichen Behörden und Heimtern auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Hausfuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärtler des Orts, worin die Hausfuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevler verübt worden ist.

Art. 5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Herzoglich-Holstein-Odenburgischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Holstein-Odenburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 8ten Dezember 1821.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 696.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23ten Juni 1821, abgeschlossenen
Elb-Schiffahrts-Akte, Vom 20ten November 1821.

**Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem Wir, Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Deßau, und der Senat der freien Bundes- und Hansestadt Hamburg, zur Vollziehung des 108ten Artikels des am Kongresse zu Wien den 9ten Juni 1815. unterzeichneten Hauptvertrages dahin übereingekommen sind, zu Dresden eine Kommission aus allseitigen Bevollmächtigten zusammenzusetzen, um die Anwendung der im gedachten Kongressvertrage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die Flußschiffahrt auf jene der Elbe zu berathen, und das Resultat dieser Berathung in einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft festzusetzen;

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen, und den 23ten Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten in neun gleichlautenden Exemplaren, wovon acht für jeden der kontrahirenden Theile, darunter ein gemeinsames Exemplar für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten, und das neunte zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Akten, um daselbst zum gemeinsamen Gebrauche der theilnehmenden Regierungen zu dienen, unter Vorbehalt der Ratifikationen unterzeichnet worden ist: so erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der erwähnten als Elb-Schiffahrts-Akte bezeichneten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, welche als wären sie hier

von Wort zu Wort eingeschaltet, anzusehen sind, daß Wir dieselben jedoch unter Beziehung auf die von der Kommission in der 44ten Konferenz, wo die Konvention von den einzelnen Bevollmächtigten unterzeichnet worden ist, sowohl wegen der Rekognitionsgebühr und der Besteuerung des Holzes, wie der dabei eintretenden Erhebungsform zu Artikel 10. und 11. gefaßten besondern Beschlüsse, als auf den allgemeinen Beschluß zu dem 30sten Artikel, wonach die in den vorhergegangenen 43 Konferenzen an die Revisionskommission verwiesenen Punkte ausdrücklich vorbehalten bleiben sollen, durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Bestätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königliches Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unseren Behörden und Untertanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Befräftigung dessen haben Wir Unsere Bestätigungs-Urkunde in zehn gleichlautenden Exemplaren, wovon neune für jeden der mitkontrahirenden Theile, darunter für die drei Herzöge von Anhalt Durchlauchten je besonders, die zehnte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Akten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Staatsiegel versehen lassen.

Es geschehen zu Berlin, den 20sten November im Jahre des Herrn, Eintausend Achthundert ein und zwanzig, und Unserer Regierung im Fünf und zwanzigsten.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Bernstorff.

(No. 697.) 116. Schiffahrt = Akte. Vom 23ten Juni 1815.

Nachdem die Wiener Kongressakte vom 9ten Juni 1815. die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen hat, nach welchen die Schiffahrt auf den Strömen geordnet werden soll: so haben die Staaten, deren Gebiet die Elbe in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, befehle von dem Wunsche, die dadurch dem Handel und der Schiffahrt zugesicherten Vortheile und Erleichterungen baldmöglichst ins Leben zu rufen, den Zusammentritt einer Kommission in Dresden

ver.

veranlaßt, um in gemeinschaftlicher Uebereinkunft die für die Schiffahrt auf der Elbe nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Ludwig von Jordan, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, und des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Vladimir-Ordens zweiter Klasse, St. Annen-Ordens, des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, des Königlich-Schwedischen Nordstern- und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-, des Königlich-Dänischen Dannebrog- und Ritter des Königlich-Spanischen Ordens Karls des Dritten;

Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst-Ihren Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag, Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen, Inhaber des Kaiserl. Königl. Oestreichsche Civil-Ehrenkreuzes;

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanzrath, Günther von Bünau, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Legationsrath und bei der freien Stadt Frankfurt bevollmächtigten Geschäftsträger, Karl Friedrich Freiherrn von Strahlenheim, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen- und des Königlich-Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Majestät der König von Dänemark, als Herzog von Holstein und Lauenburg, Allerhöchst-Ihren Legationsrath und am Königlich-Sächsischen Hofe akkreditirten Geschäftsträger, Matthias Friis von Jürgens-Berg, Ritter des Königlich-Dänischen Dannebrog- und des Kaiserlich-Russischen Vladimir-Ordens vierter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Höchst-Ihren Kammerrath Joachim Christian Steinfeld, Ritter des Königlich-Schwedischen Wasa-Ordens;

Seine Durchlaucht der ältest-regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg,

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Cöthen, und

Seine Durchlaucht der regierende Herzog zu Anhalt-Desau den Geheim Hofrath Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich;

und der hohe Senat der freien und Hanseestadt Hamburg den Senator **Chri-
stian Nicolaß Pehmöller,**

zu bevollmächtigten Kommissarien ernannt, welche, nach Auswechslung ihrer in
guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen
übereingekommen sind.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Elbströme soll von da an, wo dieser Fluß
schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl
stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch
bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem gan-
zen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand
darf sich dagegen den Vorschriften derselben entziehen, welche für Handel und Schifffahrt
in gegenwärtiger Konvention enthalten sind.

Art. 2. Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu
treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche
Schiffergilden oder anderen Korporationen und Individuen bisher zugestanden
haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Be-
rechtigungen auch in Zukunft niemanden erteilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum
gegenüber liegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung
nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich
bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der
Schifffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über
den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Ge-
werbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwangs-Umschlag-
rechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus
diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des
gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem jeden gestattet, welcher
mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorherge-
gangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der
Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschifffahrt gestattet. Der
Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-
obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausfertigt wird, giebt ihm
das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnick bis in die offene See, und aus
der offenen See bis Melnick die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst
versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurück-
fahren,

fahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal erteilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrige Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Kommitenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Weirfahrten errichten, das heißt mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit den landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Konvention nicht im Widerspruch stehende Bedingungen feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 7. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flößen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Konvention festgesetzten Erhebungsämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen: „Elbzoll,“ theils von den Fahrzeugen unter dem Namen: „Rekognitionsgeld“ hoben.

Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Zentner zu 112 Pfund, welcher ungefähr mit 116 Pfund Preussischen und Leipziger, oder mit 96½ Pfund Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längnmaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = 91½ Preussische, 101½ Leipziger und 90½ Wiener Fuß gleich sind.

Für

No. 1.

Für die in der Anlage No. 1. bemerkten, nicht füglich zu wiegenden Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichtssätze gelten.

Art. 9. Von Melnick bis Hamburg sollen überhaupt nicht mehr als sieben und zwanzig Groschen und sechs Pfennige Konventionsmünze für den Zentner Bruttogewicht an Elbzoll erhoben werden und zwar von:

Österreich	1 Gr. 9 Pf.
Sachsen	5 — 3 —
Preußen	13 — — —
Anhalt	2 — 8 —
Hannover	2 — 6 —
Mecklenburg	1 — 8 —
Dänemark	— — 8 —

Summa 27 Gr. 6 Pf.

No. 2.

Die streckenweise Vertheilung dieses Tariffages ist aus der No. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesprodukte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung statt finden:

Auf ein Viertelheil des Elbzolls werden nachstehende Artikel ermäßigt:

Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Boriten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörnte, Backobst), Geflügel, Gerste, Glas (Hohl-), Glasgalle, Graupen, Gries und Gröhe von allen Getreidearten, Gußeisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kiehnruß, Kisten (leere), Korn (Koggen), Kreide (weiße und rothe), Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinden (Worke, Knoppere), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Oker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Saamen (aller Art), Salz (Rüchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffstheer, Schleif- oder Wegsteine (feine), Spelz, Stangen Eisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weizen, Weiden;

auf ein Fünftheil der Gebühr folgende Holzsorten:

Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaumenbaum, Aspen, Birken, Buchen, Eichen, Erlen, Eschen, Hainbuchen, Kiefer und Tannen, Linden, Papp-

Pappeln, Ulmen- und Weidenholz, imgleichen die größern Böttcher- und andere Holzwaaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die größern Korbsorten zu Faßlagen von Baumwurzeln u.;

auf ein Zehnthheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (alted), Knochen, Laugenfuß, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine);

auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eichen, Fuschien (Busch aller Art), Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach-, und Schilf), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare);

auf ein Bierzigtheil:

Mann- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trefser), Dünger, als Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmsteine, Kufen, Rinnen und Tröge u. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeifererde, Plastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegelcement.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitiongebühr, wird nach vier Klassen und nach dem unter No. 2. beigeflossenen Tarif erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge:

von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last		
der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfd.)	3	Rthr. 16 Gr.
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last	7	" 20 "
dritten Klasse von 25 bis 45 Last	11	" 12
vierten Klasse von 45 und darüber .	14	" 16

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elbzolles und der Recognitiongebühr geschieht in Konventionsgeld nach dem 20-Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münzsorten, nach Maßgabe der unter No. 3. beigeflossenen Reduktionstabelle.

Art. 13. Außer den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Eibe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die pacifizirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die

- a) die Rauffen (Land- oder Stadtzölle), Eingang- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handelspolitik zu belegen;
- b) die Krähnen-, Waage- und Niederlagegebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;
- c) die Brückenaufzug- und Schleusengelber; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöht, und wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden.

Auch sollen die Zahlungsätze der Gebühren unter b. und c. fest bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passieren. Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staat gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15. Unbeschadet der in der Kongressakte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze ist man wegen des Brunshäuser Zolles übereingekommen, aller und jeder weitem Erörterung hiezu mit zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshäuser Zolltarif der Kommission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, in sofern eine Veränderung der Festlagen und Gebünde eine bloße Deklaration der Verzollungsprinzipien nicht erforderlich macht, nicht willkürlich und nicht anders als im Einverständnisse der dabei interessirten Staaten, und namentlich der freien Stadt Hamburg zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Stadt Hamburg haben sich, auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtfame verwahrt, so daß in Beziehung auf den Etabler Zoll denselben res integra verbleibt.

Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Ämter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Auffsig, Niedergrund, Chandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bledede, Wölgensburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preussen noch das Neben-Zollamt zu Lenzenzer Fähre, und die Ämter zu Wittenberg, Aaken, Warby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehehen werden, sobald die Ursachen der einseitigen

gen Beibehaltung aufhören, imgleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keins der Königlich-Sächsischen Grenz-Zollämter Strehle und Schandau passiren; so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hildacker sich reservirt.

Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll nach dem unter No. 4. anliegenden Schema gefertigt seyn, und enthalten:

- 1) Namen und Wohnort des Schiffs-eigenthümers und dessen der das Schiff führt,
- 2) Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Bemannung,
- 3) den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,
- 4) Nummer der Frachtbriefe nach der Folgeordnung,
- 5) Namen des Versenders und Empfängers,
- 6) Zeichen und Zahl der Colli und Gebände,
- 7) Benennung der Waare,
- 8) Gewicht derselben,
- 9) Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertigt, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührens-betrage, nach Anleitung des beigelegten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt und vom nächsten Elbzollamte beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Flottes soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flottes, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwaigen Beiladungen bemerkt sind.

Die Elb-Zollbeamten kontrolliren ihre Angaben durch Vermessung des Floßes und des Lohholzes.

Art. 19. Die Schiffer und Flößer sind gehalten, bei jedem der in dieser Konvention benannten Zollämter, welches sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Mute sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzener-Fähre müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach oder von Schnackenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speziellen, wo diese statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung nach dem unter No. 5. anliegenden Formular.

No. 5.

Art. 21. Da die Manifeste für den Fiskus, wie für den Kaufmann und den Schiffer gleich wichtige Dokumente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeltlich davon zu nehmen.

Art. 22. Die kontrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flöße an ihren Elb-Zollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, in sofern solche ohne Berrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23. Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht vorläufig nördlich's Jahr bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben zu lassen welche aus der beiden Preussischen Elb-Zollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speziellen Re-

Revisionen unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst spezieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preussischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten E. bufer: Staaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionskommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon geheuten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionskommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das ihnen zustehende spezielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passieren, bleiben der vorbehaltenen speziellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

Am den Herzoglich-Anhaltischen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes zur speziellen Revision der Schiffe und Flöße, dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manfeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flöße statt finden.

Art. 24. Die Elb-Zollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benützung der Ortlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speziellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unparteilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebilligkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25. Eine Zollkontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevorteilung des Elbzolls oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollkontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elb-Zollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- oder ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevorteilung der Landabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Art. 26. Ehe die gegenwärtige Konvention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

- a) über alle Zollkontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in sofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;
- b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrags;
- c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Keimpfades;
- d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Fischer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollten;
- e) über den Betrag der Vergelöhne und anderer Hülfvergütungen in Unglücksfällen, in sofern die Interessenten darüber nicht einig sind. Name und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27. Auch verbinden sich die kontrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des kompetenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Aufsuchen gewillfahrt werden soll; so wie auch auf Verlangen die

Resultate der vorgenom̄nen Revision längs der ganzen Elbe, und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schifffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bittrigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionskommission zur Sprache zu bringen.

Art. 29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsanstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Lokalbehörden mit den nöthigen allgemeinen Instruktionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30. Nachdem gegenwärtige Konvention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorst. durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungsbereich dieser Revisionskommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranlassungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsakte in Kraft getreten seyn wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionskommission, welche dann

dann vor Beendigung ihrer Verathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Art. 31. Soweit durch gegenwärtige Konvention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Spezialverträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Konvention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33. Diese Schiffsahrtsakte soll vom ersten Januar 1822, auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratifikationen derselben sollen aber spätestens binnen zwei Monaten, vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

Zu Arkund dessen haben die Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten und Höchsten Kommitenten die gegenwärtige Schiffsahrtsakte unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Dresden, den 23ten Juni 1821.

- (L. S.) Johann Ludwig von Jordan.
 - (L. S.) Freiherr von Münch-Bellinghausen.
 - (L. S.) Günther von Bünau.
 - (L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralensheim.
 - (L. S.) Mathias Friis von Jrgens-Bergh.
 - (L. S.) Joachim Christian Steinfeld.
 - (L. S.) Ernst Ludwig Casimir Albrecht Reich.
 - (L. S.) Christian Nicolaß Pehmöller.
-

Gewichts = Tabelle

zur
Berechnung der Elbschiffahrts = Gebühren von den Art. 8. der Elb =
konvention bemerkten Gegenständen.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fassung, ohne Ueberfaß, —
das Hamburger Viertel zu 305 Pariser Kubitzoll Inhalts.

		Hamburg.	
		305 a 112 ff.	ff.
Arrak und Rum,			
ein Anker	zu 5 Hamburger Viertel	—	90
Viertel = Regal	18	2	100
Rhm oder Terti	= 20	3	—
Orhoft	= 30—32	4	90
Halb = Regal	= 36	5	90
Faß	= 50	7	90
= Borch, Puncheon, kl. Pipe	= 60	9	20
= Regal, Mittel = Pipe	70	10	80
eine große Pipe	80	13	30
Baumöl, die ordinaire Pipe			
= große Pipe, Borch zu 13 — 14 Barili		7	50
= Etampe	= 236 Gallons.	8	84
= Etampe		17	0
Bier, Englisches,			
das Faß (Barrel)	zu 36 Gallons	4	—
= Orhoft (Hogshead)	54	5	90
die Pipe	108	11	70
Hamburger und anderes,			
die Tonne	zu 14 Viertel	2	20
das halbe Faß	26	4	60
das Faß (4 Tonnen)	56	8	80
Blut, das Hamburger Viertel		—	20
Branntwein, wie Arrak.			
Essig,			
ein Anker	zu 5 Hamburger Viertel	—	95
eine Tonne	= 15	2	50
ein Orhoft	= 30—32	5	—
Borch, Pipe	60	10	—

Hansf

		Hamburg.	
		Stnr.	#
Hanf, Lein, und Küßbl zc., wie Baumöl			
Lauge, wie Essig.			
Milch, wie Hamburger Bier.			
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel		—	70
Ehret, die Tonne		3	—
Ehret, die Tonne (224 # netto)		2	50
die Quartale (Drhst) zu 2 Tonnen		4	100
Pipe	4	9	—
Stamp (Both) .. = 8 =		17	100
Wasser, Egerische, Spaer, die Kiste mit 60 Krügen brutto		3	—
Fächinger, Selsterfer, Spaer, die 100 Krüge brutto		4	70
Pyrwonter, die 100 Flaschen, mit dem Korbe		3	26
= die 100 Pimpen, halbe Flaschen, desgl.		1	70
Eölnische, die 12 Gläser mit Rißchen ohne Ueberkiste		—	6
Wein, ein Anker		—	90
zu 5 Hamburger Viertel			
Cimer	10	1	70
Rhm. = 20.		3	20
Drhst	30—32	5	—
= junger Bordeaux	33—34	5	50
großes Drhst von Bayonne zc.	42	6	80
Faß	50	7	100
die Pipe schweren Span. Wein	65—66	12	—
ein Fuder	120	19	—
Strückfaß	160	26	—

B. F r ü c h t e.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himten) 2656 Pariser Kubitzoll haltend.

	Stnr.	#		Stnr.	#
Bohnen	—	107	Malz	—	63
Buchweizen	—	73	Rüße	—	66
Erbsen	—	100	Obst, oder gedörnte Aepfel ..	—	40
Gerste	—	66	Birnen ..	—	60
Graupen und Grüge ..	—	80	Kirschen ..	—	92
Hafer	—	51	Pflaumen ..	—	89
Graupen und Grüge ..	—	54	grünes aller Art	—	72
Hirse	—	79	Roggen	—	81
Linßen	—	94	= Mehl	—	79

	Str.	q		Str.	q
Saamen, Hanfz.,	—	56	Weizen=Rehl.	—	84
= Rübz. und andere Sorten	—	70	Wicken.	—	96
Weizen	—	86			

100 Hamburg. Faß sind = 84 $\frac{7}{10}$ Hannov. Scheffel, 135 $\frac{15}{16}$ Mecklenb. = Rostocker, 95 $\frac{11}{16}$ Preuß., 99 $\frac{11}{16}$ Anhaltische, 49 $\frac{1}{15}$ Dresdener Scheffel, 56 $\frac{7}{10}$ Böhm. Strich, 85 $\frac{17}{24}$ Wiener Megen und 147 $\frac{13}{24}$ Engl. Bushels.

C. Holzarten und Brennmaterialien.

	Str.	q
a) Von allen Sorten Schiffsz., Zimmerz., Bauz. und andern Nutzholzes, Edeleblöcken, stärkern Stangen u. dergl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:		
die 10 Hamburger Kubiffuß		
Eichenz., Hainbuchenz., Apfelz. und Pflaumenbaumholz.	3 $\frac{1}{2}$	—
Buchenz., Eschen- und Kirschbaumholz.	3 $\frac{1}{4}$	—
Birkenz., Birnz., Nuß- und Ulmbaumholz.	3	—
Aspenz., Erlenz., Fichtenz., Kieferz., Tannenz., Linden-, Pappel- und Weidenholz.	2 $\frac{1}{2}$	—

Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Fudlstern, Schocken, Kravceien, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ic. nach den Cotta'schen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.

	Hamburg.	
	Str.	q
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige	6 $\frac{1}{2}$	—
und " " " " " 36	9	—
Spreichen, das Schock	3 $\frac{1}{2}$	—
c) Kandiiskisten, komplette, die 100 Stück kleine	30	
100 große	40	
d) Faßdauben und Stabholz, 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungerackte Ring oder		
248 Pipenstäbe 67 bis 70 Zoll lang	80	
372 Drhofistäbe	55	58
496 Tonnenstäbe	45	48
744 Drhofibodenstäbe	29	32
922 Tonnenbodenstäbe	22	25

e) von Faden- oder Klastterholz ic. werden die im Haufen gemessenen
100 Kubikfuß nur gerechnet,

	von					füßigem
	2	3	4	5	6	
Nußholz in Klastern	75	73 $\frac{1}{2}$	72	70		68 Kub. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten	71	69	67	65		63 „ "
in Stangen	60	57	54	51		48
in Zacken oder Zweigen	56	52	48	44		40
in Reißigbunden oder Wellen						30—35
Bandholz nach Verhältniß der Stärke						45—55
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.						

	Hamburg.	
	Stur.	fl.
f) Kalkfuchen, die 1000 Steine	12	—
g) Holzkohlen, die 10 Kubikfuß	—	75
h) Holz-Aische, das Hamburger Faß ausgelaugte	—	56
ausgelaugte	—	98
i) Braunkohle, die 10 Kubikfuß	2	56
k) Steinkohlen, die 10 Kubikfuß	3	—
l) Torf, die 1000 Solen oder Steine	9	—
die 10 Kubikfuß aufgeschüttet	2	—

D. Steinarten, Thon, Sand ic.

Kies, die 10 Kubikfuß	7	—
Plastersteine, die 10 Kubikfuß	7	56
Sand, weißer, die 10 Kubikfuß	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Kubikfuß	10	—
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen, die 10 Kubikfuß	7	—
Eisenerde, die 10 Kubikfuß	3	—
Eisenerde desgl.	5	—
Mergel, die 10 Kubikfuß	6	—
Bieh- und anderer Dünger, die 10 Kubikfuß	3	—
Ziegel: Backofensteine, 1000 Stück	150	—
Dachzungen, 1000 Stück	30	—
Mauersteine, 1000 Stück	84	—
dergleichen ungebrannte	96	—

E. See-

E. Leere Gefäße.

	Hamburg.	
	Ztr.	H.
Ein Anker	—	16
Ein Doppel-Anker, Eimer, eine Viertonne	—	30
Eine Del- und Thrantonne	—	40
Eine Theertonne	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce	—	50
Ein Essig-Orhoit, ein halbes Hamburger Bierfaß	—	80
„ Orhoit, halbes Both, eine Quartele	1	—
Hamburger Bierfaß, eine Pipe	1	20
Both, Faß, eine große Pipe	1	50
Stückfaß, eine Stampe	2	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognitionsgebühr.

Bemerkungen.

- 1) Zu genauen Nachwägungen und Vergleichen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise u. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.
- 2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

E a

des Elb = Zollses, nach den zu
Niederfuhr.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrich- tende Ge- bühr à Cent. von 112 R. Hamburg. Konv. Münz. Rtlr. Gr. Pf.	Summe der in jedem Uferstaat zu entrichten- den Gebühr. Konv. Münz. Rtlr. Gr. Pf.
Österreich.	Von Meinitz bis Auffig	— — 11	1 9
	Von Auffig bis an die Grenze	— — 10	
Sachsen.	Von der Östreich. Grenze bis Pirna	— 1 3	5 3
	Von Pirna bis Dresden	— 1 4	
Preußen.	Von Dresden bis an die Preuß. Grenze zur Mecklenburgischen Grenze	— 2 8	13 —
	Für die ganze Strecke von der Sächs. bis zur Mecklenburgischen Grenze	— 13 —	
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	— — 8	8 —
Anhalt-Cöthen.	Für die ganze Strecke	— — 8	
Anhalt-Deßau.	Von Deßau bis Zochheim	— — 8	1 4
	Von Zochheim bis an die Preuß. Grenze	— — 8	
Hannover.	Von der Preuß. Grenze bis Hitzacker	— 1 3	2 6
	Von Hitzacker bis Hamburg	— 1 3	
Mecklenburg.	Von der Preuß. bis zur Hannöb. Grenze	— — 10	1 8
	Von der Hannöb. bis zur Dän. Grenze	— — 10	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	— — 8	8 —
Summe für die Strecke von Meinitz bis Hamburg		— — —	1 3 6

Für diejenigen
Fälle, wo Fahr-
zeuge nicht dem
ganzen Theil
der Preußi-
schen Elbe be-
fahren, wird
nach Maßgabe
der zu befab-
renden Strecke
der Elbzoll er-
hoben.

T a r i f f
der Rekognitionsgebühr für die Elbe.

a. Mit Ladung.	Klasse 1. unter 10 Laß die Laß à 4000 Rb.		Klasse 2. 10 — 25 Laß.		Klasse 3. 25 — 40 Laß.		Klasse 4. 45 Laß und mehr.	
	Konv. Münz.		Konv. Münz.		Konv. Münz.		Konv. Münz.	
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg dito zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	1	—	2	—	3	—	4	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b. Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertel vorstehender Tare.

r i f
befahrenden Strecken vertheilt.
A u f f u h r.

Uferstaaten, für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecke.	Zu entrichtende Gebühr à Cent. von 112 R. Hamburg. Komm. Münze. Rth. Gr. Sg.		S u m m e der in jedem Uferstaat zu entrichtenden Gebühr. Komm. Münze. Rth. Gr. Sg.	
Dänemark.	Für die ganze Strecke	—	8	—	8
Hannover.	Von Hamburg bis Hixacker	—	1 3	—	2 6
Mecklenburg.	Von Hixacker bis an die Preuß. Grenze Von der Dän. bis zur Hannöb. Grenze	—	1 3	—	1 8
Preußen.	Für die ganze Strecke von der Mecklen- burgischen bis zur Sächsischen Grenze	—	10	—	13
Anhalt-Dessau.	Von der Preuß. Grenze bis Tochheim .	—	10	—	1 4
Anhalt-Cöthen.	Von Tochheim bis Dessau	—	8	—	8
Anhalt-Bernburg.	Für die ganze Strecke	—	8	—	8
Sachsen.	Von der Preuß. Grenze bis nach Dresden Von Dresden nach Pirna	—	2 8	—	5 3
Oestreich.	Von Pirna bis zur Oestreich. Grenze . Von der Sächsischen Grenze bis Auffsig Von Auffsig bis Melnik	—	1 4	—	1 9
	Summe für die ganze Strecke von Hamburg bis Melnik	—	—	—	1 3 6

Für diejenigen
Ädte, wo Fahr-
zeuge nicht dem
ganzem Theil
der Preußi-
schen Elbe be-
fahren, wird
nach Maßgabe
der zu befah-
renden Strecke
der Eibzoll er-
hoben.

NB. Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsorte die Gebühr für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats entrichten.

Zumerk. Der von Eplingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamb. Cour. pr. Schiffslast von 4000 R. Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.

d. Zum 17-Gulden=Fuß.

In Lauenburg.

Speziethaler, Königl. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische.

In Rone Gef.		
Ktblr.	Gr.	Pf.
I	10	7

In Hamburg.

2=Mark=Stücke, Hamb., Lübeck, Mecklenb.

1=Mark= oder 16=Schilling=Stücke

12=Schilling=Stücke

8=Schilling=Stücke

4=Schilling=Stücke

—	18	10
—	9	5
—	7	—
—	4	8
—	2	4

In Anhalt.

Laubthaler, Französische,

Kronenthaler, Kaiserl. Oestreichische, Baiersche und denen gleiche

Halbe Kronenthaler

Viertel-Kronenthaler

I	12	—
—	18	—
—	9	—

B. Goldmünzen.

In Oestreich.

Zif. auf der rauhen
Eoln. Marl.

K. K. Oestreichische und Kremniger Doppel=Dukaten

einfache Dukaten ...

6	4	—
3	2	—

In Anhalt.

35

Braunschw. u. Hannov. Pistolen oder 5=Thaler=Stücke,

Preuß. Friedrichsd'or und alte Französische Louisd'or.

Halbe dergleichen

Doppelte dergleichen

Spanische einfache Pistolen

— doppelte oder Doppeln

Reichskonstitutionsmäßige Kaiserl. Oestreichische, so wie Königl.

Preussische, Holländische, auch Kremniger und andere,

23 Krt. 8 Grn. fein haltende, einfache Dukaten, im-

gleichen Venetianische Zechinen u. Florentin. Gigliari.

5	6	—
2	15	—
10	12	—
5	4	—
10	8	—
3	2	—

K. K.

K. K. Oestreichsche und Krenniger Doppel-Dukaten ...
 K. Dänische und Mecklenb. schwere Dukaten zu 21 Kr.
 1 Grn. fein

In Rom. Gelb.		
Krbr.	Gr	Pf.
6	4	—
2	8	—

Anmerkungen.

- 1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen, und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen angenommen.
- 2) Die nicht coursmäßigen oder zu schlechten Münzstücke werden nach Gepräge, Jahreszahl etc. in jedem Zollbureau, mittelst landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlagß genauer und mdglichst vollständig angegeben werden.

Ausstellungsamt zu N. N.

No. 17.

Manifest

für den Schiffer *Friedrich Mathias Müller aus Schandau*

zur Fahrt von *N. N.* nach *Hamburg*

mit dem *Leitmeritzer* Schiffe No. 10.

zur *3ten* Klasse von 25. bis 45. Lasten gehörig

und bemannt mit *fünf* Mannspersonen

(mit einem zu *N. N.* gehörigen Floß, bestehend aus
3 Lasten @ *mit 10 Lasten, im Aufwind*)

Bemerkungen.

- 1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer dauernd und deutlich bezeichnet seyn.
- 2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zus- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamt gehörig nachgewiesen werden.
- 3) Das Manifest wird unentgeltlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Festschnur (Baden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuziehende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschristgebühren gefertigt.
- 4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
- 5) Dies Manifest wird zu *Hamburg* bei dem *Hausmann* Zollamt abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbkonventi aufbewahrt.
- 6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifests, einfachere, zweckmäßige Bescheinigungen.

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmung: Ort und Empfänger.	Fässer No. des Kantons.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waaren.
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	
Joh. Fried. Müller zu Prag.	Hamburg. Nic. Jac. Beutel.	1.	2 Tonnen. 1 Kiste in Keinen. 4 do. in Matten. 1 dito dito.	△ No. 1. und 2. Ω No. 27. ℋ No. 13. 21. 28. 30. HB No. 70.	Knopperr. Carlsbader Salz. Bachobst. Roths Kreide.
Derselbe.	Hamburg. Peter Cordes.	2.	1 Stückfaß. 1 Anker.	H. C. No. 8. × H. C. No. 9. ♂	Reiniger Wein. Öfener Wein.
August Bartholdi zu Prag.	Hamburg. Ferd. Richter.	3.	1 Drh. mit Ober- faß.	⊗ No. 137.	Ungarischer Wein.
N. N. zu N. N.	Dresden. Peter Maas.	4.	1 Kiste. 1 dito.	⊙ No. 222. II No. 91.	Grün Glas. Eger Brunnen.
N. N. zu N. N.	Magdeburg. Johann Spierig.	5.	1 Tonne.	FR. §	Knopperr
	Summa	25.	110 Colli.	

Ausgefertigt und unterschrieben N.

N. N. Rentant.

Kontrolleur.

M a a ß nach der		G e w i c h t nach der				K l a s s e der G e b ü h r.	Z o l l b e t r a g in K o n v e n t i o n s g e l d.			B e m e r k u n g e n.
D e k l a r a t i o n.	R e v i s i o n.	D e k l a r a t i o n. H a m b u r g :		R e v i s i o n. H a m b u r g :			R e t r.	G r.	P f.	
		Z e n t n e r.	P f d.	Z e n t n e r.	P f d.					
6 Hbg. E.	6½ H. Sch.	3	40	3	56		—	1	6½	
7 dito.	¼ dito.	—	56	—	56		—	—	10½	
4 dito.	4 dito.		64	2	64		—	1	5	
u. f. w.										
160 H. Wt.	160 H. Viert.	25	—	25	—		3	19	3	
5 dito.	5 dito.	—	90	—	90	dito.	—	1	6	
u. f. w.										
.....	u. f. w.								
60 Krüge.	60 Krüge.									
u. f. w.										
		359	10	21	17	6	

April 1822.

Friedrich Mathias Müller
(Schiffer.)

Soller Name und Bohnort des Absenders.	Bestimmung, Ort und Empfänger.	Folge. No. des Krechlbriefs.	Der Colli und Gebinde		Benennung der Waaren.
			Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	
	Transport.	25	110 Colli.	
Von vorstehender Ladung sind in Schanbau verzollt					
					und die in
					Zollamt Schanbau
					N. N. Rendant.
			In Dresden sind abgeladen		
	bleiben	24	109 Colli.	
	und daselbst zugeladen:				
Jac. Meier	Lauenburg	26	2 Tonnen.		
zu Dresden.	Fried. Stewer.		3 Kisten.		
			1 dito.	u. s. w.	
	Summa . . .	25	115 Colli.		
			und sind hier an Zoll erlegt		
					Zollamt Strehle
					N. N. Rendant

R a a f nach der		G e w i c h t nach der				Klasse der Gebühr.	Zollbetrag in Konventions- gelb.			Bemer- kungen.
Declaras- don.	Revision.	Deklaration. Hamburg:		Revision, Hamburg:			Rthl.	Gr.	Pf.	
		Zentner.	Pfd.	Zentner.	Pfd.					
.....	359	10		
.....	20	10	$\frac{1}{1}$		
begl.	70	$\frac{1}{4}$		
.....	264	$\frac{1}{10}$		
.....	3		
Dresden	bleibenden...	2		
	Summa...	359	10	38	15		
den	ten Mai 1822.									
N. N.	Kontroleur.									
.....	2		
.....	357	10		
.....	362	30		
den	ten Mai 1822.						18	6		
N. N.	Kontroleur.						N. N.	Offiz.		

Oestreich. Zollamt Niedergund.

Journal pag. 41.

Manifest No. 17.

Der Schiffer *Friedrich Mathias Müller* hat hier,
auf der Fahrt von *Prag* nach *Hamburg*,
von dem *Leitmeritzer* Schiffe No. 10. (von *Stößen*
bej Aufbruch)

heute gezahlt

Konventionsgeld

1) an Zoll von der Ladung.....

Rthlr. Gr. Pf.

2) an Rekognitionsgelb.....

überhaupt *achzehen Gulden fünf Groschen* &c.

L. G.

und zwar in folgenden Münzsorten:

a) 2 *Leinwand* von *zweihundert* zub) 2 *Dukaten*c) in *Franken*Summa 18 *Rthlr.* 5 *Gr.* 17 *Pf.*Niedergund den 5ten *Juni* 1822.(Siegel
des Zollamts)*Jagow, Rendant. Davids, Kontrollant.*

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben seyn.)

(No. 698.) Erklärung wegen der zwischen der königlich-Preussischen und der königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20sten November 1821.

Nachdem die königlich-Preussische Regierung mit der königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes.

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die königlich-Preussische als die königlich-Großbritannisch-Hannoversche Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevel durch die Förster oder Waldwärtter u. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Aemtern und landrätlichen Behörden, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, Orts-Schultheissen, Vogts oder sonstigen Ortsvorgesetzten, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Beamten, oder Landrath) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Geringe geleistet hat.

Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich-Preussischen und in den königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, in jedem einzelnen Falle, nach den Grundsätzen der im Jahre 1798. deshalb getroffenen Vereinbarung, welche hiermit auf die, beiden Staaten nach diesem Zeitpunkt hinzugekommenen Provinzen erstreckt wird, so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

Art. 5. Gegenseitige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Majestät des Königs von Großbritannien und Hannover zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 20sten November 1821.

(L. S.)

Königl. Preuss. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff. (No. 699.)

(No. 699.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Januar 1822., betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen, erimirten Grundstücke der Oberlausitz.

Auf das bei Mir angebrachte Gesuch der Stände der Oberlausitz, will Ich die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypothekencenwexens in dem Herzogthum Sachsen vom 16ten Juni 1820. §. 5. zur Anmeldung der Real-Ansprüche bestimmte Frist in Bezug auf die unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Glogau belegenen erimirten Grundstücke der Oberlausitz auf Sechs Monate, also bis zum letzten Juni d. J., hierdurch verlängern. Diesem gemäß nehmen die in den §§. 7. und 8. der gedachten Verordnung festgesetzten fernerer Fristen erst mit dem 1sten Juli 1822. und resp. dem 1sten Januar 1823. ihren Anfang.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen, auch einen nochmaligen Anruf derjenigen, welche auf erimirte Grundstücke in der Oberlausitz Real-Ansprüche zu haben behaupten, zu veranlassen.

Berlin, den 6ten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 700.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Januar 1822., betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischer Tabaksblättern.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Tabak anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabaksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der That, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25ten September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819., daß wenn inländische Tabaksblätter vor dem 1sten August, des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabaksblätter zu erlegen, und dem Produzenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuerbehörde erfordern kann. Bei der am 1sten August, des auf die Tabaks-Ernte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuer-Erhebung, können die Tabaksbauer für den früheren Verkauf in Empfang genommenen Steuerquittungen der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen, und versichern nur dasjenige baar, was sie an Tabaksblättern der vorigen Ernte noch in Vorrath haben möchten.

Berlin, den 9ten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 704.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten December 1821.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische, als die Herzoglich-Sachsen-Coburgische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Untertanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie unterjucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfreveler durch die Förster oder Waldwärter u. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler

Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ertrages und der Pfandgebühren an die betreffende Klasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den königlich-preussischen und in den Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Coburg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1821.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 702.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Oktober 1821., betreffend die Anlegung enger Schornsteindröhen.

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen ist zwar die Weite der Schornsteindröhen bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde aber auf Ihren ge-einschäftlichen Bericht vom 15ten v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere Röhren nach Russischer Art, bis zu 6 Zoll im Durchmesser, unter Beobachtung derjenigen technischen und polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Reinigung derselben feisehen und den Orts-Polizeibehörden publiziren lassen werden, angelegt werden dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4ten Oktober 1821.

Friedrich Wilhelm.

In
die Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

(No. 703.)

(No. 703.) Instruktion zur Anlage enger vom Ehornsteinfeger nicht zu besafirender Ehornsteinröhren. Vom 14ten Januar 1822.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinettsorder vom 4ten Oktober v. J. die Anlage enger, vom Ehornsteinfeger nicht zu besafirender Ehornsteinröhren, für welche in den Berlinischen und einigen andern Feuerordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten geruhet haben; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Kabinettsorder hierdurch festgesetzt, daß beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuer-sicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen.

§. 1. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmigen Quer-Durchschnittsfläche sechs Zoll im Durchmesser. Weite der Röhren.

Durch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in Eine m oder in mehreren Stockwerken befindlichen, gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Mänden also mehrere Ofenröhren in die Ehornsteinröhre aus, so ist die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bei Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Braue-reien, Branntweinnrennerien u. für welche, der großen Mannichfaltigkeit we-gen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der po-lizeilichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Quer-Durchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder Orts-Baubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmässige Vieleck, ungleichen jedes rechtwinklige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenig-stens sechs Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen. Form des Quer-Durchschnitts.

§. 3. Die Wangen der Ehornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern, wenigstens einen hal-ben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll ent-fernt bleiben. Wo aber woggen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhöhung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maassgabe der Um-stände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken. Stärke der Ehornstein-wangen und Zungen.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen; so darf dies Schleifen nur statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen. Schleifen und Aufsät-zen der Röhren.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontalinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränder-

ter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gefehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Aufstättelung der Röhren auf Holzwerk, darf nicht statt finden.

Stärke der
Wangen freis-
stehender Röh-
ren.

§. 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stocwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den beschaffigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Lichtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

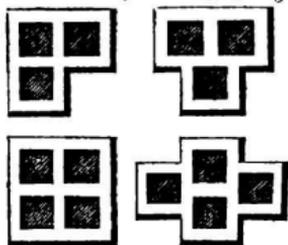
Als Regel ist anzunehmen, daß

- a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;
- b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrraum von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verstande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrräume angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrräume von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

- c) bei Aufführung von Röhrräumen nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.



Reinigung
der Röhren.

§. 6. Die Reinigung der Röhren, von staubartigem Ruß, der sich darin ansitzen kann, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niederggezogen, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelas-

gelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entsetzende Schadhaftheit nicht lange unbemerkt bleibe.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

Müden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Auszug aus; so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauen und Abänderungen von den Maurermeistern bei Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen.

Berlin, den 14ten Januar 1822.

Ministerium des Handels.

von Bülow.

Ministerium des Innern.

von Schumann.

(No. 704.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1822., wegen eines Präklusivterminus zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

Auf Ihren Bericht vom 25sten d. M. nehme Ich keinen Anstand, hierdurch zu genehmigen, daß wegen sämtlicher mit dem Herzogthum Sachsen konventionsmäßig auf Preußen übergegangener oder überhaupt aus der Zeit bis Ende 1815. herrührender, noch unbefriedigten Verwaltungs-Ansprüche an die Staatsklassen, sowohl aus der Zivil- als der Militairverwaltung, sie mögen bereits angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren bei dem mit diesem Abwicklungsgeschäft im Allgemeinen beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Schoenberg zu Merseburg eingeleitet, und von dem Letztern ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigte Forderungen der in der Bekanntmachung vorgeschlagenermaßen näher zu bezeichnenden Kategorien, binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten von der Bekanntmachung an gerechnet, angemeldet werden müßten, mit der Verwarnung, daß alle und jede bis dahin nicht besonders angemeldeten Ansprüche ohne weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und dem *ic.* von Schoenberg zur Erlassung des Aufgebots in der Ihnen am Angemessensten scheinenden Weise zu autorisiren.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich. Wilhelm.

An
den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Kottum.

(No. 706.) **Werkhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1822., wegen eines Präklusionstermins zur Einlösung der Haupt-Nuß- und resp. Haupt-Brennholz-Kassenobligationen.**

Um den Titel des Staatsschulden-Etats zum Abschlusse zu bringen, welcher die sogenannten Haupt-Nußholz-Kassenobligationen und Haupt-Brennholz-Kassenobligationen betrifft, so genehmige Ich auf den Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19ten Januar d. J., daß dieselbe zur Einlösung dieser Obligationen, zur Empfangnahme der darauf zur Zeit nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, einen dreimonatlichen Präklusionstermin ansetzt und die darauf zu richtende Bekanntmachung durch die Amtsblätter unter der Verwarnung erläßt, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Obligationen an den Staat erlöschen.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 706.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1822., betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder.

Ich habe mehrmals mißfällig bemerkt, daß die Retablissementsgelder, die Ich den Gutsbesitzern bewilligt habe, ganz ihrer Bestimmung entgegen, zur Abzahlung von Abgabenresten verwendet, oder auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt worden sind. Da dieses nicht gestattet werden kann, so werden Sie darauf halten, daß es nicht weiter geschehe.

Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz und des Schatzes.

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 707.) Allerhöchste Kabinettkorrespondenz vom 14ten Februar 1822., wegen einer Präklusivfrist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813, in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 27sten v. M. will Ich gestatten, daß von derselben zur baaren Zurückzahlung der in dem Jahre 1813, in der Provinz Schlesien ausgeschriebenen, und wirklich erhobenen Beiträge zur Zwangsanleihe, eine Präklusivfrist von drei Monaten angefezt, und durch die Amtsblätter der sämtlichen Regierungen, so wie durch die Berliner und Breslauer Zeitungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden kann, nach deren Ablauf alle und jede Ansprüche aus dieser Anleihe sowohl an Kapital als Zinsen, für immer gänzlich erloschen seyn sollen.

Berlin, den 14ten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 708.) Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Zur Herstellung eines festen Rechtszustandes zwischen den Gemeinden des linken Rheinufers, ingleichen der Stadt Wesel, und ihren Gläubigern, und um die verschuldeten Gemeinden in den Stand zu setzen, die Befriedigung der letztern mit Ordnung und Beachtung bereits erworbener Gerechtsame bewirken zu können, ohne ihre Zahlungsumfähigkeit herbeizuführen, ertheilen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende Vorschriften:

Jahrgang 1822.

6

S. I.

**Aufhebung
der älteren
französischen
Gesetze.**

§. 1. Die französischen Verordnungen wegen Liquidirung und Bezah-
lung der Schulden der Gemeinen, namentlich das kaiserliche Dekret vom 15ten
Oktober 1804. (9. Vendémiaire des Jahres XIII.), zweites Kapitel, und vom
21sten August 1810., ingleichen die damit in Verbindung stehenden Instruktio-
nen ehemaliger französischer Behörden, werden hierdurch gänzlich außer Kraft
gesetzt.

**Verpflichtung
der Gemeinen
zur Schulden-
Berichtigung.**

§. 2. Die Gemeinen sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Berich-
tigung ihrer Schulden unter Aufsicht der vorgeordneten Regierung durch Anwendung
derjenigen Mittel zu sorgen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz hierzu bestimmt
werden.

**Gleichstellung
der Schulden
mit Wegfal-
lung der vor-
maligen Bet-
lung in alte
und neue.**

§. 3. Der bisherige Unterschied zwischen alten und neuen Schulden findet
fernerhin nicht Statt. Vielmehr sind alle Schulden, denen nicht ein gesetzliches
Vorzugsrecht zufließt, sowohl in Ansehung der Kapitalzahlung als der davon
gültigen (§. 4.) Zinsenrückstände, ohne Rücksicht auf die Art oder die Zeit ihrer
Entstehung, nach gleichen Grundätzen zu behandeln.

**Unterlegung der
Klagen zur Ren-
ten und Simen-
rückstände vor
dem 23ten Sep-
tember 1799.**

§. 4. Die Rückstände an Renten und an Simsen von der vormals alten
Schuld, welche vor dem 23ten September 1799. (1. Vendémiaire des Jah-
res VIII.) fällig geworden, bleiben niederge schlagen.

**Vertheilung
der Amtsschul-
den.**

§. 5. Was die in dem Titel VI. Art. XXXVII. des Dekretes vom 15ten Ok-
tober 1804. (9. Vendémiaire des Jahres XIII.) erwähnten Amtsschulden be-
trifft, so ist die daselbst verfügte Theilung derselben da, wo solche noch nicht ge-
schehen, von den Regierungen unter Zuziehung der betreffenden Gemeinen ohne
Verzug vorzunehmen. Auf den Grund der hiernach festgesetzten Eintheilung er-
hält jeder Gläubiger besondere Anweisungen auf eine ihm fernerhin zur Zahlung
verpflichtete Gemeinde. Will derselbe die ihm angewiesene Gemeinde, als zur Be-
richtigung der Forderung ausschließlich verpflichtet, nicht anerkennen, so muß er
sich die Vertheilung der Schuld auf die sämtlichen Gemeinen, welche den Amts-
bezirk ausgemacht haben, und die Ausfertigung von Stück-Obligationen gefal-
len lassen.

**Von welchen
Schuldforde-
rungen die Ge-
meinen entla-
set sind.**

§. 6. Die Gemeinen bleiben von der Berichtigung aller derjenigen Schul-
den entbunden, mit denen dieselben entweder gegen die Domainen oder gegen die
aufgehobenen Körperschaften (corps et communautés) und aufgehobenen geist-
lichen Stiftungen (corporations religieuses), oder solche andere Wohlthätig-
keits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen haben,
verpflichtet gewesen sind.

**Welche dahin
nicht zu bezie-
hen.**

Es erstreckt sich jedoch diese Befreiung nicht auf solche Forderungen, welche
von einer Gemeinde an ein: andere Gemeinde oder von solchen Kirchen-, Unterrichts-
und Wohlthätigkeits-Anstalten gemacht worden, deren Unterhaltung der schul-
denden

den Gemeine nicht obliegt. Diese sind vielmehr die Gemeinen, gleich andern von ihnen gemachten Schulden, zu befriedigen verbunden.

Werden indessen dergleichen Forderungen von Gemeinen, Kirchen-Vereinen und Stiftungen des Auslandes an Preussische Gemeinen gemacht, so sind auf dieselben diejenigen Grundsätze anzuwenden, die, wenn Preussische Gemeinen und Anstalten dergleichen Forderungen an Gemeinen des auswärtigen Staates hätten, in diesen zur Anwendung kommen würden.

Das bei ausländischen Anforderungen dieser Art statt findet.

§. 7. Um die Gemeinen desto früher in die Lage zu bringen, ihr Schuldenwesen nach den Umständen und den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln in Ordnung zu bringen, und den davon abhängenden Kredit der Gemeine wieder herzustellen und zu befestigen, wird ihnen die Behandlung dieser ihrer Angelegenheit unter der Aufsicht der Regierungen selbst überlassen. Die völlige Regulirung des Schuldenzustandes und die Feststellung des Schuldentilgungsplans soll daher allenthalben durch von ihnen selbst erwählte Bevollmächtigte erfolgen. Wie hierbei zu verfahren, und in welcher Maaße die Regierungen darüber die Aufsicht zu führen haben, wird eine von dem Ministerium des Innern an die Regierungen zu erlassende allgemeine Anweisung, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, festsetzen.

Die Ordnung des Schuldenwesens haben die Gemeinen selbständig vorzunehmen.

§. 8. So wie Wir nun sowohl zu den verschuldeten Gemeinen als zu ihren Gläubigern das Vertrauen haben, daß beide Theile, die Verhältnisse erwägend, welche zu der Entstehung und dem unfreiwilligen Anwachs der Schuldenmassen Veranlassung gewesen sind, von selbst geneigt seyn werden, durch gültliches Uebereinkommen über den Betrag und die Tilgungsart der Schulden die Zustandebesserung und Vollziehung eines festen Plans zu erleichtern, so sollen auch die bereits getroffenen Vergleiche, und was in deren Verfolg festgesetzt worden ist, aufrecht erhalten werden.

Die getroffenen Vergleiche zwischen den Gemeinen und ihren Gläubigern bleiben aufrecht.

Es behält daher in allen denjenigen Gemeinen, in welchen, sey es durch Vereinigung mit den Gläubigern, oder durch Festsetzung von Seiten der Regierung, das Schuldenwesen bereits vollständig geordnet worden, und für die Befriedigung der Gläubiger die nöthigen Fonds ausgemittelt sind, dabei sein Bewenden. Weder die Gläubiger noch die Gemeinen können in dem hiernach bestehenden Zustande einseitig eine Abänderung verlangen oder vornehmen.

Sowohl wenn dieselben das gesammte Schuldenwesen,

§. 9. In denjenigen Gemeinen, wo zwar das Schuldenwesen noch nicht in allen seinen Theilen regulirt ist, jedoch zu Verzinsung aller oder eines Theils der bereits anerkannten Schulden die erforderlichen Fonds ausgemittelt sind, und hierzu verwendet werden, ist mit dieser Zinszahlung, und da, wo hiernächst auch bereits abschlägliche Kapitalzahlung eingerichtet ist, ebenfalls mit dieser bis zur völligen Regulirung unausgesetzt fortzuführen.

als wenn sie nur einzelne Theile verzerren.

Wenndiese, nach
weldien die Befrie-
digung solcher
Forderungen, für
die kein Abkom-
men zu treffen ist,
empfehlen ist.

§. 10. Für die Fälle jedoch, daß die Gemeinen sich mit den Gläubigern durch Vergleiche über die Zahlungsart und Befriedigung nicht wollen vereinigen können, erachten Wir für nöthig, die Gränzen, innerhalb welcher die letztern ihre Ansprüche geltend machen dürfen, in Folgendem zu bestimmen.

Wenn die Mög-
lichkeit oder der
Betrag zweifelhaft
bleibt.

§. 11. Wenn über die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger keine Vereinigung zu treffen ist; so ist es beiden gestattet, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege nachzusuchen.

Verzögerungen
finden nicht statt.

§. 12. Verzögerungszinsen für die Vergangenheit werden nicht vergütet.

Was verfahren
betreffe ob die
Zinsen der noch zu
konstatirenden
Schulden lauten.

§. 13. Der Zinselauf von den bis jetzt unverbrieften oder sonst bis daher (Art. XIX. des Dekrets vom 9. Vend. XIII.) unverzinsbar gewesenenen Forderungen, soll vom 1sten Jänner 1822. an, anfangen.

Abbe des Zin-
senfußes.

§. 14. Die Höhe des Zinsenfußes ist in Ermanglung eines Abkommens darüber auf vier Procent zu bestimmen. Bei versprochenen Zinsen bewendet es, sowohl was den Zinsfuß als den Verfalltermin, von welchem ab dieselben zu liquidiren und zu berichtigen sind, betrifft, bei dem, was in den Schuldburkunden und Darlehnsverträgen festgesetzt worden ist.

Anwendung
des vorhande-
nen Gemein-
vermögens zur
Schuldenstil-
lung.

§. 15. So weit eine Gemeinde nutzbares Grundvermögen, kündbare Kapitalien und andere disponiblen Gegenstände besitzt, ist dieselbe verpflichtet, solche zum Behuf der Tilgung ihrer Schulden beziehungsweise zu veräußern und einzuziehen, sofern sie keine andere Befriedigungsmittel besitzt. Zu einer solchen Veräußerung soll es daher auch Unserer unmittelbaren Genehmigung ferner nicht bedürfen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierbei nur von solchen Grundbesitzungen die Rede ist, welche einen wirklichen Frucht- oder Nutzungsertrag gewähren, z. B. Landgüter, Gemeinweiden, Forsten u. s. w., und nicht von solchen, welche bloß zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Gebrauch bestimmt sind, z. B. Rathhäuser, Armenhäuser u. s. w.

Teilnahme
der Regierun-
gen zu Bewir-
kung vortheil-
hafter Ver-
käufe.

§. 16. Zu Vermeidung nachtheiliger Uebereilungen bleibt jedoch der vorgesezten Regierung vorbehalten, bei solchen Veräußerungen die Form und die Modalitäten des Verkaufs festzusetzen, und den Gläubigern sieht in dieser Beziehung bloß der Rekurs an das Ministerio des Innern zu.

Gerichtliche
Verfolgung
bei säumiger
Erfüllung die-
ser Verpflich-
tung.

§. 17. Die Erfüllung der im §. 15. den Gemeinen auferlegten Verbindlichkeit, können die Gläubiger gegen die schuldennde Gemeinde im Wege Rechts verfolgen, sobald die derselben vorgesezte Regierung vorher auf diesfälligen Antrag den Befehl zu ihrer Befriedigung erlassen, und die Gemeinde demselben nicht innerhalb sechs Wochen Genüge geleistet hat.

Wie die Offi-
ziale zur Bewir-
kung gerichtlicher
Schlichtungen abzu-
handeln hat.

§. 18. In Absicht derjenigen Schulden, welche auf vorsichende Weise nicht abgetragen werden, müssen sich die Gläubiger abschlägliche Zurückzahlung neben richtiger Abführung der laufenden Zinsen gefallen lassen, und es muß da-

her

her jede Gemeinde, die sich in dem Falle befindet, durch Veräußerung ihres dazu geeigneten (S. 15.) Grundeigentums nicht ihrer Schulden sich entledigen zu können, des Endes einen vollständigen Tilgungsplan ohne Verzug zu Stande bringen.

§. 19. Als Grundsatz zur Anlegung dieses Schuldentilgungsplans dient die Regel, daß die schulden- Hauptgrund-
satz der Anle-
gung der
Schuldentil-
gungspläne. gemeinde verpflichtet ist, ihre Schulden insgesamt, sowohl was das Kapital als die noch gültigen (S. 4.) Zinsrückstände anbetrifft, und zwar letztere in so viel gleichen Theilzahlungen, als während der ganzen Tilgungsfrist laufende Zinstermine eintreten, binnen dreißig Jahren abzutragen, und zu Erreichung dieses Endzwecks diejenigen Summen, welche sie zu Bestreitung ihrer gesammten Kommunalverpflichtungen aufzubringen hat, bis auf einen Betrag, welcher vierzig Prozent von den Prinzipal- oder Elementarsummen der Grund- und der Klassensteuer (oder statt der letztern der ihre Stelle vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer) gleichkommt, zu fleigern.

§. 20. Sollte die gesammte Schuld einer Gemeinde eine solche Anstrengung die vorgebachte Zeit hindurch nicht erfordern, so ist beides, der Betrag der jährlich aufzubringenden Summen und die Dauer der Tilgung, nach Verhältnis zu vermindern. Verhältniß-
mäßige Ver-
mindernng des
jährlichen Be-
trags und der
Tilgungsfrist.

§. 21. Sollte aber die vorgeschriebene Anstrengung noch nicht hinreichen, um die Abbürdung der gesammten Schuld in der festgesetzten Frist möglich zu machen, so behalten Wir uns für einen solchen Fall weitere Bestimmung vor. Wenn das
Maximum
nicht hin-
reicht.

§. 22. Es muß vor allem andern das laufende Kommunalbedürfniß der Gemeinde gesichert, und das daran Fehlende durch Umlagen oder sonstige Einnahmequellen vorweg gedeckt werden, wohin auch der Ausfall zu rechnen ist, welcher an den laufenden Gemeinde-Einkünften durch Veräußerung des dazu geeigneten Grundvermögens in dem §. 15. gedachten Fall etwa entsteht. Es ist daher überall zunächst ein Kommunal-Etat zu entwerfen, und den Gläubigern vorzulegen, denen es jedoch unbenommen bleibt, wenn sie dagegen Erinnerungen haben, solche der Regierung, und nöthigenfalls dem Ministerium des Innern, zur Entscheidung anzuzeigen. Wirkbestellng
des Kommu-
nal-Etats an
die Gläubiger.

§. 23. Die Schuldentilgungspläne müssen vollständig, genau und bestimmt abgefaßt werden, in der Art, daß daraus die Summe, welche jährlich zur Verzinsung und Kapitalzahlung während der Tilgungsfrist bestimmt wird, und daraus auf die jährlichen Kommunal-Etats zu übernehmen ist, klar hervorgeht. Der hierin zur Schuldentilgung ausgeworfene Betrag muß diesem Behufe gewidmet bleiben, und darf unter keinerlei Umständen eine Herabsetzung erleiden. Es bleibt jedoch den künftigen Gemeinvertretern, jede andere, den Gläubigern unnaheheilige gesetzliche Vertheilungs- und Aufbringungsart, nicht minder eine Erhöhung des jährlich zur Schuldentilgung ausgesetzten Betrags, vorbehalten. Einsichtung
der Tilgungs-
pläne.

Bei noch un-
entschiedenen
Ansprüchen.

§. 24. In dem §. II. bemerkten Falle ist bei Entwerfung des Tilgungsplans anzunehmen, daß eine solche noch nicht anerkannte, sondern zur richterlichen Entscheidung ausgesetzte Schuld wirklich richtig sey, und ihr Betrag, ohne daß der Gläubiger dadurch ein Recht erhält, mit in die Berechnung der Gesamtschuldenmasse aufzunehmen. Die Vollstreckung der ergehenden Rechtsprüche bleibt aber auch in diesem Falle ausgesetzt, indem sich die Gläubiger, wenn sie sich wegen der Zahlungsfristen nicht vereinigen, dem festzusetzenden Tilgungsplane unterwerfen müssen.

Aufnahme
neuer Kapita-
lien.

§. 25. Sowohl zur Erfüllung getroffener Vergleiche mit den Gläubigern, als zur Ausführung der festgestellten Tilgungspläne, dürfen unter Genehmigung der Regierung neue Kapitalien auf den Kredit der Gemeinde aufgenommen werden, in sofern die Regierung sich überzeugt, daß sie die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen. Die in solchem Maße erborgten Kapitalien sollen im Wege des Prozesses zu jeder Zeit von den Gemeinen, vorbehaltlich der Rechte eines Dritten, aus dem bereitesten Vermögen derselben eingebracht werden können.

Ausstellung
von Obligationen
über die
Schulden.

§. 26. Die Gläubiger können in Hinsicht der noch unverbrieften und unzinsharen Forderungen verlangen, daß ihnen darüber Obligationen zu vier vom Hundert vom 1sten Jänner 1822. an zinsbar, ausgestellt werden. (§ 13.) Wegen der glükigen Zinsenrückstände aber (§ 19.) sind ihnen auf ihren Antrag unzerzinsliche Bekenntnisse, welche die Reihenfolge der Zahlungen angeben, auszufertigen.

Rechnung bei
Bezahlung der
Kapitalien.

§. 27. Die Bezahlung der Kapitalien selbst findet, sofern das Schuldenwesen einer Gemeinde nicht durch Vergleich mit sämmtlichen Gläubigern anders regulirt worden ist, in der Art Statt, daß

- a) die Hypothekengläubiger, so wie diejenigen, denen ein gesetzliches Vorzugsrecht zusieht, den Gesetzen gemäß vorweg, und
- b) alle übrige Forderungen zu gleichen Rechten befriedigt werden.

Unter gleichberechtigten Gläubigern entscheidet das Loos.

Ausstellung
von Stück-
Obligationen.

§. 28. Damit die Hoffnung, mit einem Theile der Forderung zur Zahlung zu gelangen, unter den Gläubigern möglichst vertheilt werde, sollen die gleichberechtigten Gläubiger neue Obligationen erhalten, welche auf möglichst kleine Summen von 25, 50 bis 100 Thaler, nach dem Verlangen der Gläubiger, auszustellen sind. Die im §. 27. vorgeschriebene Verloosung ist sodann nicht auf die Forderungen der einzelnen Gläubiger im Ganzen, sondern auf diese neuen Stück-Obligationen, zu richten.

Wenn volle
Forderungen mit
durch nachträgliche
Verständnisse ver-
ändert im Zu-
kunft eine vor-
kommen.

§. 29. Wenn über einen Theil der als richtig anerkannten Gemeineschulden Vergleich getroffen worden sind, ein anderer Theil aber vollständig gefordert wird, so ist bei Entwerfung des Tilgungsplans der bewilligte Erlaß zu den wirklichen

Kapi-

Kapital- und Zinsrückständen hinzuzurechnen. Der Gläubiger, welcher auf den vollen Betrag seiner Forderung bestanden hat, kann an Theilzahlungen nur so viel verlangen, als auf ihn würde gekommen seyn, wenn dem Andern kein Erlaß bewilligt worden wäre. Die durch Nachlaß ersparten Summen sollen vorzugsweise zur Erfüllung der Vergleichsbedingungen verwendet werden.

§. 30. Die Art und Weise, wie die zur Schuldentilgung erforderlichen Beiträge bis zu dem im §. 19. bestimmten Betrage aufzubringen sind, können die Gemeinen nach Gutfinden bestimmen. Es ist dazu aber die Genehmigung der Regierung notwendig, welche nach der von den betreffenden Ministern zu gebenden Anweisung verfahren wird.

Vertheilungs-Art.

§. 31. In sofern ein Beitrag nach dem Grundeigenthum ausgeschrieben wird, müssen alle Besitzer von Grundstücken, die in der Steuerrolle der Gemeinde und ihrer Feldflur begriffen sind, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Wohnsitz, beitragen.

Beranlassung aller Grundbesitzer in der Gemeinde.

§. 32. So weit unsere Domänen hierzu beitragspflichtig und die Gemeinen nicht schon durch Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Schuld von Seiten des Staats entschädigt sind, soll der Beitrag aus unsern Domänen-Kassen geleistet werden.

Beitrag aus den Domänen.

§. 33. Die Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domänen bleiben in Gemäßheit der Kaufbedingungen in Hinsicht dieser Grundstücke von Grundabgaben zu denjenigen Schulden frei, welche bei der Erwerbung der Grundstücke bereits bestanden. Zu den später entstandenen Schulden müssen sie gleich sämmtlichen übrigen Gutsbesitzern beitragen. Wenn aber in einer Gemeinde zu Tilgung ihrer Schulden persönliche Abgaben oder indirekte Steuern eingeführt werden, so müssen sie solche, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Schulden, gleich allen übrigen Einwohnern tragen.

Verpflichtung der Besitzer verkaufter Domänen-Grundstücke.

§. 34. Die Schuldentilgungspläne müssen in allen Fällen, es mögen nun dieselben ganz oder theilweise, auf den Grund abgeschlossener Vergleiche, oder blos nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, angelegt worden seyn, der Regierung zur Bestätigung eingereicht werden, welche auch die Ausführung derselben zu beaufsichtigen hat. Nicht minder muß jede Gemeinde den bestätigten Plan den Gläubigern durch Zufendung bekannt machen, so wie hiernächst an ihrem Gemeinehause öffentlich aushängen lassen.

Bestätigung und Bestimmung der Ausführung der Schuldentilgungspläne.

§. 35. Sollten die Gemeinen in Ausführung der Pläne sich säumig erweisen, so haben die Gläubiger deshalb bei den Regierungen Beschwerde zu führen. Im Fall aber diese die Sache binnen sechs Wochen nicht zu ihrer Befriedigung abmacht, steht es ihnen auch frei, im gerichtlichen Wege die säumige

Theilnahme der Regierungen bei der Ausführung.

Ge-

Gemeine zu Leistung dessen anhalten zu lassen, was sie nach dem Plane zu leisten schuldig ist.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieſe.

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 709.), Gesetz wegen der Stempelsteuer. Vom 7ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

haben durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820. bereits verfügt, daß zu Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchâtel, bestehende Stempelgebühren sind hiernach abgeschafft, namentlich auch die Einregistrirungsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrirungsgebühren im Vergütchen eingeführt worden. Alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals darauf zurückgegangen werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Enregistriments selbst, wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

Aufhebung
bisheriger
Stem-
sel.

§. 2. Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Stempel-
tarif.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 3. Von Entrichtung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

— Befreiungen
von dem
tarifmäßigen
Stempel.

- a) Verhandlungen und Gesuche, über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth Fünfzig Thaler Übergeld nicht erreicht.
- b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Exportfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei.

Jahrgang 1822.

§

c) Ber-

- c) Verhandlungen in Vormundschaftsachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.
- d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats öffentlicher Anstalten und Gemeinen an Behörden und Beamte richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen und die darauf ertheilten Bescheide sind stempelfrei.
- e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.
- f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.
- g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und andern Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten, und wegen Auseinanderlegung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821. §§. 27. und 28., und durch die Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 20sten Juni 1817. §§. 213. und 214. zugesprochen worden.
- h) Verhandlungen über die Ablösung und einstreitige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbeberechtigungen, welche nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. §§. 32. 33. abgelöstet, und bis dies geschehen kann, verzinst werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.
- i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art, muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigte Uebereremplare desselben außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

§. 4. Wenn der Werth eines Gegenstandes ungemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

Regeln, wonach
der Werth der
Gegenstände zu be-
stimmen ist, wenn
der Stempel nach
diesem Verfahren
bestimmt ist.
a) im Allgemeinen
ist.

a) Die

- a) Die Berechnung ist in Preussischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30sten September 1821. anzulegen.
- b) Es müssen also alle in Golde, in fremdem Silbergelde oder in andern Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preussischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen:
- aa) zehn Thaler in Golde für eilf Thaler in Silbergelde angenommen;
 - bb) für Konventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuß keine Aufgelber berechnet;
 - cc) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuß sieben Thalern Silbergelde, und
 - dd) einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechs und fünfzig Thalern Silbergelde gleichgesetzt werden.

Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanzministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wornach die Verwandlung in Preussisches Silbergelde so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

- c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit, dagegen nur das Zwölfs- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.
- d) Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht.
- e) Der Werth von Bergwerksanteilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen.
- f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe veranlassen.

§. 5. Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wornach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe, wornach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.
- b) Verkaufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nicht-

b) Besonders.
aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.

bescheidenden sind dagegen als reine Verkäufe zu besteuern; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwaigen Altenthums, in Anrechnung.

- e) Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht augethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde, und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder andern beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten.
- d) Wenn zwar der erbliche Besitz des Nuzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nuzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgende Periode darnach bestimmt werden soll; so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.
- e) Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände, und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.
- f) Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.
- g) Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

bb) Bei Verpachtungen oder Verleihungen.

§. 6. Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- a) Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedingenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach dem Durchschnitts- Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verkehr in der Gegend haben, anzuschlagen.
- b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme.

Bei

- e) Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengenommen an Pacht und Miete zu zahlen ist.
- d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig.
- e) Enthaltene Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miete stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird; so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.
- f) Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären.

§. 7. Der Stempel zu Auktionsprotokollen ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. cc) Bei Auktionen.

Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern; so ist der Stempel nach den besondern Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.

§. 8. Der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. d-d) Bei Quittungen.

Militairpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Besoldungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung.

§. 9. Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten: ee) Bei Erbschaften.

- a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbesetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen worden.

b) Zur

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung des Erbschaftsstempels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet seyn, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e) Bei Fideikommissanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung nach der S. 4. Buchst. c. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen.

ist bei Käufen aus Erbschaften.

§. 10. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände, und während der Auseinanderlegung darüber, sollen in so weit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen seyn, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils.

Es ist also nichts dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt; dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder getheilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen: so

ist

ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebnahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder des Vermögens, woraus es entnommen wird.

§. 11. Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Prozessen finden ^{an) Bei Pro-} folgende Vorschriften Statt: ^{cessen.}

- a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Kapital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammengenommen zu berechnen.
- b) Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift des §. 4. Buchst. c. und d. zu Kapital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesamtbetrag derselben zum Maßstab der Berechnung des Werthstempels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in Einem Prozeß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengenommen berechnet.
- c) In Konkurs- und Liquidationsprozessen wird der stempelpflichtige Werth nach dem Betrage der Aktivmasse mit Einschluß der Grundstücke, und ohne Abzug der Schulden, bestimmt.
- d) In Kontrventions- und Defraudationsfachen ist der Werth des konfiszierten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

§. 12. Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittenen Bogen eingeschlagen und kasirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untauglich gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelversteher, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben; so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kasiren, auch der Tag, wo dies geschieht, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Vorschriften um die Abgung der tarifmäßigen Stempel zu sichern.

a) Im Allgemeinen
aa) Zeit, binnen welcher der Stempel beizubringen ist.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunkts, worin dies geschieht.

bb) Zu welchem Exemplare der Verhandlung der tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.

§. 13. Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt; so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

cc) Auf beglaubten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermeiden.

§. 14. Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigelegt worden ist.

dd) Gedeckelt sein, wenn mehr als ein Bogen zur Verhandlung, oder zur Erfüllung des Stempels erforderlich ist.

§. 15. Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind; so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen: so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen; so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigelegte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorschriften §. 12. dazu besonders kassirt werden.

b) Besondere.
aa) Beim Erbschaftsstempel.

§. 16. Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten vom Erbzufalle an gerechnet, gelöst und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, so weit er jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Zugungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Benefizial-Erbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zu Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn er stellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers zwar für diesen besonders berechnet; Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegengelegten Fall für die Steuer verhaftet.

§. 17. Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt, und die Lösung desselben binnen sechs Monaten, vom Erbansfalle an gerechnet, nachgewiesen werde.

In den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreiet, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanzministerium zu ernennenden Behörden besorgt werden.

Für unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wornach die Aufsicht über die Ermittlung und Berichtigung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sammtliche vorbemerkte Behörden, welche mit der Ermittlung und Einziehung des Erbschaftsstempels beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodisch Auszüge aus den Todtenlisten. Auch ist Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

Nähere Vorschriften, wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betreffenden Ministerien.

§. 18. Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer einer Handlung für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtet, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ermittlung und Berichtigung des gedachten Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sey.

b) Beim
Prozessstem-
pel.

§. 19. Den Betrag der Prozessstempel haben die Gerichte gleich nach Abfassung des Erkenntnisses festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Aktien-Exemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben, oder dieses Papier doch binnen vierzehn Tagen zu demselben nachgebracht und kasirt werde.

Die Einziehung des Stempelbetrages von den Partheien geschieht, wie bei den übrigen Gerichtskosten; jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden.

In Konkurs- und Liquidationsfachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Aktiomasse berechnet, und vorweg abgezogen.

Die Entrichtung der Stempelabgaben in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschafsfachen kann so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Buchst. c., zustehen würde.

c) Beim
wechselstemp-
pel.

§. 20. Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in unsere Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestellten Wechselstempel-Ämtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den Hauptzollämtern oder Hauptsteuerämtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung seines Gelbbetrages.

An Orten, wo auch Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sofern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten, auch den dort mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden, welche den Stempelsatz davon zu erheben und daß dies geschehen, mit Beifügung des Betrags des Erhobenen, des Datums, ihrer Firma, und Unterschrift, auf dem Dokumente selbst statt der Stempelung zu vermerken haben.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen, und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgefüllt sind.

§. 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

a) Im Abg-
meinen.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem §. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miete versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers seyn; un von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Mieten aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 23. Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben; so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgedachten Stempels.

§. 24. Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

cc) Bei Erbschaften.

§. 25. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmissetelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumnigen vorgenommen werden.

dd) Bei Wechseln.

§. 26. Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Wärlern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

ee) Bei Spielkarten.

§. 27. Ungestempelte Spielkarten werden konfisziert. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

ff) Bei Kalendern.

§. 28. Ungestempelte Kalender werden konfisziert, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

gg) Bei Zeitungen.

§. 29. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postamte oder anderen Vertheilern nicht ausgehändig worden.

§. 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unfers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelkonventionen von Amtswegen zu rügen.

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes. a) Im Allgemeinen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorsehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Konvention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Konventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

§. 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs- Steuerfällen vorgeschrieben ist.

b) s. oben. a) Wegen Verziehung der Stempelstrafen.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkonventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteiljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgeelder eben dahin zu bewirken.

§. 33.

aa) Wegen Ent-
scheidung der Trans-
aktionen

§. 33. Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

aaa) durch De-
signaturen
b) durch
aa) durch Stem-
pelskälte.

§. 34. Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelskälte angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanzministerium versehen.

Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelskälten aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelskälte den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

Beschriften,
die äußere
Form und den
Ablass des
öffentlichen
Stempelpa-
piers betref-
fend.

§. 35. Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungsstrafe von Funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten, gestempelt werden.

Der niedrigste Stempelbogen kostet fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von fünf zu fünf Silbergroschen bis zum ganzen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von zehn Thalern, und sodann von zehn zu zehn Thalern bis zum Betrage von Einhundert Thalern.

§. 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Wollmachten, Paßformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 37.

§. 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Passformularen, Gefinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Uebrigens bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staats Einkommens und Unterschleife, den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 38. Stempelbogen, deren Betrag Einhundert Thaler übersteigt, werden bloß von den Regierungen oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen, und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf den Bogen anzugeben.

§. 39. Stempelmateralien, welche vor dem Verbräuche durch Zufall ^{Erlosch.} oder Versehen verborben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum ^{a) Für ver-} Erfrage liquidirt werden. ^{borbene Stem-} Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu; ^{pelmateralien} einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

§. 40. Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden, in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle ^{b) oder irr-} Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo ^{thümlich er-} dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß. ^{leitete Zah-} ^{lungen für} ^{Stempelpa-} ^{pier.}

§. 41. Diejenigen, welche unbeschriebenes, durch gegenwärtiges Gesetz unbrauchbar gewordenes Stempelpapier in Händen haben, können dasselbe binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gegen neues Stempelpapier bei den Hauptzoll- oder Steuerämtern umtauschen. Nach Verlaufe dieses Termins findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt. ^{Umtausch-} ^{Verfügung.}

§. 42. Wenn in Rechtsfachen, welche vor Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits anhängig gemacht, aber noch nicht beendet worden, bisher Stempelbogen verbraucht, oder Einregistrirungskosten aufgewandt seyn sollten, so wird der Betrag dieser Verwendungen bei derjenigen Stempelabgabe angerechnet, die nach gegenwärtigem Gesetze bei Beendigung der Sache durch ein Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung von den Verhandlungen in derselben überhaupt erhoben werden darf, und es kann in der Sache nur in soweit noch eine Stempelabgabe gefordert werden, als durch die früheren Verwendungen die nach gegenwärtigem Gesetze zulässige Besteuerung noch nicht erfüllt ist. ^{b) Wegen Neu-} ^{wendung dieses} ^{Stempelpapiers} ^{auf schonverbra-} ^{uchte} ^{Stem-} ^{papier.} ^{c) In Verzei-} ^{ten.}

§. 43. In allen Fällen, welche sich vor Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, und welche nach den bisherigen Gesetzen stempelplichtig, oder Einregistrirungsgebühren unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben ^{d) In andern} ^{Fällen, wo die} ^{Bestimmung} ^{des} ^{Stem-} ^{pels} ^{nach} ^{höheren} ^{Verordnungen} ^{noch} ^{rückständig} ^{ist.}

gaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sey, bis zu Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen bergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigehändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Stempel Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte; so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, in sofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Prozentsatze zu entrichten ist: so wird der Betrag desselben bloß nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§. 4. bis 11. des Gesetzes, berechnet. Da indessen nach §. 35. der niedrigste Stempelbogen fünf Silbergroschen kostet: so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von fünf zu fünf Silbergroschen; weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher,

wenn der berechnete Betrag des Stempels fünf Silbergroschen übersteigt, aber nicht über zehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Zehn Silbergroschen ;
 wenn der berechnete Betrag des Stempels zehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über fünfzehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Fünfzehn Silbergroschen ;
 wenn der berechnete Betrag des Stempels fünfzehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über zwanzig Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Zwanzig Silbergroschen
 und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um fünf Silbergroschen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

	Ehaltr.	Satz
Abschiede, der Oberoffiziere und besoldeten Militär-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	—	
" der unbesoldeten Beamten	frei.	
Abschriften, beglaubigte	—	

ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.

	Thaler.	Egr.
Abjudicationsbescheide, wie Kaufverträge, s. diese.		
Adoptionsverträge	2	—
Afsterpacht- oder Mietts-Verträge, s. Pachtverträge.		
Aktien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktien-Inhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.		
Antikretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese.		
Appellations-Erkenntniß, s. Erkenntniß.		
Affekuranz-Policen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie. In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt . . .	—	
Da hiernach die Prämie bei Affekuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach §. 3. Buchst. a. des Gesetzes stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie Funfzig Thaler nicht erreicht.		
Assignmenten, kaufmännische, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel.		
Kaufmännische Assignmenten, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels.		
Atteste, amtliche, in Privatsachen	—	15
der Mäkler, s. Mäkleratteste.		
Zeugnisse, welche, von wem es auch sey, nur allein zu dem Zwecke aufgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keinesweges stempelpflichtig.		
Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb aufgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und andern Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.		
Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungs-Scheine, bedürfen keines Stempels.		
Diesigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbeleg wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.		
Auktionsprotokolle. Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung. Der behrige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt, und daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.		
Ausfertigungen, amtliche, in sofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörden	—	15
oder auch nur	—	5
Der Stempel von Funfzehn Silbergroschen ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.		
Wisse Vernachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sey, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.		

Beschelde derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugestimmt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gestützten Dekrets, erlassen werden.

In wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.

Ausfuhr-Pässe, s. Pässe.

Auszüge, aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Aussehen ausgefertigt werden — 15

Weilbriefe — 15

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei —

Beschilde, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.

Beschwerdeschriften, s. Gesuche.

Bestallungen besoldeter Beamten — 15

 = unbesoldeter Beamten frei. —

Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsaß statt findet, wie Ausfertigungen, s. diese.

Bittschriften, s. Gesuche.

Bürgerbriefe — 15

Cautions-Instrumente — 15

Alle andere Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.

Cessions-Instrumente — 15

Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.

Charte-Partien; wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.

Codicille — 15

Concessionen, wie Ausfertigungen, s. diese.

Concurs- und Liquidations-Prozesse. Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse in denselben, wie Erkenntnisse überhaupt, s. diese.

Das Präklusions-Erkenntniß gegen die im Liquidationstermin nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Konkurs durch einen Vergleich eingestellt wird . . . — 15

Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnissen, welche zu den Spezial-Akten gehen — 15

Contrakte, s. Verträge.

Copulationscheine, Trauungsscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Dechargen — 15

Die Dechargen sind jedoch stempelfrei, wenn dieselben über Rechnungen der Garnison-Regimente, Garnison-Kompagnien, Depots oder einzelner Truppen-Abtheilungen erteilt werden; desgleichen, wenn der Rendant weniger als Fünfzig Thaler für die Führung der gelegten Rechnung bezieht.

Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.

Deposital-Contrakte oder Depositencheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. Quittungen.

sonst frei. —

Dienst-Entlassungen der Beamten, s. Abschiede.
des Geindef, s. Geindef-Entlassungsscheine.

Dispositionen, von Todestwegen, wie Testamente, s. diese.

Donationen oder Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.

Duplivate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.

Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.

Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschafts-Stampel erhoben, s. Erbschaften.

Eheversprechen, schriftliche — 15

Eheverträge 2 —

Eingaben, s. Gesuche.

Emancipations-Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese.

Endossement, s. Wechsel.

Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.

Einfuhr-Pässe, s. Pässe.

Erbsfolge-Verträge 2 —

Erbschafts-Verträge. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenstandes (§. 5. Buchst. c. und d. des Gesetzes).

Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse,

wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt

falls gebachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht, wie Ausfertigungen, s. diese;

wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird frei. —

Erbschaften, so wie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todestwegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willens-Erklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls (§. 4. und 9. des Gesetzes) folgendermaßen versteuert.

Thaler.	Egr.
—	15
frei.	—
—	15
2	—
2	—
frei.	—

A. Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:

- a) an Descendenten, ohne Unterschied;
- b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;
- c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;
- d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von Dreihundert Thaler Kapital einschließlich.

B. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

- a) an überlebende Ehemänner;
- b) an überlebende Ehefrauen, sofern denselben die Begünstigung unter Buchst. A c. nicht zu Statten kommt.

Der Anfall wird versteuert mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

- a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;
- b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;
- c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten.

D. Der Anfall wird versteuert mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

- a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
- b) an Stiefkinder und Stiefältern;
- c) an Schwiegerkinder und Schwiegerältern.

E. Der Anfall wird versteuert mit Acht vom Hundert, wenn er gelangt:

- a) an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
- b) an Schwäger und Schwägerinnen;
- c) an alle übrige Nichtverwandten ohne Unterschied.

Estrafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungs-Prozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbansalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wornach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsaße besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vorgenannten solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Wo nach andern Successions-Ordnungen, als derjenigen des Allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften konkurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels (sämmlich wie vollbürtige behandelt.

Der Stempelsatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommißes und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben so bestimmt, wie dies vorkehend, Buchst. A bis E, angeordnet worden.

Erbsündverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.
Erkenntnisse und Urtheilsprüche der Gerichte.

A. In erster Instanz und vor scheidrichterlichen Behörden.

- a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozeßes gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde fähig ist; so wird der Stempel zu dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des strittigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §§. 4. und 11. des Gesetzes zu berechnen ist; und zwar wird gezahlt:
 - aa) von demjenigen Theile des Werths des streitigen Gegenstandes, welcher Eintausend Thaler nicht übersteigt, Eins vom Hundert;
 - bb) ferner von demjenigen Theile des gedachten Werths, der zwar über Eintausend Thaler hinausgeht, aber Zwanzigtausend Thaler nicht übersteigt, ein Halbes Prozent;
 - cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werths, der über Zwanzigtausend Thaler hinausgeht, Ein Sechstheil Prozent.
- b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozeßes gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist; so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermesen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt auf

5
20 —

bis
Es gehören hieher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Partheien weder streitig ist, wieviel derselbe betrage, noch wem derselbe zugehöre; sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird: wie Beispielsweise in Creditions-, Provocations-, Kündigungs-, Restitutions- und Spolien-Prozessen, Prozessen über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, und solchen, welche die Anerkennung verloren gegangener Dokumente oder eingetragener Forderungen, oder den Aufspruf unbekannter Real-Prätendenten oder Todeserklärungen betreffen.

Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz von Zwanzig Thalern in der Regel anzuwenden, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten.

	Thaler.	Egr.
c) Die vorsehend unter a. und b. für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur einmal von derselben Sache erhoben. Giebt dieselbe demnach zu mehreren vorbereitenden, nachträglichen oder über Nebenumsände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß: so wird der vorsehend vorgeschriebene Stempel nur zu dem Haupterkenntnisse genommen, alle Nebenurtheile aber bloß auf einen Stempelbogen von geschrieben.	—	15
Ist bei einem Spezial-Moratorien-Prozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen: so ist in Folge vorsehender Vorschrift auch zu dem Spezial-Moratorio nur ein Stempel von Fünfzehn Silbergroschen erforderlich.		
d) Bei Widerlagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach Einem von beiden Gegenständen des Processes, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage, oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt.		
e) In Straf- und Injurienfachen ist zu dem Erkenntnisse nach richterlichem Ermessen, wobei jedoch nicht bloß die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von bis zu nehmen.	5 50	— —
Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von Fünfzig Thalern und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden: so ist bloß ein Stempel von zu dem Erkenntnisse zu brauchen.		
f) Strafresolutive der Finanzbehörden, so wie auch der Polizeibehörden, sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von zu belegen.	—	15
g) Kriegsverrichtliche Erkenntnisse, wodurch ein Offizier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden:	10	—
aa) gegen Subalternoffiziere, Staatskapitaine und Staatskittmeister im aktiven Dienste, sofern sie sich nicht notorisch in guten Vermögensständen befinden;		
bb) gegen Offiziere, welche von Wartegeldern oder Pensionen leben, die nur Einkundertfüngig Thaler oder weniger jährlich betragen.		
In diesen beiden Fällen tritt für das Erkenntniß bloß der Ausfertigungsstempel ein. s. Ausfertigungen.		
h) In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stempelpetrateur für das Straferkenntniß an sich noch der Betrag desjenigen Stempels hinzuzufügen, welcher von dem Werthe der Entschädigung zu		

zahlen wäre, falls sie im Wege des Civilprozeßes (nach Buchst. a.) erstritten würde.

- i) Wenn zwar die Kostsprechung, jedoch nur von der Instanz ober wegen Unzulänglichkeit des Beweises erkannt, und der Kostsprochene deshalb zu Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt worden: so ist zu dem Erkenntniß ein Stempel von der Hälfte desjenigen Betrages zu nehmen, welcher im Falle der Verurtheilung nach Buchst. e. anzuwenden gewesen sein würde.
- k) Fallen bei vollständiger Kostsprechung dem Kostgesprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last: so ist für das Erkenntniß bloß der Stempel von anzuwenden.
- B. In jeder höheren Instanz, und zwar sowohl bei Appellations- als auch bei Revisions- und bei Kassations-Erkenntnissen wird ein Stempel zu den Erkenntnissen verwendet, welcher ein Sechstheil desjenigen beträgt, der zu dem Erkenntniße in erster Instanz gebraucht worden.

— 15

Wäre der hiernach anzuwendende Stempel weniger als Funfzehn Silbergroschen betragen, so ist jedenfalls dennoch ein Stempelbogen von zu dem Erkenntniße zu gebrauchen.

— 15

In Fällen, wo bloß Milderungsgesuche oder Rekurse im Wege der Beschwerde statt finden, tritt für dieselben und die darauf erfolgenden Bescheide dasjenige ein, was wegen des Stempels von Gesuchen und Ausfertigungen im Allgemeinen durch gegenwärtigen Tarif festgesetzt worden.

C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheilsauszüge, welche den Partheien oder anderen Interessenten zugestellt werden

Auszüge aus Erkenntnissen, welche bloß zur Vervollständigung der Akten erfordert werden, sind, sofern dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt,

frei.

Examinations-Protokolle

frei.

Exekutions-Gesuche, s. Gesuche.

Extrakte, s. Auszüge.

Fideikommiß-Anfälle, s. Erbschaften.

Fideikommiß-Estiftungen, Bestätigung derselben.

Drei vom Hundert des jeoedmaligen Werths des Gegenstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß bestimmt worden.

Freigeleits-Briefe, wie Ausfertigungen, s. diese.

Freipässe, s. Pässe.

Geburtscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Gefinde-Entlassungsscheine, für alle Gefinde ohne Unterschied

Gesuche, Beschwördeurkunden, Witzschriften, Eingaben, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen Staats- und Kommunal-Verbörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt

— 5

Gesuche um Exekution eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses können von dem Bittsteller ohne Stempel eingereicht werden. Es wird aber der dazu,

	Thaler.	Gr.
und zu den dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen die Exekution gerichtet ist. Bleibt die Exekution fruchtlos; so sind die Gesuche um dieselbe, und die dadurch veranlaßten Ausfertigungen, stempelfrei.		
Siro, s. Wechsel.		
Gütergemeinschafts-Verträge, unter Eheleuten, s. Eheverträge.		
Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	—	15
Handelsbilletts, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel.		
Heiraths-Konjense, für Beamte	frei.	—
Hypothekenscheine	—	15
Indossement, s. Wechsel.		
Ingrossations-Verfügungen, an die Hypotheken-Buchführer	frei.	—
Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen . Werden dieselben jedoch bloß deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln; so ist die §. 3. Buchst. e. des Gesetzes aus- gesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	—	15
Kalender, inländische, der Privat-Verleger:		
a) Wolfskalender		
aa) in Quart	—	3
bb) in Octav und Duodez, imgleichen Schreibkalender	—	2
cc) in noch kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender	—	1
b) Kurskalender	—	5
Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorsehend angegebenen Sätze für die Stempelung.		
Kaufverträge über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, Ein vom Hundert des nach §. 4. und 5. des Gesetzes berechneten Kaufwerths.		
über außerhalb Landes belegne Grundstücke und Grundgerechtigkeiten . .	—	
über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des vertragmäßigen Kaufpreises.		
Kriegsrechtliche Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. g.		
Kundschafften, welche von Zünften und Gewerbs-Korporationen den Gesellen und Geschülfen ertheilt werden	—	15
Legalisation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde selbst Statt findet. . . sonst	—	15
	frei.	—
Legate, s. Erbschaften.		
Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe, s. Pässe.		
Lehnsanfalle, s. Erbschaften.		
Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, s. diese.		

	Taler.	Sgr.
Lehrbriese, der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerks=Geßüßen, auch Jäger, Gärtner und Köche	—	15
Leibrenten=Verträge, wodurch Leibrenten erkaufte, oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden, Eins vom Hundert des nach S. 4. Buchst. d. zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.		
Leichenpässe, s. Pässe.		
Lieferungs=Verträge, wie Kaufverträge, s. diese.		
Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag abschließlich zu entrichten.		
Löschungs=Verfügungen an den Hypotheken=Buchführer	frei.	—
Lossprechungs=Erkenntnisse, s. Erkenntnisse.		
Mätkler=Atteste, welche veredelte Mätkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch Statt findet, ist dazu ein Stempel von . . . anzuwenden.	—	15
Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mätkler=Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mit hin ohne Stempel, ausgestellt worden.		
Majorennitäts=Erklärungen	2	—
Miethsverträge, s. Pachtverträge.		
Mortifikationscheine	—	—
Münz- und Probierscheine über Gold und Silber, welches zur Erarbeitung in der Königlichen Münze von Privatpersonen eingeliefert worden	frei.	—
Muthscheine, sowohl wenn dadurch die erfolgte Muthung eines Lehns bekundet wird, als auch, wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen	—	15
Neben=Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.		
Notariats=Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Notariats=Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt	—	15
Die denselben nach der Allg. Gerichts=Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen, und bedürfen daher keines besonderen Stempels.		
Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.		
Nutzungsanschläge, s. Taxen.		
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.		
Offizier=Patente, wie Bestallungen, s. diese.		

Pacht- und Mieths-Verträge , von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Miete, nach §. 4. und 6. des Gesetzes berechnet, ein Drittelheil Prozent. wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von dazu erforderlich.	—	15
Verträge über Ackerpacht oder Ackermiethe werben wie Pacht- und Mieths-Verträge überhaupt besteuert.		
Pässe zu Reisen , in der Regel für Handwerksburschen, Diensthoten, Tagelöhner und andere Personen, hñhlich geringen Standes, jedoch nur für Staats- und Kommunal-Beamte in Dienstgeschäften zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besondern Verhältnissen kontrollirt wird, in der Regel	—	15
Freipässe auf Fürsengut, welche auf Ansuchen auswärtiger en erttheilt werden, sind jedoch zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem irchsprenkel, worin der Todesfall sich ereignet hat	frei.	—
	2	—
Pfandbriefe , s. Schuldverschreibungen.		
Policen , s. Asssekuranz-Policen.		
Prolongationen von Pacht- und Mieths-Verträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (§. 6. des Gesetzes), s. Pachtverträge.		
Proteste	—	
Protokolle , welche in Privat-Angelegenheiten vor einem Notario oder eine mit richterlichen oder polizeilichen Berrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:		
a) wenn sie die Stelle einer Beschwerebeschrift, ittschrift, Eingabe oder eines Gesuchs vertreten	—	5
b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, in sofern der hiernächst unter c. bezeichnete Fall dabei nicht vorkommt	—	15
c) wenn das Protokoll die Stelle einer im gewärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese.		
Prozeß . Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozeßes von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten.		

Wird die Sache durch Erkenntniß beendigt: so bedarf es der Nachbringung der oben erwähnten Stempel nicht; sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Haupt-Exemplare des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarif zu nehmen ist. s. Erkenntniß.

Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entfagung: so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammengekommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse, wodurch die Sache außerdem zu beendigen gewesen seyn würde, hätte genommen werden müssen.

Die Beweismittel, welche die Partheien zu Begründung ihrer Klagen oder ihrer Einwände heibringen, müssen jedoch außerdem, sofern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem gehörigen Stempel versehen, oder in beglaubten Abschriften mit dem tarifmäßigen Stempel, beigebracht werden; und es findet der vorkehend ausgesprochene Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung.

Kommen Subhaftationen, Auktionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermietungen, Aufnahmen von Geldern und Auszahlungen im Laufe des Prozesses vor: so sind von den Abjudikationsabscheiden, Auktionsprotokollen, Kauf-, Laus-, Pacht- oder Mietheverträgen, Schuldverschreibungen oder Quittungen eben diejenigen Stempel-Abgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen seyn würden, wenn sie außer dem Laufe eines Prozesses vorgekommen wären; und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel, und deren Erfolg durch den zum Erkenntnisse verbrauchten Stempel, hierauf ebenfalls keine Anwendung.

Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge des Prozesses Statt finden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien oder andre Interessenten, und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben, werden, sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarife besteuert.

Punktationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten. E. Verträge.

Juridiktions-Resolutionen. Ausfertigungen derselben für Partheien
Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftel
Prozent des Betrages, worüber quittirt wird.

Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Berrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.

Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird: so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.

Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt; so ist ein besonderer Quittungstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besondern Quittungstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.

Es bedarf ferner keines Quittungstempels zu Interimskquittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

Ueberdies sind von dem Quittungstempel frei, alle Quittungen über folgende Zahlungen:

- a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrtümlich erhobenen Gelder;
- b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;
- c) Reisekosten in Dienst-Angelegenheiten und unfirirte Diäten aus öffentlichen Kassen;
- d) Gehalt und Dienstinkommen der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;
- e) Armegeelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.

Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels: wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erforderlich; so muß derselbe zum Titelblatte des Haupt-Exemplars der Rechnung verwendet werden.

Quittirte Rechnungen sind in sofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.

Recognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle der Urteste vertreten.
wenn auf deren Grund Recognitions-Urteste angefertigt werden.

— I5
frei. —

Reisepässe f. Pässe

Requisitionen, wie Ausfertigungen, f. diese.

Resolute, f. Erkenntnisse Buchst. A. f.

Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, f. diese.

Salvus Conductus, f. Frei-Geleitsbrief.

Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungskenntnisse, f. Erkenntnisse Buchst. A. b.

Schenkungen, wie Erbschaften; f. diese.

Schlusßzettel der Mäkler, wie Mäkler-Urteste, f. diese.

Schuldschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe, und persönliche jeder Art. Ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.

Sequestrationsverhandlungen sind in soweit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirthschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen.

Spiellkarten, der Verkaufspreis derselben mit Einschluß des Stempels ist folgender:

	Taler.	Gr.
a) Carol-Karten, erste Sorte	I	15
" " zweite "	—	25
b) französische Karten, erste Sorte	—	15
" " zweite	—	10
" " dritte	—	5
c) deutsche Karten, erste Sorte	—	15
" " zweite	—	10
" " dritte	—	5
d) Trapler-Karten, erste Sorte	—	10
" " zweite	—	5

Subhastationsprozesse. In sofern dieselben durch einen Abjudikationsbescheid beendet werden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnißstempels, und die Verhandlungen im Laufe des Prozesses sind stempelfrei, wie bei andern Prozessen, die durch ein Erkenntniß beendet werden.

Erfolgt dagegen kein Zuschlag, so sind die einzelnen im Laufe des Prozesses vorgekommenen Verhandlungen stempelpflichtig, wie bei andern Prozessen, die durch Vergleich oder Entsagung beendet werden.

Subhastationen, wenn sie auch bei Konkurs- und Liquidationsprozessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen, und mit ihrem besondern Stempel nach vorstehenden Vorschriften betroffen.

Laufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Lauchverträge, wie Kaufverträge, s. diese.

Lizen von Grundstücken sind in sofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesse unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Kreditassoziationen aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von — 15

Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Lize zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.

Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingereicht, als solche, die mündlich zu Protokolle erklärt werden 2 —

Außerdem ist zu dem Verichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit und zu dem Protokolle über die Annahme desselben der Stempel von — 5
zu nehmen. — 15

Todeserklärungen, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.

Todtscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Traufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.

Urkunden der Gerichtspolizeibehörden, in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, Urschriften und Kopien ohne Unterschied . . — 5

Urlaubsertheilungen, wie Aufsetzungen, s. diese.

Urtheile, s. Erkenntnisse.

Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privat-Personen in Privat-Angelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.

Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, s. diese.

*** gerichtliche, s. Prozesse.**

Vermächtnisse, s. Erbschaft.

Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist

E. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths- auch Tausch-Verträge.

Vokationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.

Vollmachten

Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.

Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten, wird ein besonderer Stempel genommen, wie bei Akttesten und Recognitionen protokolliert, s. diese.

Vorstellungen wie Gesuche s. diese.

Wanderbücher, wenn sie die Stelle der Kundschaften vertreten

Wanderpässe, wie Reisepässe, s. Pässe.

Wechsel, gezeigte, kaufmännische Assignationen und Handelsbilletts, inländische, und aus dem Auslande eingehende, Ein Zwölftheil Prozent des Betrages.

Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andre durch Indossiren und Giriren stempelfrei.

Obwohl zu gezeigten Wechseln in der Regel kein käufliches Stempelpapier verwendet, sondern die Stempelung auf den von den Kaufleuten vorgelegten Formularen vollzogen wird; so findet doch auch dabei diejenige Steigerung der Stempelsätze nach Abstufungen von fünf zu fünf Silbergroschen Statt, welche für das Stempelpapier durch gegenwärtigen Tarif vorgeschrieben worden. Es wird demnach der Stempelsatz entrichtet:

- a) für alle stempelpflichtige Wechsel, deren Betrag Zweihundert Thaler nicht übersteigt, mit
- b) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Zweihundert Thaler hinausgeht, aber Vierhundert Thaler nicht übersteigt, mit
- c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Vierhundert Thaler hinausgeht, aber Sechshundert Thaler nicht übersteigt, mit
- d) und so fort, für jede Zweihundert Thaler mit fünf Silbergroschen steigend.

Thaler. | Sgr.

— 15

— 15

— 15

— 5

Wech:

Wechsel, trocken, wie Schulverschreibungen, s. diese.

Widerlagen, s. Erkenntnisse, Buchst. A. d.

Zeitungen, politische, von jedem Jahrgange eines Exemplars, und zwar

von inländischen

von ausländischen

Es bleibt dem Finanzministerio überlassen, diese Abgabe auf verschiedene längere oder kürzere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen.

Zeugnisse, s. Atteste.

	Thaler.	Sgr.
von inländischen	I	—
von ausländischen	I	IO

Gegeben Berlin, den 7ten März 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 710.) Verordnung über die Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlungen, in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31sten Januar 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in manchen Fällen der Sittlichkeit nachtheilig werden kann; so verordnen Wir für diese Landestheile, auf den von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mit berathehen Antrag Unseres Justizministeriums, wie folget:

Art. 1. Wenn in einer korrekzionellen oder Kriminalsache, worin auf Anwendung der Artikel 330 — 340. des Strafgesetzbuchs angetragen wird, das öffentliche Ministerium befindet, daß die öffentliche Verhandlung der Sittlichkeit nachtheilig werden möchte, so hat dasselbe darauf anzutragen, daß für diesen Fall das öffentliche Verfahren aufgehoben werde.

Art. 2. Das Gericht hat auf diesen Antrag, nach vorgängiger Beratung, ein förmliches Urtheil abzufassen, welches jedenfalls in der öffentlichen Sitzung zu verkündigen ist. Bei der Abfassung dieses Urtheils müssen sämmtliche Kammern des Landgerichts konkurriren.

Gegeben Berlin, den 31sten Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim.

(No. 711.) Polizeiordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Es ist kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir nöthig erachtet haben, eine neue Polizeiordnung für den Hafen von Pillau zu erlassen, welche an die Stelle der Pillauer Hafens- und Loostenordnung vom 6ten October 1789. tritt.

Wir verordnen demnach wie folget:

Kein Schiff darf, außer im äußersten Nothfall, ohne Koosten, einsegeln. §. 1. Sobald ein Schiffer auf der Rheide von Pillau ankommt, und in das Seegatt einlaufen will, soll er seine Nationalflagge wehen lassen und die Lootsen erwarten.

Wer ohne Lootsen oder ohne ein, mit der rothen Flagge vom Lande oder im Gatt gegebenes Zeichen, oder bei niedergelegten Waaken einsegelt, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler von jeder Schiffslast.

Nur im höchsten Nothfalle, d. h. wenn der Schiffer augenscheinliche Gefahr läuft, Schiff, Ladung und Mannschaft zu verlieren, hat derselbe zuvor den Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann; oder in Stelle eines derselben einen anderen erfahrenen Seemann zu einem Schiffsrath zu versammeln, und wenn diese nach reiflicher Ueberlegung es auch für nothwendig halten, das äußerste Rettungsmittel zu ergreifen: so ist ihm zwar gestattet, ohne die Lootsen abzuwarten, einzusegeln; er ist jedoch in einem solchen Falle verpflichtet, den dadurch andern Schiffen und Gütern oder dem Fahrwasser verursachten Schaden zu ersetzen. Die Unternehmung, ob ein solcher Nothfall wirklich Statt gefunden, geschiedet von der Deputation des Kommerzien-Kollegiums zu Pillau unter Zuziehung des Lootsenkommandeurs und anderer Sachverständigen, und die Entscheidung gebührt dem Kommerzien-Kollegium zu Königsberg.

Eöliche Nothfälle können nur höchst selten Statt finden, weil die Lootsen bei der größten Verantwortung verpflichtet sind, jedem Schiffe, so weit als es nur angänglich ist, entgegen zu fahren: Ist dieses aber wegen Sturm oder Eisgang durchaus unmöglich: so wird auf die vorderste Waake eine große rothe Flagge aufgesteckt, und mit dieser der richtige Lauf des Schiffes durch Winken angedeutet werden. Nach der Seite, nach welcher die Waake mit der Flagge geneigt wird, muß der Schiffer steuern, und wenn dieselbe gerade in die Höhe gerichtet ist, auf dieselbe zufahren.

Kein Schiffer soll ohne Koosten aus dem Hafen weder in die See, noch nach dem Binnenorten, aussegeln.

§. 2. Das Aussegeln aus dem Hafen in die See oder nach dem Binnenlande über das frische Haff, darf durchaus nicht und bei einer Strafe von Einem Thaler von jeder Schiffslast, ohne Lootsen geschehen, weshalb der Schiffer bei dem Lootsen-Kommandeur mit Vorzeigung der Schlußabfertigung der Steuerbehörde sich melden, und die ihm angewiesenen Lootsen aufnehmen muß.

Wer einnehmen den in nachher den Schiffen nicht in dem Strohhaufen in der Ordnung die Brammeln abstrichen und muß sie flacke ge. ht. werden.

§. 3. Jeder Schiffer ist, er mag ein- oder aussegeln, verbunden, beim Vorbeischiffen der Festung die Brammeln zu streichen, auch seine Flagge wehen zu lassen, und diese beim Einkommen nicht eher als nach geschehener Zellabfertigung niederzuholen.

Der Schiffer muß dem Lootsen, so wie er das Schiff berührt, die Kette des Schiffs und

§. 4. Jedem Schiffer liegt ob, sowohl auf der Rheide, als wenn er von Pillau nach binnenländischen Orten aufsegelt, dem Lootsen, sobald derselbe das Schiff betrifft, gewissenhaft anzuzeigen: wie tief sein Schiff gehe und ob es einen hangenden oder geraden Kiel hat, ungleiches ob es mit einem losen Kiel versehen ist.

17. Eine falsche Angabe dieser Art wird mit Zwei Thalern von jeder zehnten Last der Schiffgröße bestraft.

die Beschaffenheit des Seils angezeigt.

Ueberrimmt der Kootse das Schiff einzubringen: so muß der Schiffer ihm die Leitung desselben ganz überlassen, auch kein Schiffsvolk dazu anhalten, ihm in allen Stücken und besonders bei Regierung der Segel und des Ruders genau zu folgen, und das Schiff da anzulegen, wo der Kootse nach der ihm ertheilten Anweisung es hindringt, widrigenfalls der Schiffer in dieselbe Strafe von Zwei Thalern für jede zehnte Last verfällt. Sollte der Kootse aber bei der Führung des Schiffes Fehler machen, die das Schiff in Gefahr setzen, und sich nicht warnen lassen: so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinkünmung des nach §. 1. zu sammelnden Schiffsraths dem Kootsen die Direktion abzunehmen; ein solcher Fall muß aber der Hafen-Polizeikommission sogleich angezeigt und alsdann die Untersuchung und Bestrafung des Schiffers oder des Kootsen eingeleitet werden.

§. 5. Wenn das Schiff zu tief geht, darf kein Schiffer sich weigern, die nöthigen Lichterfahrzeuge, die zu dem Ende jeberzeit in Pillau vorhanden sind, und welche den auf der Rhede liegenden Schiffen angewiesen werden müssen, so wie; Wenn die Schiffmannschaft zur geschwinden Entladung, vorzüglich auf der Rhede nicht hinreicht, die nöthige Hülfsmannschaft aus dem Hafen anzunehmen.

Zum Lichten der zu tief gehenden Schiffe müssen die erforderlichen Lichterfahrzeuge u. Hülfsmannschaft angenommen werden.

Die Expediturs der Ladung und des Schiffes haben die Verpflichtung, die zur geschwinden Entloftung des Schiffes auf der Rhede nöthige Hülfsmannschaft binnen zwei, höchstens drei Stunden zu beschaffen; nach Ablauf dieser Frist steht dem Kootsen-Kommandeur die Befugniß zu, dieselbe auf Ansuchen des Schiffers und für Rechnung der Eäumigen zu stellen.

§. 6. Sollte Jemand auf der Rhede und im Tief oder im Fahrwasser einiges Brack, verlorne Anker oder andere der Schifffahrt hinderliche Dinge bemerken: so muß er solche so möglich sofort bezeichnen, und hiernächst dem Kootsen-Kommandeur davon Anzeige machen. Auch muß kein Schiffer auf der Rhede und im Fahrwasser Kreuze, oder wo es sonst ist, eher vor Anker gehen, bevor er nicht die Anker, die er fallen läßt, mit Haken versehen hat. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat eine Strafe von Zehn Thalern, und in dem Falle, daß der Schiffer genöthigt wird, ein solches unbebohtes Anker liegen zu lassen, den Verlust des Ankers zur Folge, indem dasselbe nach dem Preussischen Provinzial-Rechte Zusatz 148. §. 10. demjenigen zur Entschädigung oder Belohnung überlassen werden soll, der ein solches Anker mit eigenem Geräße oder Vorathschaffen herausbringt.

Nur der Rhede und im Fahrwasser darf kein Anker geworfen werden, welches nicht mit einer Boge versehen ist.

§. 7. Verlässliche Verwickelung der Marken des Tiefs und der Fahrt in der See und im Hafen wird mit einer Geldstrafe von Fünfzig bis Dreihundert Thalern geahndet; geschieht aber eine solche Verwickelung der Marken ohne des Schiffers Schuld, so muß er es sogleich dem Kootsen-Kommandeur anzeigen, damit die Marken wiederum an ihren Ort gebracht werden können, widrigenfalls er in eine Strafe von Fünfzig Thalern verfällt.

Die Marken des Tiefs und der Fahrt dürfen nicht verwickelt werden.

Polzeithliche
Vorschriften
für den Fall
einer Qua-
rantaine.

§. 8. Wird wegen ansteckender Krankheit oder verdächtiger Waare dem Schiffe ein Quarantainepflog angewiesen, so muß der Schiffer sogleich eine gelbe Flagge aufstecken. Er darf alsdann ohne schriftliche Erlaubniß des Koosten-Kommandeurs diesen Pflog weder verlassen, noch mit anderen Schiffen, Booten oder mit den Einwohnern des Strandes auf irgend eine Weise Gemeinschaft pflegen. Die Uebertretung dieser Vorschrift soll mit der nachdrücklichsten Leibesstrafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände, der mit der Verlegung der Quarantaine vorhandenen Ansteckungsgefahr und nach Raabgabe des dadurch verursachten Schadens von sechsmonatlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zur Todesstrafe des Weils ausgebehrt werden kann, geahndet werden. Ueberdies sollen die besetzten Quarantaine-Aufseher befugt seyn, die verbotene Kommunikation durch jedes, nach dem Grade des Widerstandes erforderliche Zwangsmittel und außerdem sogar durch Tödtung der Uebertreter zu hindern.

Diese Bestimmungen sollen dem Führer des Schiffes und dem Schiffsvolle, so wie solches unter Quarantaine gesetzt worden, ausdrücklich durch den Koosten-Kommandeur bekannt gemacht werden.

Außerord-
liche, in's
Fahr-
wasser, Tief
und in's
Haff
Ballast
schiffen
einzu-
laden
gemor-
den
werden,
und
im
Wagen
muß
das
Rosten
des
Ballastes
nach
der
An-
weisung
des
Hafen-
mei-
sters,
unter
Aufsicht
des
Ballast-
schiffers
gesche-
hen.

§. 9. Kein Schiffer darf, bei einer Strafe von Fünfhundert Thalern, Ballast weder auf der Rheide, noch in das Tief oder Fahrwasser, oder beim Aussetzen nach Binnenorten in's Haff auswerfen. Wenn der heraußgeworfene Ballast noch irgend nachtheilig werden kann: so muß der Schiffer überdies zur Fortschaffung desselben oder zur Deponirung der dazu erforderlichen Kosten angehalten werden.

Kann der Schiffer diese Kosten weder deponiren noch Bürgschaft stellen, so ist das Schiff mit Arrest zu belegen, wobei der Schiffer dem Rheder und Melader für jeden Verlust verantwortlich wird. Bei Schiffen, welche mit augenscheinlich zu wenigem Ballast oder gar ballastleer ankommen, wird die Entschuldigung, daß der Ballast an unschädlichen Stellen in die See ausgeworfen sey, gar nicht angenommen, sondern es soll dann sogleich gerichtlich gegen den Schiffer verfahren werden.

Im Hafen darf kein Ballast eher als nach einem von dem Hafenmeister erhaltenen und mit dem Wisa des Hafen-Bauinspektors versehenen Erlaubnißschein, und an keinem anderen Orte, als der vom Hafen-Bauinspektor und Ballastlaufseher angewiesen wird, und unter Mitaufsicht der Steuerbehörde ausgeladen werden.

Diese Ausladung muß mit der Vorsicht geschehen, daß kein Ballast in's Wasser falle, und muß derselbe wenigstens drei Fuß über die Kay, und wo keine vorhanden, zehn Fuß vom Ufer abgeworfen werden. Wer dagegen handelt, wird an Gelde mit Zehn bis Zwanzig Thalern, auch nach Umständen am Leibe bestraft. Sollte aber durch Vernachlässigung dieser Vorschrift Ballast in's Wasser fallen: so hat der Schiffer eine Strafe von Fünfzig Thalern und die Arbeiter nach Befund der Sache körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zu gewärtigen. Diejenigen Schiffer aber, welche mit Ballast nach Königsberg oder Elbing aufregeln, sind verpflichtet, wenn zum Behuf der Hafen- und Treibdämme außerhalb der Stadt Ballast gebraucht wird, mit ihren Schiffen da an-

zulegen, wo sie auf die Anordnung des die Hafenanbaue inspizirenden Baubeamten von den Kooften angewiesen werden.

§. 10. Gleich nach der Ankunft muß jeder Schiffer mit dem Kooften, welcher ihn eingebracht hat, sich nach dem Bureau des Kooften-Kommandeurs verfügen, und daselbst seinen Namen, den Namen, die Gattung und Größe des Schiffs, und wie tief es gehet, ingleichen den Ort, woher es kommt, die Art der Ladung und wohin sie bestimmt ist, und wenn er Passagiere mitbringt, auch diese namentlich anzeigen, wonächst er letztere zur Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen Legitimation an die Orts-Polizeibehörde anweisen muß.

Meldung des aufkommenden Schiffern bei dem Kooften-Kommandeur.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern geahndet.

Unmittelbar aus dem Kooften-Bureau hat er sich durch den Kooften nach dem Haupt-Zollamte führen zu lassen.

§. 11. In Bezug auf die Zoll- und Steuer-Versaffung ist der Schiffer verpflichtet, über den Inhalt seiner Ladung nach Art und Menge ein genaues Verzeichniß unter der Benennung: „General-Deklaration,“ abzugeben. Wie solche anzufertigen, und was ferner von dem Schiffer in Bezug auf das Steuerwesen zu beobachten ist, ergibt das Negulativ wegen Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges über Villau, wonach sich derselbe, so weit es ihn betrifft, genau zu achten hat.

Allgemeine Vorschrift wegen Verhaltens des Schiffern gegen die Zoll- und Steuerbehörde.

§. 12. Außer dem Schiffer darf Niemand sich ohne Genehmigung vor der Zoll-Abfertigung von dem Schiffe bei Zehn Thalern Strafe entfernen. Nur in dringenden Fällen kann von dieser Regel eine Ausnahme gestattet werden, und nur unter der Bedingung, daß der, welcher früher das Schiff verläßt, sich sogleich bei der Orts-Polizeibehörde meldet.

§. 13. Kein Schiffer darf einen Passagier aus dem Hafen mitnehmen, bevor nicht dessen Paß von der Orts-Polizeibehörde untersucht und richtig befunden worden.

Was dem Schiffer in Rücksicht der Legitimation der mitzunehmenden Passagiere und seiner Schiffsmannschaft zu beobachten obliegt.

Die Schiffer dürfen ferner keinen Matrosen oder anderen Seemann, er sey von welcher Qualität er wolle, ohne vorhergegangene Musterung in Dienst nehmen oder heuern, widrigenfalls sie für jeden gedungenen Mann in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen.

Endlich sind die Schiffer verpflichtet, sowohl bei ihrer Ankunft als vor ihrer Abfahrt eine vollständige Musterrolle ihrer Schiffsmannschaft, aus welcher sich die speziellen Verhältnisse derselben genau ergeben, der Polizeibehörde einzureichen.

§. 14. Auf dem Etrome darf kein Schiffer anderswo ankeru, oder im Hafen anderswo sich hinlegen, als wohin er durch die Kooften und unter Vorwissen der Steuerbehörde angewiesen wird, am wenigsten darf ein Schiffer mit seinem Schiffe nach eigenem Gutdünken vom Etrom in den Hafen zu holen, sondern er hat sich deshalb bei dem Hafenmeister zu melden und einen Kooften nachzuführen, bei Strafe von Fünf bis Zehn Thalern.

Ohne Ermessung des Hafennichters darf kein Schiff auf dem Etrome und im Hafen eine andere Lage vornehmen.

Im Hafen müssen die Braamröhre, Stangen etc. abgenommen werden.

§. 15. Sobald das Schiff im Hafen liegt, müssen die Braam-Rohrs und die Stangen herunter genommen, der Klieverbaum, blinde Rah, Besaams-Gieck, Ruderkopf und nach geschener Revision auch der Flaggenstock ganz eingenommen, die Unter-Rohrs getoppt und die Anker gehörig ausgekelt werden.

Unterlassungen werden mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern geahndet.

Was dem Schiffer in Rücksicht des Feuerhaltens auf dem Schiffe zu beobachten obliegt.

§. 16. Auf den im Hafen liegenden Schiffen darf unter keiner Bedingung Feuer gehalten werden, und es muß vielmehr das Kochen der Speisen und die Zubereitung von Schiffsmaterialien, als: Pech, Theer, Haarpeis, Schwärzöl u. s. w. am Lande in den dazu erbaueten Kochhäusern geschehen. Eben so wenig darf auf einem im Hafen liegenden Schiffe Taback geraucht werden.

Den auf dem Strom, im Kessel und in der Rönne vor Anker liegenden Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd und Feuerfang haben, erlaubt, Feuer zu halten, jedoch muß dieses bei Sonnenuntergang und bei eintretender stürmischer Witterung sogleich ausgelöscht werden.

Nicht auf den Schiffen zu breunnen, ist zwar erlaubt, jedoch nicht anders als in einer wohlverschlossenen Laterne und unter gehöriger Aufsicht.

Leicht Feuer fangende Sachen, als: Pech, Theer, Haarpeis, Glack, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. müssen zur Nachtzeit nicht auf dem Verdecke gehalten, sondern wenn möglich beim Sonnenuntergange unter dasselbe gebracht werden.

Jeder Schiffer muß seine Leute zur genauen Befolgung dieser Vorschriften anhalten, indem derselbe für jede Uebertretung bei nicht hinreichend befundener Entschuldigung mit Fünf und zwanzig Thalern Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll. In so fern ein wirklicher Feuerschaden entstanden, treten übrigens gegen den Schuldigen die gesetzlichen Kriminalstrafen ein.

Im Hafen darf nicht geschossen werden, und der auf einem einlaumenden Schiffe befindliche Vorrath von Schießpulver muß gleich nach der Ankunft abackersert werden.

§. 17. Im Hafen innerhalb der Stadt und dem Festungs-Clacis oder auf dem Strome darf ohne Konsens der Polizeibehörde und der Königl. Kommandantur bei einer Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern weder mit Kanonen noch mit kleinem Gewehr geschossen werden; zu welchem Ende alle Kauffahrtsschiffe, bei ihrer Ankunft in dem Hafen, ihren Vorrath an Schießpulver bis zum Ausgange an die Polizeibehörde abliefern müssen, deren Erlaessen es überlassen bleibt, sich wegen einseitiger sicheren Unterbringung desselben an die Festungs-Kommandantur zu wenden.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge so lange wehen lassen, als das Schießpulver am Bord ist, und auch so lange den ihnen angewiesenen Ankerplatz nicht verlassen.

Was der Schiffer zur Vermeidung der Beschädigung des Kanons und der Beschädigung der Wohlwerke zu beobachten hat.

§. 18. Ein jeder mit seinem Schiffe im Hafen liegende Schiffer muß alles vermeiden, was die Verschädigung des Hafens und die Beschädigung der Wohlwerke erzeugt.

Zu dem Ende darf bei einer Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern nicht das Mindeste von Urnath, es möge Namen haben, wie es wolle, über Bord in's Wasser geworfen werden, sondern alles muß gesammelt und auf den Wehrdammen an der Dsseite des Hafens gebracht werden.

Bei dem Festmachen der Schiffe längs der Bohlwerke müssen die Reibhölzer gegen die bestimmten Haltspfähle, oder in Ermangelung derselben, auf besondere Anweisung des Hafenneisters an feste, der Konstruktion der Uferbaue nicht schädliche Gegenstände, und nicht gegen die Bohlen des Bohlwerks gehängt werden, und diejenigen Schiffe, welche im Graben mit dem Bugspriet gegen das Land liegen, müssen dem Bohlwerke mit dem Stäbing auf einen Fuß Länge nicht zu nahe kommen.

Ueberhaupt müssen die Bohlwerke, sowohl in der Stadt als am Wehrdamm, weder durch Holzhausen noch auf sonst irgend eine Art beschädigt, auch die alda liegenden Steine zu keinem Behuf fortgenommen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden gleichfalls mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern geahndet.

§. 19. Den am Estrande befindlichen und aus der See ausgeworfenen Bernstein muß bei Vermeidung der gesetzlichen harten Strafe Niemand aufzunehmen sich unterstehen.

Am Estrande darf nicht Bernstein gesammelt werden.

§. 20. Die Matrosen und andern Schiffsleute sollen im Winter nicht länger als bis zehn Uhr Abends, und von Pfingsten bis Michael nicht länger als bis elf Uhr am Lande in den Wirthshäusern oder sonst sich aufhalten; wer nach dieser Zeit sich dorelbst betreffen läßt, wird gefänglich eingezogen, und den folgenden Tag durch die Polizeibehörde bestraft. Bis Sonnenuntergang muß auf jedem Schiffe die Hälfte der Equipage, und auf kleinen Schiffen unter 20 Last müssen wenigstens zwei Mann jederzeit an Bord anzutreffen seyn.

Mit welcher Genauigkeit es den Matrosen erlaubt ist, vom Bord des Schiffes sich zu entfernen, ist an demselben nicht auszulassen.

§. 21. Der Schiffer und dessen Leute müssen alle Anordnungen des Hafenneisters im Hafen, ohne Widersetzlichkeit genau befolgen, auch den Kootjen, die jedesmal auf Geheiß des Hafenneisters entweder Schiffe zu verholten, oder ans Land in die Lage zu bringen haben, in dieser, so wie in ihren anderen Amtöverrichtungen gehöhrig und ansständig begegnen. Wer solches unterläßt, hat eine Strafe von Drei bis Fünf Thalern zu erwarten.

Den Anordnungen des Hafenneisters im Hafen muß genau Folge geleistet werden.

§. 22. Eine jede Uebertretung der den Schifferrn über ihr Verhalten im Hafen zu Willen vorsehrlich gegebenen Vorschriften, hat außer der darauf festgesetzten Strafe die Verpflichtung zum Ertrag eines jeden anderen Schiffen und Gütern, so wie dem Hafen und den Hafen-Anstalten dadurch erwachsenen Schadens zur nothwendigen Folge.

Die Mehrerstattung der durch die Schifferrn verursachten Schäden hat außer der Strafe die Verpflichtung zu schonen Schadenersatz zur Folge.

§. 23. Die in vorstehenden Festsetzungen angeordneten Strafen fließen, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen gesetzt sind, die gegen polizeiliche Vorschriften verstoßen, als die nach §§. 1, 2, 4, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 21 zur See-Armenkasse; diejenigen Strafen aber, deren Zweck Sicherung des Hafens und der Hafen-Anstalten ist, als die nach §§. 6, 7, 9, 18 werden zur Hafenkasse eingezogen.

Bestimmung der Kassen, zu welchen die Strafgelder fließen.

§. 24. In Gemäßheit dieser Polizei-Ordnung sind der Kootsen- Kommandeur, die Ober- und gemeinen Seebothen, die Binnen- oder Haffbothen, und der Hafenneister mit angeeigneten Dienst-Anweisungen zu versehen.

Bestimmungen der Hafens- Polizeibeamten.

**Übernahme
der Kaufmann-
schaft von
Königsberg
an der Hafens-
Polizei.**

§. 25. Die Kaufmannschaft in Königsberg soll befügt und verpflichtet seyn, die Ausführung dieser Polizei-Ordnung zum Besten des Hafens und aller dahin gehörigen Anstalten zu kontrolliren, und sich zu diesem Ende mit den dabei gleichfalls interessirten Kaufmannschaften zu Elbing und Braunsberg in Verbindung erhalten.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der Ausführung dieser Polizei-Ordnung, welche auch für das Ausland zweckmäßig befannt zu machen ist, und befehlen Unseren Ministerien, Landeskollegien, Justiz- und Polizeibehörden, und überhaupt sämmtlichen Schiffern und Seefahrern, sich darnach, jeder an seinem Theile, gebührend zu achten.

So geschehen Berlin, den 14ten März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bälou.

(No. 712) **Schiffahrts- Polizei- Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg**
und die Fahrt auf dem frischen Haff. Vom 14ten März 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir eine Abänderung der Hafens- und Polizeiordnung für die Schiffahrt zu Königsberg über das frische Haff vom 6ten Oktober 1789. nöthig erachtet, und nachstehende Vorschriften für die Schiffer über ihr Verhalten in Königsberg und während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zu erlassen beschlossen haben.

**Die Schiffs-
ladung muß
so eingerichtet
werden,
daß das
Schiff nicht
zu tief gehe.**

§. 1. Jeder Schiffer, der von Königsberg aus mit Ladung oder Ballast nach Pillau oder Elbing, oder von Pillau aus nach Königsberg oder Elbing, oder von Elbing nach Königsberg und Pillau fährt, soll seine Ladung dergestalt einrichten, daß das Schiff nicht zu tief gehe, sondern sicher über den Hafstrom und durch die Rönne bei Pillau gebracht werden kann, und hat sich deshalb nach der statt findenden Tiefe des Wassers an den genannten Orten bei dem Lootsenkommandeur zu erkundigen.

**Der Schiffer
muß die Zu-
weisung ei-
nes Booten
nachsuchen.**

§. 2. Sobald der Schiffer beim Hauptzollamte abgefertigt worden ist, muß er oder sein Abrechner bei dem Lootsenkommandeur um die Zuweisung eines Booten ansuchen, und ohne solchen sich nicht beikommen lassen, vom Holländer Baum oder von Pillau und Elbing abzufegeln. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift zieht eine Geldstrafe nach sich, welche Fünf Thaler von jeder zehnten Last des Schiffs beträgt.

**Der Schiffer
muß dem
Booten an-
zeigen, wie
tief das
Schiff gehe,
und ob es ein-
nen abhängen-
den oder ge-
rädeln Kiel
habe.**

§. 3. Sobald der Lootse das Schiff bestiegt, muß der Schiffer ihn getreulich anzeigen, wie tief das Schiff gehe, und ob es einen hängenden oder geraden Kiel habe, ungleichem, ob es mit einem losen Kiel versehen sey. Unterläßt dieses der Schiffer, oder macht er dem Lootsen eine unrichtige Anzeige, so ist er eine gleiche Geldstrafe, wie im §. 2. erwähnt worden, zu erlegen schuldig.

§. 4. Wenn der Kootse behauptet, daß das Schiff zu tief geladen sey, um über die Untiefen (S. 1.) gebracht werden zu können, und hierüber mit dem Schiffer nicht einig werden kann, so ist solches sofort dem Kootsenkommandeur zu melden. Dieser muß alsdenn die vorschriftsmäßige Vermessung des Schiffes veranlassen, und wenn sich die Streitenden hierbei nicht beruhigen wollen, unter Beifügung seines sachkundigen Gutachtens, wenn die Fahrt von Willau nach Königsberg oder Elbing geht, bei der Hafen-Polizei-Kommission in Willau, und wenn die Fahrt von Königsberg nach Willau oder Elbing, oder von diesem Orte nach Willau oder Königsberg geht, bei den Strom-Polizei-Verhörden in Königsberg oder Elbing die Entscheidung nachsuchen.

Bei vorerwähnten Streitigkeiten über die Tiefe des Schiffes muß die Veranlassung desselben erfolgen.

§. 5. Auf der Fahrt führt der Kootse das Steuerruder und über die Richtung des Schiffes das Kommando; doch steht es jedem Schiffer frei, wenn er bemerkt, daß der Kootse bei der Führung des Schiffes Fehler macht, oder nicht das Nöthige beobachtet, ihm solches an die Hand zu geben. Sollte der Kootse sich von dem Schiffer nicht warnen lassen, und daraus Schaden zu besorgen seyn, so steht es dem Schiffer frei, mit Uebereinstimmung des von ihm zu versammelnden Schiffsraths, dem Kootsen die Direktion des Schiffes abzunehmen und solche selbst zu übernehmen.

Der Kootse führt auf der Fahrt das Steuerruder und über die Richtung des Schiffes das Kommando.

Ein solcher Fall muß aber bei der Ankunft in Willau sogleich der Hafen-Polizei-Kommission, und bei der Fahrt nach Königsberg und Elbing den dortigen Polizeibehörden angezeigt und von diesen gehörig untersucht werden, damit nach Lage der Umstände entweder der Kootse oder der Schiffer zur verdienten Strafe gezogen werden kann.

§. 6. Das Kootsengeld beträgt ohne Unterschied der Jahreszeit Fünf Thaler Zehn Silbergroschen für die Fahrt nach Willau und Sieben Thaler Zehn Silbergroschen für die Fahrt nach Elbing.

Das Kootsengeld beträgt nach Willau 5 Rthlr. 10 Gr. nach Elbing 7 Rthlr. 10 Gr.

Von dem Kootsengelde werden in jedem Falle Zehn Silbergroschen und wenn ein Weilkoose das Schiff führt noch außerdem Ein Thaler zur Kootsenkasse zurückbehalten, aus welcher, nach der bisherigen Einrichtung den hilfsbedürftigen Kootsen, Unterstützungen gegeben werden.

§. 7. Außerdem bezahlt der Schiffer oder dessen Abrechner vor dem Auslaufe noch Zwei Silbergroschen an den Kootsen-Kommandeur, und erhält dafür den Anweisungsettel über den ihm zugestandenen Kootsen. Dagegen darf das Kootsengeld nicht eher entrichtet werden, als bis der Kootse das Schiff glücklich nach dessen Bestimmungsort gebracht hat.

Der Kootsen-Kommandeur erhält 2 Gr. für den Anweisungsettel

§. 8. Mit dem im §. 6. festgesetzten Lohn muß jeder Kootse sich begnügen und darf bei Strafe der Kassation weder für Kost noch sonst unter irgend einem Namen dem Schiffer etwas abfordern. Nur wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Baums aufgehalten wird, muß dem Kootsen ein Liegegeld von Fünfzehn Silbergroschen für jede Nacht bewilligt werden.

Der Kootse kann außer seinem festgesetzten Lohn der Regel nach nichts weiter fordern.

§. 9. Wer die Tonnen und Bollen auf dem Haff oder die in deren Stelle gesetzten Sträucher vorsätzlich verrückt, verfällt in eine Strafe von Fünfzig bis Dreihundert Thalern. Geschieht die Verrückung aber ohne Schuld des Schiffers, so muß derselbe, und jeder, der sie wahrnimmt, bei Fünfzig Thalern Strafe, bei den Kootsen-Kommandeurs des Orts, wohin der Schiffer fährt, sofort davon Anzeige machen, und haben die Behörden alsdann weiter für die gehörige Instandsetzung der gedachten Zeichnungen zu sorgen.

Die Marken der Fahrt dürfen nicht verrückt werden.

Das Hebeschiffen mit schweren Ankern auf dem Hafestrom ist untersagt.

§. 10. Kein Schiffer darf, wenn während der Reise das Wasser auf dem Hafestrom abfällt, sich mit schweren Ankern überwinden, bei einer nach §. 2. zu bestimmenden Geldstrafe, sondern er muß in diesem, und überhaupt in jedem Nothfalle, und wenn die Bitterung und der Seegang nicht gestatten, das Ufer zu suchen, aus der nächsten Stadt sich Richtersfahrzeuge, und zugleich einen Zoll-Offizianten kommen lassen, welcher die in Pillau, Elbing oder Königsberg angelegten Bleie und Siegel abnimmt, bei dem Umladen gegenwärtig ist und die Richtersfahrzeuge begleitet. Nur in der größten Noth steht es dem Schiffer frei, in Gegenwart des Lootsen das Fahrzeug zu entbleien, und einen Theil seiner Ladung sich durch Fischerboote abnehmen zu lassen. So wie aber der Nothstand vorüber ist, muß sogleich geankert, und der nächsten Steuerbehörde von dem Vorfall Nachricht gegeben werden, welche die ausgeladenen Güter nach Umständen entweder wieder in den Schiffsraum bringen läßt und diesen verschließt, oder, wenn die leichtesten Güter in Richtersfahrzeugen weiter befördert werden sollen, ihren Inhalt verzeichnet und sicher stellt. Jede andere Verletzung der von den Steuerbehörden angelegten Bleie und Siegel wird nach der Strenge der Zoll- und Steuergesetze bestraft.

Das Auswerfen des Ballastes ins Hoff oder in den Pregel in Elbinger Fahrwasser ist verboten.

§. 11. In das Hoff oder in den Pregel und Elbinger Fahrwasser darf bei Dreihundert Thalern Strafe kein Ballast ausgeworfen werden, und wenn der herausgeworfene Ballast noch irgend nachtheilig werden kann, so muß der Schiffer überdies zur Fortschaffung desselben oder zur Deponirung der dazu erforderlichen Kosten durch Arrestschlag auf das Schiff angehalten werden, wobei der Schiffer dem Rheder und Ablader für jeden daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich bleibt. Dagegen ist jeder Schiffer, der Ballast oder Steine geladen hat, sofern er beides nicht für Geld absetzen kann, verbunden, beides, und zwar unter Mitaufsicht der Steuerbehörde, am Treidelbaum auf der ihm vom Dammsinspektor bezeichneten Stelle, oder am holländischen Baum, anzulassen, wo ihm der Ballast unentgeltlich abgenommen und in Hinsicht der Steine eine jährlich festzusetzende und öffentlich bekannt zu machende Prämie bezahlt werden wird. Sollte bei dem Ausladen Ballast oder Steine ins Wasser geworfen werden, so hat der Schiffer eine Strafe von Fünfzig Thalern, und die Arbeiter nach Befund der Sache körperliche Züchtigung oder achtstägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Allgemeine Vorschriften wegen Verhüten des Schiffers gegen die Zoll- und Steuerbehörden.

§. 12. Niemand, außer dem Schiffer, welcher bei der Ankunft die Nationalflagge zu hissen und bei der Zoll- und Steuerbehörde die Abfertigung nachzusuchen hat, darf vor derselben sich ohne Genehmigung vom Schiffe entfernen. Nur in bringenden Fällen selbst dieß eine Ausnahme, und alsdann muß der, der aus Land geht, sich sogleich bei der Polizeibehörde melden. Die näheren Vorschriften, wegen Verzollung der Ladung, nach welcher der Schiffer sich auf das genaueste zu achten hat, findet derselbe in dem Reglement für den See-Ein- und Ausgang.

Die Braam, Rahs und Stangen müssen abgenommen werden, sobald das Schiff eingetroffen ist. Die Masten vom Schiffer nicht in den Regengott, oder in das Elbinger Fahrwasser werfen zu lassen.

§. 13. Sobald ein Schiff eingetroffen ist, müssen die Braam, Rahs und Stangen abgenommen, der Klieverbaum (Jägerstok) Winde Rah, Besaams Gieck, Ruderstopp und nach geschehener Revision auch der Flaggenstok ganz euagenommen, die Unterrahs getoppt und die Anker gehörig aufgieckert werden. Die Unterlassung dieser Vorschriften hat eine Geldstrafe von Fünf Thalern zur Folge.

Die Rohlseele kürzen

§. 14. Im Pregelstrom oder Elbinger Fahrwasser innerhalb und außerhalb der Stadt muß bei Fünf und Zwanzig Thalern Strafe nicht das Mindeste von Unrath, es habe Namen wie es wolle, über Bord geworfen, sondern Alles gesammelt und auf den von der Polizeibehörde angewiesenen Ort gebracht werden.

§. 15. Die Schiffe, welche längs dem Wohlwerke liegen, müssen ihre

Reißbölzer nicht gegen die Bohlen, sondern gegen die Pfähle des Bohlwerks hängen, und diejenigen, welche mit dem Boogspriet gegen das Land liegen, müssen mit dem Stöbding dem Bohlwerk auf eine Fußlänge nicht nahe kommen. Uebershaupt müssen die Bohlwerke weder durch Holzhausen, noch sonst auf irgend eine Art beschädigt werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von Fünf bis Zwanzig Thalern beahndet.

§. 16. Das Tabacksräuchen darf auf den Schiffen, welche innerhalb des Baums liegen, nicht statt finden. Eben so wenig darf innerhalb desselben oder am Ballastplätze zum Kochen (welches vielmehr in den Häusern geschehen muß) Feuer gemacht werden. Leicht Feuer fangende Sachen, als: Pech, Theer, Haarsreis, Glachs, Hanf, Wolle, Garn u. s. w. müssen zur Nachtzeit nicht auf dem Verdeck bleiben, sondern, wenn möglich, beim Sonnen-Untergang unter dasselbe gebracht werden. Jeder Schiffer muß seine Leute zur genauesten Befolgung dieser Vorschriften und zur äußersten Voricht mit Feuer und Licht anhalten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet.

Wenn durch Fahrlässigkeit ein wirklicher Feuerschaden entstanden ist, so treten gegen den Schuldigen die gesetzlich feststehenden Kriminalstrafen ein.

§. 17. Alle Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen die vorgeschriebene schwarze Flagge aufstecken, und dieselbe nicht eher abnehmen, bis das Schießpulver von dem Schiffe weggeschafft worden ist. Die Ablieferung des Schießpulvers muß auf das Schnelligste nach der Anweisung der Polizeibehörde ins Werk gerichtet werden.

§. 18. Innerhalb des Baums darf kein Schiffer die Segel gebrauchen, sondern muß mit gehöriger Voricht die Tauc ausbringen und mit deren Hülf das Schiff fortarbeiten, so wie er auch verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff beim Anlegen gehörig an die Schiffshalten befestigt werde, widrigenfalls er strenge polizeiliche Beahndung zu gewärtigen hat.

Außer den innerhalb des Baums zum Verholen der Schiffe anzubringenden Taucn ist es erforderlich, am Hintertheil des Schiffs die nöthigen Stoppstauc zu befestigen, damit das Schiff nicht unvermuthet fortgetrieben, sondern jeden Augenblick angehalten werden kann.

§. 19. Jeder ankommende Schiffer muß sich sofort und spätestens binnen 24 Stunden bei einer unvermeidlichen Strafe von Fünf Thalern persönlich auf dem Polizei- Fremden-Büreau einfinden, die Musterrolle seiner Schiffsmannschaft vorzeigen und die Hülfe seiner Passagiere einliefern.

§. 20. Bei gleicher Strafe ist der Schiffer verpflichtet, vor seinem Abgange die Musterrolle der Schiffsmannschaft mit Zuziehung eines Polizeioffizianten zu vollziehen und die Ausfertigung der Musterrolle nachzusehen, auch keinen Passagier ohne Polizeizapf mitzunehmen.

§. 21. Jeder Schiffer ist verbunden, seine Leute unter guter Aufsicht zu halten, und sie anzuweisen, daß sie am Lande sich keine Schlägereien oder andere Erzeffe erlauben, weil sie sonst sofort aretirt und nach Befinden der Umstände mit Geld- oder Leibstrafe belegt werden.

§. 22. Den Anweisungen des Koosten-Kommandeurs oder des von ihm abgeordneten Koosten, ist jeder Schiffer, bei Vermeidung einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern augenblicklich Folge zu leisten verpflichtet. Er muß sich daher auch sowohl beim An- als bei Ablegen nach den Bestimmungen desselben-unwei-

nicht beschä- digt werden.

Das Taback- räuchen auf den Schiffen innerhalb des Baums und das Anma- chen des Feu- ers zum Kochen inner- halb des Baums oder am Ballast- plätze sind verboten.

Maßregeln wegen des Schießpul- vers.

Innerhalb des Baums dürfen keine Segel ge- braucht wer- den.

Der Schiffer muß die Muster- rolle der Schiffsmannschaft und die Hülfe der Passagiere bei dem An- kommen einlie- fern.

Auch bei dem Ab- gang ist die Muster- rolle der Schiffsmannschaft mit Zuziehung eines Offizianten zu vollziehen und die Ausfertigung der Musterrolle nachzusehen, auch keinen Passagier ohne Polizeizapf mitzunehmen.

Der Schiffer muß seine Leute unter guter Aufsicht halten; auch den An- weisungen des Koosten-Kommandeurs oder des von ihm abgeordneten Koosten, ist jeder Schiffer, bei Vermeidung einer Strafe von Drei bis Fünf Thalern augenblicklich Folge zu leisten

acrtlich

gerlich achten, damit keine Unordnungen veranlaßt und die Fahrt in den Fahrwassern beständig frei erhalten werde.

Glaubt der Schiffer aber, daß der Lootsen-Kommandeur oder der von demselben abgeschickte Lootse ihm Unrecht gethan habe, so kann er darüber bei den Polizeibehörden Beschwerde führen.

Vorsichtsmaßregeln beim Treideln.

§. 23. Den Schiffern wird zur Pflicht gemacht, die mit bedeutenden Kosten angelegten Treidelbämme des Pregels und des Elbingstroms mit gebühlicher Vorsicht zu benutzen, ihnen aber strenge untersagt, darauf Feuer anzumachen, oder irgend etwas den Treideln Hinderliches niederzulegen.

Da auch öfters darüber Streit entstanden, welcher von den sich begegnenden treidelnden Schiffen die Leine werfen und dem andern Platz machen müsse, so wird bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern die genaue Beobachtung folgender Vorschriften den Schiffern zur Pflicht gemacht:

- 1) das treidelnde unbeladene Schiff, welches einem beladenen begegnet, muß die Leine werfen, es mag von der Stadt kommen oder dahin gehen;
- 2) sind beide sich begegnende Schiffe beladen oder unbeladen, so läßt dasjenige die Leine fallen, welches von der Stadt kommt;
- 3) alle Fahrzeuge, die mit Menschen treideln, müssen denjenigen Fahrzeugen, die mit Pferden treideln, die Leine werfen;
- 4) alle Boote und kleinere Stromfahrzeuge, sie mögen von oder zur Stadt gehen, müssen den Seeschiffen die Leine werfen.

Auch zum Schadenersatz sind die Schiffer verpflichtet.

§. 24. Außer den in den vorstehenden Festsetzungen erwähnten Strafen, sind die Schiffer auch verpflichtet, den durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen. Besonders trifft sie diese Verpflichtung, wenn sie sich einer Uebertretung der in den §§. 3. 13. 15. 18. und 23. enthaltenen Vorschriften vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben.

Wohin die Strafen fließen.

§. 25. Die in den §§. 2. 3. 9. 10. 11. 14. 15. und 16. festgesetzten Strafen sollen zur Schiffer-Armen-Kasse und die in den §§. 13. 18. 19. 20. 21. 22. und 23. erwähnten Strafen zur Strafkasse der Polizeibehörden fließen.

Dienstankündigung der Hafen-Polizeibeamten.

§. 26. In Gemäßheit dieses Gesetzes sind die Lootsenkommandeurs und das Lootsen- und übrige Hafenpersonal mit angemessenen Dienstankündigungen zu versehen.

Treidelnahme der Kaufmannschaft von Königsberg.

§. 27. Die Kaufmannschaft in Königsberg soll befugt und verpflichtet seyn, die Ausführung dieser Schiffahrts-Polizeiordnung zum Besten der Schiffahrt zu kontrolliren und sich zu diesem Ende, so weit es nöthig mit den dabei gleichfalls interessirten Kaufmannschaften zu Elbing und Braunsberg in Verbindung erhalten.

§. 28. Jedem in Königsberg oder Elbing ankommenden Schiffer soll bei seiner Ankunft ein Exemplar dieser Schiffahrts-Polizeiordnung von den Lootsen-Kommandeurs übergeben werden, wofür er denselben Drei Ein Drittel Silbergroschen zu bezahlen hat. Nur diejenigen Schiffer sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, welche bereits mit einem solchen Exemplar versehen sind, und daselbe den Lootsenkommandeurs vorzeigen.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium des Handels mit der Ausführung dieser Schiffahrts-Polizeiordnung, welche auch für das Ausland zweckmäßig bekannt zu machen ist, und befehlen Unsern Ministern, Landeskollegien, Justiz- und Polizeibehörden, so wie auch sämmtlichen Schiffern, sich darnach, jeder an seinem Theil, gebürend zu achten. So geschehen Berlin, den 1sten März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Kurf v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 713.) Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23ten Juni 1821. abgeschlossenen, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffenden Konvention. Vom 20sten November 1821.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Thun kund und bekennen hiermit: Nachdem Wir, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland als König von Hannover, Seine Majestät der König von Dänemark als Herzog von Holstein-Oldenburg und Lauenburg, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, übereingekommen sind, für die Belegung des Elbverkehrs, und besonders in Erwägung der Nachtheile oft wiederholter Revisionen der Waaren-Versendungen auf der Elbe, eine spezielle Uebereinkunft durch die Bevollmächtigten bei der Elbschiffahrts-Kommission schließen zu lassen.

Und nachdem gedachte Uebereinkunft im gemeinsamen Einverständnisse glücklich zu Stande gekommen und den 23ten Juni l. J. von den gegenseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikationen, unterzeichnet worden ist, welche Uebereinkunft von Wort zu Wort also lautet:

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Großbritannien und Irland als Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, haben zur Beihätigung Allerhöchst-Ihrer Wünsche für die Belegung des Elbverkehrs, und besonders in Erwägung der Nachtheile oft wiederholter Revisionen der Waaren-Versendungen auf der Elbe, nachstehende spezielle Uebereinkunft durch Allerhöchst-Ihre Bevollmächtigten bei der Elbschiffahrts-Kommission treffen, und mit Vorbehalt der Genehmigung vollziehen lassen.

Art. I. Ihre Majestäten die Könige von Sachsen, Großbritannien und Irland als Hannover, und Dänemark, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wollen für die nächsten sechs Jahre von 1822. bis 1827. einschließlich, das Ihnen zustehende Recht der strengen oder speziellen Visitation bei Ihren Elb-Zollämtern für diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche in ihrer Elbfahrt eines der beiden Königlich-Preussischen

Jahrgang 1822.

D

Stenz.

Grenz-Zollämter Mühlberg und Wittenberge passieren und dort einer speziellen Revision entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Begleitschein-Kontrolle, unterworfen werden.

Die Fälle eines nahen Verdachts der Defraude sind jedoch von dieser Verzichtung ausgenommen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preußen wollen dagegen eine Theilnahme an den Ermittlungen der Revisionen zu Mühlberg und Wittenberge bereitwilligst gewähren, und zu dem Ende nicht nur den Ausfall der dortigen speziellen Visitationen, in den, den Schiffen — zur Produktion bei den übrigen Elbzöllen — zu behändigenden, Abfertigungs-Dokumenten vollständig und genau bemerken lassen, sondern auch die Anstellung eines eigenen und gemeinschaftlichen Kommissairs für Sachsen zu Mühlberg, und für die übrigen Uferstaaten zu Wittenberge, zu nachbenannten Zwecken gestatten.

Art. 3. Derselbe soll bei demjenigen Königlich-Preussischen Revisions- und Zollamte, bei welchem er angestellt ist,

- a) das Interesse Seiner Allerhöchsten Kommitenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten, und zu dem Ende
- b) befugt seyn, den Revisionen der Schiffs Ladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich-Preussischen Beamten allein zusehen, mit beizumohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte Seiner Allerhöchsten Kommitenten bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch durch seine Anwesenheit dabei den Königlich-Preussischen Zollbehörden in ihren Amtsverrichtungen nicht hinderlich werden, und jede unmittelbare Einwirkung in den Geschäftsbetrieb ist ihm untersagt.

- c) Die Königlich-Preussischen Elbzollregister, sowohl des Aus- als Eingangs, sollen ihm jedergzeit, sofern dadurch keine Störung im laufenden Dienste entsteht, und namentlich nach oder außer den Amtsdienststunden, auf Verlangen im Amtselokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihn von den Zollämtern Seiner Allerhöchsten Kommitenten zugehenden Erhebungs-Verzeichnisse damit zu vergleichen und darnach zu berichtigen.
- d) Er soll nicht minder in jedem Falle des dort eintretenden Begleitschein-Verfahrens von dem Ausfalle der Revision am Bestimmungsorte der Ladungen, durch die Zollämter respectivo zu Mühlberg und Wittenberge vollständig unterrichtet werden.
- e) Er wird den Untersuchungen der Zollrichter, so weit sie ihn angehen, persönlich beizumohnen, und zur Einsicht und Extrahirung der ihn interessirenden Untersuchungsakten befugt seyn.
- f) Wird er die nacherhobenen Gefälle cum annexis entgegen nehmen und an die Zollämter Seiner Allerhöchsten Kommitenten befördern, und

g) in

g) in allen Fällen nur mit dem Oberinspektor und respektive mit dem Zollrichter des Zollamtes, bei dem er angestellt ist, in amtlicher Relation stehen und zu verhandeln haben.

Art. 4. Ergoeben sich durch die speziellen Revisionen der Königlich-Preussischen Behörden Abweichungen von den Deklarationen, welche bei den respektiven Zollstätten der übrigen, der Revisionsvereinigung beigetretenen Uferstaaten erfolgt sind und eine Verkürzung der zu erhebenden Gefälle, oder gar absichtliche Defraudation der Schiffer; so wird der Zollkommissarius durch die Königlich-Preussische Zollbehörde davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt, der Schiffer aber nicht abgefertigt, bevor nicht die verkürzten Zollgefälle, nebst den freiwillig erlegten Strafen und Kosten von dem Königlich-Preussischen Zollamte nacherhoben und dem Zollkommissair zugestellt sind.

Verweigert der Defraudant die Strafen und Kosten, so bleibt es dem Ermessen des Zollkommissairs überlassen, ob er deshalb bei dem kompetenten Königlich-Preussischen Zollrichter auf förmliche Untersuchung antragen, oder die nähere Verfolgung der Defraude, den betreffenden Zollämtern Seiner Allerhöchsten Kommitenten, im Fall der Hahhaftwerdung des Kontravenienten, vorbehalten will.

Art. 5. Wenn Königlich-Preussischer Seits eine Kautionsbestellung für die in Wittenberge oder Mühlberg vielleicht nicht vollständig bezahlten Elbzollgefälle vom Schiffer gefordert werden sollte; so soll dies dem Zollkommissair angezeigt und wenn derselbe es verlangt, auch noch überdies eine besondere Sicherheit für die bei den bereits passirten Elbzollämtern der hohen Kontrahenten vielleicht unrichtig erlegten Gefälle, bei dem Zollamte zu Wittenberge oder Mühlberg geleistet werden, welche jedoch Ein Drittheil des Betrags derjenigen Zollgefälle nicht übersteigen wird, die an den passirten Zollstätten nach dem Manifeste bereits erlegt sind.

Art. 6. Zu Zollkommissariaten werden nur gesittete, verträgliche und erfahrene Männer gewählt, und sie werden so besoldet werden, daß sie anständig und unabhängig von allen Nebeneinnahmen aus dem Dienste, die ihnen unter keinem Namen erlaubt seyn sollen, leben können.

Ihre Ernennung und Instruktion werden jedesmal dem Königlich-Preussischen Ministerio bekannt gemacht, und sie sowohl als die Zolloffizianten zu Wittenberge und Mühlberg zu einem verträglichen und konziliatorischen gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Art. 7. Sollten die Königlich-Preussischen Ober-Zollinspektoren zu Wittenberge und Mühlberg veranlaßt werden, bei den Königlich-Sächsischen, Großbritannisch-Hannoverschen, Dänischen oder Großherzoglich-Mecklenburgischen Elbzollämtern die Einsicht der Register oder Mittheilungen aus denselben nachzusuchen; so soll ihnen dieses mit gleicher Bereitwilligkeit verflattet werden.

Art. 8. Da die Erfahrung die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Konvention über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren am besten ergeben wird; so

behalten Sich die Allerhöchsten Kontrahenten das Recht hiermit ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei Gelegenheit der ersten Revisionskommission zu verbessern und zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung überhaupt der gegenseitig davon gehegten Erwartung nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der ersten Revisionskommission nicht verständigen; so bleibt es den Allerhöchsten Kontrahenten unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende eigene Revisionsverfahren zurückzukommen.

Art. 9. Diese Konvention begreift nicht solche Versendungen auf der Elbe, welche ihrer Bestimmung zu Folge Mühlberg oder Wittenberge nicht passiren. Auch bleibt die allgem eine Revision, der Schiffahrtsakte gemäß, den Allerhöchsten Kontrahenten vorbehalten.

Art. 10. Die Ratifikationen dieser temporairen Uebereinkunft werden inögdlichst bald eingeholt und mit denen der Elbschiffahrtsakte zugleich ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkund ist dieselbe von den betreffenden Elbschiffahrts-Kommissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, am 23sten Juni 1821.

(L. S.) Johann Ludwig v. Jordan.

(L. S.) Günther von Büнау.

(L. S.) Carl Friedrich Freiherr von Stralensheim.

(L. S.) Mathias Friis von Irgens-Bergh.

(L. S.) Joachim Christian Steinfeld.

So erklären Wir hiermit, nach sorgfältiger Prüfung und Erwägung aller und jeder in der vorkiehenden Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen, daß Wir dieselben durchaus genehmigt haben, so wie Wir solche Kraft der gegenwärtigen in gewöhnlicher Form ausgestellten Besätigungs-Urkunde feierlich genehmigen, indem Wir für Uns und Unsere Nachkommen auf Unser Königlich-es Wort versprechen, gedachten Bestimmungen getreulich nachzukommen, so wie auch darüber zu wachen, daß sie von Unsern Behörden und Untertanen jederzeit genau erfüllt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir Unsere Besätigungs-Urkunde in fünf gleichlautenden Exemplaren, wovon vier für jeden der mitkontrahirenden Theile, die fünfte aber zur Hinterlegung bei den gemeinschaftlichen Kommissions-Äkten bestimmt ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staats-siegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin den 20ten November im Jahre des Herrn, Eintausend Acht-hundert ein und zwanzig und Unserer Regierung, im Fünf und zwanzigsten.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst von Hardenberg. von Bernstorff.

(No. 714.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten April 1822., betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten.

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22sten Dezember pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigen Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17ten Dezember 1805. vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weilsüftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen, vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

- 1) Wegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Erzeße in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
- 2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, und die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Aufmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.
- 3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisziplin für notwendig erachtet.
- 4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meiner

nen frühern Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgeföhle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räte in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viriutim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

- 5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgeprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einmirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sey, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Orde vom 11ten Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittlungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Untriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf An gelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unvereinbar ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuwehren, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute zu erhalten, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende Individuen auszuscheiden.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiserrn von Aktenstein an, gegen Gesuche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesezten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Orde ertheilte Befugniß rückstoslos in Ausübung zu bringen und zuwider zu setzen gegen diejenigen,

nigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Untrieben, von Seiten des Staats, Maafregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, den Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Postern zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angezeigten Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt seyn und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige

gängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Order gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhilfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsätze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konfurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können. Berlin, am 12ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 716.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten April 1822., daß ohne landesherrliche Erlaubniß, Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27ten v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet seyn soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlaute Ab-sicht dabei zum Grunde liegt. Potsdam, den 15ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 716.) Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25ten April 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Nachdem in Gemäßheit des von Uns unterm 19ten November 1818. genehmigten Planes die Justiz-Organisation in Unsern Rheinprovinzen dermalen in Ausführung gebracht ist, haben Wir die bisher bestandenen Gesetze über das, mit der Rheinischen Justizverfassung in engster Verbindung stehende Notariat ebenfalls näher prüfen lassen. Wir verordnen daher, auf den Uns von dem Staatskanzler im Einverständnisse mit dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, Folgendes:

Art. 1. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Theiligen aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu erteilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu erteilen.

Art. 2. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, daß in Einem friedensgerichtlichen Bezirke nie mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Art. 3. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle kann er, wie einer, der sein Amt niederlegt, behandelt, und es kann bei Unserm Justizminister von dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte auf die Wiederbesetzung der Stelle angetragen werden.

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Abjüngung im Wiederholungsfalle; sie sind außerdem den Theiligen für allen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben, jedoch können sie Mitglieder der Stadt- oder Gemeinderäthe, der Armen- und Hospizienkommissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten seyn, in sofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Jahrgang 1822.

W

Art. 6.

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten Mai 1822.)

Art. 6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25ste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studiert, ein theoretisches Examen bestanden und sodann ohne Unterbrechung Ein Jahr bei einem Advokaten und Ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.

Von dieser Vorschrift können nur diejenigen unbunden werden, welche als Justizbeamten bereits im Dienste gestanden haben.

Art. 7. Wer die Stelle eines Notars nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergehenden Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat.

Art. 8. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, welche dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Oberprokurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht.

Art. 9. Das Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungskommission durch den Oberprokurator Unserm Justizminister eingereicht.

Art. 10. Die Ernennungen der Notarien geschehen durch Unsern Justizminister; die Besallungen werden dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugesandt, welcher dem Ernannten davon Nachricht giebt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit.

Art. 11. Vor Antritt seines Amtes und spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung muß der Ernannte, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Ernennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er von dem Oberprokurator seine Besallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 12. Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neu ernannte Notar auf die Kanzellei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterchrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen und darf weder die Unterschrift noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Kautionsleistung befreit.

Art. 14. Die Notarien dürfen in den Grenzen ihres Amtsbezirks (Art. 4.) Niemanden ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

Art. 15. Sie dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, deren Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz anstößt, unter Strafe der Absetzung.

Art. 16.

Art. 16. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlung von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu seyn, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun, wibrigensfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 17. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklicher Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder Einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäfte entweder absolut unfähig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen nicht im Stande sind.

Art. 18. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß ein Verzeichniß angeheftet seyn, worin die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Personen, welchen innerhalb des Amtsbezirks des Notars (Art. 4.) die Verwaltung ihres Vermögens unterzagt, oder welchen ein gerichtlicher Weisland angeordnet ist, mit Angabe der dieses bestimmenden Urtheile und zwar unmittelbar nach der ihm geschöhenen Bekanntmachung dieser Urtheile eingeschrieben werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern für jede Unterlassung, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadenersatze gegen die Kontrahenten.

Art. 19. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine oder seiner Frauen Verwandten oder Verschwägerte in grader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlic, theilhaftig sind, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten.

Art. 20. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlic.

Art. 21. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte eigene Förmlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei Notarien oder Einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen. Diese Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß bürgerlicher Rechte seyn, sie müssen im Stande seyn, ihren Namen zu schreiben und in dem Bezirke des Landgerichts wohnen, wo die Verhandlung Statt hat.

Art. 22. Das im Art. 19. enthaltene Verbot ist auch auf die Verwandtschaft der Zeugen mit den Kompargenten oder Interessenten anwendbar. Auch dürfen weder zwei zu Einer Verhandlung zugezogene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in dem (Art. 19.) angegebenen Grade verwandt seyn.

Art. 23. Die Gehülfn und Dienstboten der Theilhaftigen und der Notarien können bei den Verhandlungen nicht als Zeugen dienen.

Art. 24. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen müssen beiden Notariern, wenn deren zwei zugezogen werden oder dem Einen dazu berufenen Notar bekannt seyn, und dieses muß jedesmal in der Verhandlung erklärt werden. Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand und Wohnort der Erscheidenden durch zwei, außer den Instrumentezeugen hinzuzuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentezeugen erforderlichen Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheinigt werden.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern gegen den Notar und dessen Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung der Interessenten nach sich.

Art. 25. Alle Notariats-Urkunden müssen angeben:

- 1) Namen und Wohnort des Notars oder der Notarier.
- 2) Die Namen, den Stand und Wohnort der Instrumentezeugen und der im Falle des Art. 24. zuzuziehenden Zeugen.
- 3) Die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten.
- 4) Den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung Statt hatte.

Art. 26. Die Notariatsurkunden müssen deutlich, ohne Abkürzung u. id. Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen und Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Die allenfalls beigebrachten Vollmachten werden der Original-Verhandlung beigeheftet.

Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern gegen die Notarier.

Art. 27. Am Schlusse einer jeden Verhandlung muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dieselbe den Interessenten vorgelesen worden oder daß sie dieselbe selbst durchgelesen haben.

Art. 28. Die Urkunden werden von den Beteiligten unterschrieben oder mit ihren Handzeichen versehen, alsdann von den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Art. 29. Wenn die Beteiligten des Schreibens unerfahren sind und auch keine Handzeichen machen können, oder wenn sie durch einen andern Umstand verhindert werden, zu unterschreiben oder ihre Handzeichen zu machen, so muß ihrer bedfalligen Erklärung und der angeführten Ursache Erwähnung geschehen.

Gleiche Erwähnung geschieht von der Unerfahrenheit im Schreiben, wenn ein Komparant statt der Unterschrift sich eines bloßen Handzeichens bedient.

Art. 30. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Veränderung nöthig gefunden wird, soll es an der betreffenden Stelle durch ein Verweisungs-Zeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber an dem Rande zugeschrieben und so wie es im Art. 28. verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Sollte es wegen deren Länge nöthig seyn, sie am Ende der Verhandlung zuzusetzen, so sind solche nicht allein, wie oben gesagt, zu unterschreiben, sondern

es muß der ausdrücklichen Genehmigung derselben durch die Theilhaftigen erwähnt werden, bei gleicher Strafe der Richtigkeit der Zusätze oder Veränderungen.

Art. 31. Im Kontexte der Urkunde darf kein Wort überschrieben, weder zwischen die Zeilen etwas eingeschaltet noch sonst etwas hinzugesetzt werden, bei Strafe der Richtigkeit der überschriebenen, eingeschalteten oder zugesetzten Worte.

Es darf in der Urkunde nichts rabirt werden; ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie lesbar bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt, und dieses, wie im Art. 30. für die Zusätze bestimmt ist, unterschrieben.

Art. 32. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel, verfällt der Notar in eine Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern. Er bleibt den Interessenten für den Schaden verantwortlich und soll im Falle einer betrügerischen Absicht nach den Gesetzen verfolgt werden.

Art. 33. Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden, jedoch ist es Unserm Justizminister unbenommen, für diejenigen Bezirke in den Rheinprovinzen, wo die deutsche Sprache nicht die gewöhnliche Landessprache ist, Ausnahmen zu machen, welches alsdann durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Art. 34. Wenn die Kompargenten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so wird die Verhandlung auf Begehren neben der deutschen auch in der Sprache der Kompargenten aufgenommen und beide Verhandlungen, wie oben verordnet ist, unterschrieben.

Art. 35. Ist aber die Sprache der Kompargenten den Notarien und Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die erstern ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen. Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache, nach der von dem Dolmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Theilhaftigen durch den Dolmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen und alsdann von ihnen und ihrem Dolmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Theilhaftigen in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

Art. 36. Die Notarien müssen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern, die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen stets zugleich auf Preussisches Kourant reduzieren. Befinden sich die Münzen, deren erwähnt wird, nicht in dem Reduktionstarife, so sind die Partheien gehalten, deren Werth in Preussischem Gelde auszudrücken. Auf das Verhältniß der Kontrahenten soll die also vorgeschriebene Reduktion jedoch keinen Einfluß haben.

Art. 37.

Art. 37. Von keiner Urkunde darf die Urschrift an die Interessenten abgegeben werden. Nur in den von der Zivil-Prozess-Ordnung vorgeesehenen Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen dürfen die Notarien dieselbe aus der Hand geben.

Art. 38. Nach der Bestimmung des Zivilgesetzbuches machen die Notariats-Urkunden unter den Kontrahenten und ihren Erben und Nachfolgern vollen Beweis. Sie sind exekutorisch, wie die Urtheile, wenn sie in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgesetzt sind, unbeschadet der Vorschriften des Zivilgesetzbuches für den Fall, wo die Falschheit einer solchen Urkunde behauptet wird.

Art. 39. Das Recht, Ausfertigungen oder Auszüge zu ertheilen, steht nur dem Notar zu, welcher in dem Besitze der Urschriften ist. Wird aber die Abschrift eines Aktes bei einem Notar hinterlegt, so kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm geschehenen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

Art. 40. Jedem bei der Verhandlung Theilhabenden darf nur Eine Ausfertigung in exekutorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der Dienst-Entsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Art. 844. der Zivilprozess-Ordnung.

Auf der Urschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jeden Auszuges mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe bemerkt, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern.

Art. 41. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen in eigenen Namen theilhaft sind, und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünfzig Thalern und der Dienstentsetzung im Wiederholungsfalle, außer der Verpflichtung zum Schadenersatz gegen die Interessenten, mit Ausnahme jedoch der für gewisse Verhandlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen oder des Falls, wo von dem Richter ein Anderes verordnet wird.

Art. 42. Jeder Notar muß ein Dienstsiegel führen, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift, und dem Preussischen Adler. Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen seyn.

Art. 43. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten des Landgerichts pagirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, in welches nach Kolonnen von jedem von ihm aufgenommenen Akte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand und Wohnort der Theilhabenden eingetragen werden. Für jede Unterlassung, so wie für jede unregelmäßige Eintragung, verfällt der Notar in eine Strafe von Zehn Thalern.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Akt in dies Register eingetragen ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von Drei Thalern.

Art. 44. In dem Register, wovon in dem vorhergehenden Artikel gesprochen wird, darf nichts radirt, noch zwischen die Linie eingeschaltet werden, bei Strafe von Zehn Thalern für jede Zuwiderhandlung und vorbehaltlich einer peinlichen Verfolgung im Falle des Betruges.

Art. 45. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober muß jeder Notar das gedachte Register dem Friedensrichter seines Wohn-

Wohnortes vorlegen, welcher solches für die vorhergehenden drei Monate mit Angabe der Zahl der eingetragenen Akte abschließt und unterschreibt.

Jeder Notar, welcher am 10ten der genannten Monate dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden Tag, vom 11ten bis zur Vorlegung seines Registers, in eine Geldbuße von Einem Thaler.

Art. 46. Die Friedensrichter sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11ten der obgenannten Monate dem betreffenden Oberprokurator die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

Art. 47. Die Landgerichte haben auf Verreiben des Oberprokurators die in dem 45ten Artikel festgesetzten Strafen auszusprechen.

Art. 48. Die bisher bestandenen Notariatskammern sind aufgelöst und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien geht auf die Gerichte über.

Art. 49. Die Befugniß der Gerichte, in einzelnen Fällen gegen die Notarien eine in gegenwärtiger Verordnung begründete Geldbuße auszusprechen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte begründet.

Art. 50. Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, so wie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise, werden von dem Zivilsenate des Landgerichts ihres Wohnortes erkannt, nachdem sie den auf Verreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Verzeßens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Ehre und das Ansehen verlegt, kann auf Verreiben des Oberprokurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amtes verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheile ergangen sein wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Verreiben des Oberprokurators bekannt gemacht.

Art. 53. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter seines Wohnortes alle Dienstpapiere, Urschriften, Revertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Oberprokurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als ein öffentlicher Verwahrer, anzugeben schuldig ist.

Art. 54. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Veretzung eines Notars in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk, wird, wie im vorst. erahenden Artikel, ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat.

Art. 55.

Art. 55. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird und die Erben eines mit Tode abgegangenen Notars, haben eine Frist von drei Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungs-Veränderung oder des Absterbens, um von den Notarien des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirks, demjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Oberprokurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Oberprokurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einwilligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht dieses durch das Amtsblatt bekannt.

Art. 56. Geachtet die Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so soll das Landgericht auf den Antrag des Oberprokurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, welches, wie im vorigen Artikel, durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 57. Der auf die im vorigen Artikel angegebene Art ernannte Notar darf insofern nicht eher in Besiz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar oder dessen Erben wegen der demselben noch zukommenden Gebühren und anderer Forderungen vereinbart hat.

Findet diese Vereinigung nicht statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von dem Landgerichte ernannte Notarien die Entschädigungssumme festgesetzt werden.

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangel der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspensibit ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Art. 4., 10., 20., 21., 22., 23., 25., 27., 28., 29., 35. und 37. nicht beobachtet sind.

Art. 59. Ist jedoch eine nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nichtige Notariatsurkunde von allen Theilnehmenden unterschrieben, so wird sie als Verhandlung unter Privatunterschrift betrachtet.

Art. 60. Die Notarien sind bei Berechnung ihrer Gebühren an den, der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarif gebunden und sind nicht befugt, mehr, als ihnen in diesem Tarife zugestimmt ist, von den Theilnehmenden anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen.

Art. 61. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des sechsten Artikels nicht unterworfen.

Art. 62. Im Gefolge der Bestimmung des Art. 13. sind die bereits angestellten Notarien befugt, die von ihnen früher gestellten Amtskautionen in den gesetzlichen Formen zurückzufordern.

Art. 63. Die Registraturen der aufgehobenen Notariatskammern werden an die Oberprokuratoren bei dem Landgerichte abgegeben, in dessen Bezirke diese Kammern ihren Siz hatten.

Art. 64. Alle früheren Gesetze über Gegenstände der gegenwärtigen Verordnung sind aufgehoben.

Wir beauftragen Unsern Justizminister mit der Vollziehung dieser Verordnung. Gegeben Berlin, den 25sten April 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst von Hardenberg. von Kirchheim.

Tages-Ordnung für die Notarien.

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäftes.	Bis 50 ^{af} incl.		Ueber 50 ^{af} bis 100 ^{af}		Ueber 100 ^{af} bis 250 ^{af}		Ueber 250 ^{af} bis 500 ^{af}		Ueber 500 ^{af}	
	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.	Ref. fgr. pf.
Ablösung einer Rente	15	20	25	1					1	15
Abtschrift (aueschließlch der Vidimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Sylben	3									
Jede angefangene Zeile wird für voll gerechnet.										
Abstand a) einseitiger	10	15	20	25	1				1	
b) zweiseitiger	15	20	25	1					1	15
Alimenten-Kontrakt	1	15	2	15	3	20			4	25
Anbietung	10	15	20	25	1				1	
Anerkennung einer Verbindlichkeit	15	20	25	1					1	15
— — bloßen Unterschrift	5	10	15	20					1	
— — eines unehelichen Kindes	1	20								
Ankündigung	10	15	20	25	1				1	
Annehmung	10	15	20	25	1				1	
Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung	10	15	20	25	1				1	
Affesuranz-Kontrakt	15	25	1	5	1	20			2	15
Arrest	5	10	15	20					1	
Auktion von Mobilien, Moventien oder Früchten wird nach den Valationen bezahlt:										
für die öffentliche Bekanntmachung derselben	5	10	15	20					1	
für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschicht	10	15	20	25	1				1	
für den Empfang und die uszahlung der Gelber, wenn der Notar dazu beauftragt ist, erhält derselbe:										
a) Wenn die Auktion nur Einen Tag währt und der ganze Empfang beträgt nicht über 100 Rthl. 4 Prz. Wenn der Empfang aber über 100 Rthl. beträgt, von 100 Rthl. ebenfalls 4 Prozent. Von dem, was darüber ist, bis zu 250 Rthl. 3 Von dem, was über 250 Rthl. ist, bis 500 = 2 Von dem, was über 500 Rthl. ist . . . 1										
b) Währt die Auktion länger als Einen Tag oder drei Valationen, so wird die Summe des ganzen Em- pfangs auf die Tage vertheilt und werden alsdann die obigen Prozente nach Maßgabe der auf jeden Tag fallenden Summe berechnet.										
Aufhebung eines Kontrakts	15	20	25	1	5				1	20
Aufkündigung	10	15	20	25	1				1	
Aufsuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht oder Ab- tschrift, oder eine zweite Ausfertigung verlangt wird.										

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 ₰ incl.		Ueber 50 ₰ bis 100 ₰		Ueber 100 ₰ bis 250 ₰		Ueber 250 ₰ bis 500 ₰		Ueber 500 ₰	
	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.	Örtl. ger. vf.
a) Wenn das Jahr der Urkunde angegeben ist	5									
b) Wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar auffuchen muß, für jedes Jahr	5									
Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach den Vakationen bezahlt.										
Ausfertigung einer Urkunde mit Einschluß der Kopialien										
a. Hauptausfertigung (grosse) für das erste Blatt . . .	15									
für jedes folgende	5									
b. Einfache Ausfertigung für das erste Blatt	10									
für jedes folgende	5									
c. Wenn ein Notar in Gefolge des Art. 849. der Prozeß-Ordnung bei einem andern Depositar eine Ausfertigung zu machen beauftragt wird, so wird er nach Vakationen bezahlt. Eben so wird es gehalten, wenn der Notar die Urschrift nach Art. 862. der Civil-Prozeß-Ordnung vor Gericht vorlegen muß.										
Auszug aus einer Urkunde mit der Widimtion und den Kopialien, für das erste Blatt	10									
für jedes folgende	5									
Autorisation	10	15	20	25	1					
Beglaubigung einer Unterschrift	5	10	15	20	1					
Beglaubigung einer Abschrift für das erste Blatt	10									
für jedes folgende	1									
Bekanntmachung	10	15	20	25	1					
Beisheimung	5	10	15	20	1					
Besitzergreifung wird nach den Vakationen bezahlt.										
Bürgschaft	15	25	1 5	1 20	2 15					
Caution (siehe Bürgschaft.)										
Certifikat (siehe Attest.)										
Cession	15	20	25	1	1 15					
Compromiß oder Wahl von Schiedsrichtern	15	25	1 5	1 20	2 15					
Conferenz wird nach den Vakationen bezahlt.										
Consultation desgleichen.										
Contrakte, die in dieser Taxordnung nicht besonders vor- kommen										
zweiseitige	15	25	1 5	1 20	2 15					
eiusseitige	15	20	25	1	1 15					
Darlehens-Contrakte (siehe Schulverschreibung.)										
Delegation	15	20	25	1	1 15					

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäftes.	Bis 30 ₰ incl.		Ueber 50 ₰ bis 100 ₰		Ueber 100 ₰ bis 250 ₰		Ueber 250 ₰ bis 500 ₰		Ueber 500 ₰	
	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.	Srl. far. pf.
Denunciation	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Depositions-Kontrakt	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15
Diäten.										
Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Akt vornehmen muß, so erhält er außer der Laxe										
a. Wenn es innerhalb seines Wohnorts oder nicht über 1/4 Stunde von seiner Wohnung entfernt ist	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Außerhalb seines Wohnorts oder über 1/4 Stunde von seiner Wohnung										
für einen ganzen Tag	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
für einen halben Tag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für eine Nacht	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.										
Wenn die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnorte zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag und für jede Nacht die festgesetzten Diäten.										
Die Reisefkosten werden überdies als baare Auslagen besonders vergütet, wenn die Parthei die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt. Bedient der Notar sich seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
und für den halben Tag	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Diese Vergütung erhält er auch, wenn er bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zu Fuß reiset und es werden zehn Stunden auf eine Tagereise gerechnet.										
Ehekontrakt, Ehepakt bei Personen welche zusammen wahrscheinlich keine 2500 Thlr. in Vermögen haben.	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei solchen die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehescheidung auf beiderseitige Einwilligung.										
Wenn die Mitwirkung der Notarien nach dem Civil-Gesetzbuche erforderlich wird, werden sie nach Vakationen bezahlt.										
Einspruch	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Eintragung ins Hypothekenbuch, für die Anfertigung										

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.

	Bis 50 ₰ incl.	Heber 50 ₰ bis 100 ₰	Heber 100 ₰ bis 250 ₰	Heber 250 ₰ bis 500 ₰	Heber 500 ₰
	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.
des dazu erforderlichen Vorderbaur und dessen Besorgung an den Hypothekencanonen	5	10	15	20	1
Das Notha oder Nothenlohn, wenn der Hypothekencanone einen andern Wohnort hat, als der Notar, wird besonders vergütet.					
Exonitur. Empfang. Dafür passiren, wenn nicht ein Anders vereinbart worden, 4 Prozent (siehe jedoch Auktion und Subhastation.)					
Ertheilungen, so wie alle bei Gelegenheit derselben nach den Gehehen von den Notarien aufzunehmende Protokolle und deren Hinterlegung bei Gericht, werden nach Vakationen bezahlt.					
Erklärung					
a. einseitige	10	15	20	25	1
b. zweiseitige, wenn es kein neuer Kontrakt ist. . .	15	20	25	1	1 15
Ernennung von Schäkern und Sachverständigen . . .	10	15	20	25	1
Erneuerung eines Kontrakts	15	20	25	1	1 15
Ersuchen	10	15	20		1
Ersuchen um Einwilligung der Eltern oder Großeltern in eine Heirath, wenn es nach dem Civilgesetzbuche durch Notarien geschehen muß, wird nach Vakationen bezahlt.					
Gesellschafts-Vertrag	1	1 15	2 15	3 20	4 25
Grenzbeziehung wird nach Vakationen bezahlt.					
Heiraths-Kontrakt (siehe Ehelkontrakt.)					
Hinterlegung (siehe Depositionskontrakt.)					
Inventarium jeder Art wird nach Vakationen bezahlt. Eben-so erhalten die Notarien ihre Bezahlung nach Vakationen, wenn sie nach Art. 944. der Civil-Prozess-Ordnung über die bei der Inventarisirung entstandenen Streitigkeiten, dem Präsidenten des Gerichts selbst Vortrag machen.					
Kauf-Kontrakt	15	25	1 10	1 20	2 15
bei Immobilien über 5000 Rthlr.	3 15				
bei Immobilien über 10,000 Rthlr.	5				
Lebensschein	5	10	15	20	1
Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben;					
Wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet.	10				
Wenn er außerhalb dieses Ortes wohnt.	15				

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 fl. incl.		Über 50 fl. bis 100 fl.		Über 100 fl. bis 250 fl.		Über 250 fl. bis 500 fl.		Über 500 fl.	
	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.	Rthl. fgr. pf.
Im letztern Falle wird auch das Ports und Botenslohn vergütet.										
Exitation										
bei Auktionen (siehe Auktion),										
bei Subhastationen (siehe Subhastation),										
bei Verdingungen an den Mindestfordernden, wie bei Auktionen,										
bei Verpachtungen wie bei Subhastation.										
Leibrenten-Kontrakt	1	—	1	15	2	15	3	20	4	25
Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Mieths-Kontrakt	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15
Nachlaß-Remission	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Negotiation eines Kapitals; dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart worden, bis zur Summe von 2500 Rthlr. 1 Prozent, von dem, was darüber ist, aber nur $\frac{1}{2}$ Prozent.										
Notariats-Acten	5	—	10	—	15	—	20	—	1	—
Obligation (siehe Schulds- und Hypothekenverschreibung.)										
Opposition (siehe Einspruch.)										
Pacht-Kontrakt	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15
Wenn die Summe der Pacht-Prästation für die ganze Dauer der Pachtzeit (oder für 20 Jahre, wenn die Pachtzeit länger dauert) beträgt, über 5000 Rthlr.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
über 10,000	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wandkontrakt	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15
Präsentation eines Wechsels oder einer Assignation mit Einschluß des Protestes	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Prolongation eines Kontrakts	15	—	20	—	25	—	1	—	1	15
Protestation	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Protokoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar en brevet ausgefertigten Urkunde	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Quittung	5	—	10	—	15	—	20	—	1	—
Ratifikation	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Rechnungs-Ablage, wird nach Valationen bezahlt.										
Refognition (siehe Anerkennung.)										
Reisekosten (siehe Dikt.)										
Rentverschreibung	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15
Rückgabe deponirter Sachen, Gelder oder Urkunden	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Rückschein	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Renunciation	10	—	15	—	20	—	25	—	1	—
Schenkung unter den Lebendigen	1	—	1	15	2	15	3	20	4	25
Schulds- und Hypotheken-Verschreibung	15	—	25	—	1	5	1	20	2	15

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 $\frac{1}{2}$ incl.		Heber 50 $\frac{1}{2}$ bis 100 $\frac{1}{2}$		Heber 100 $\frac{1}{2}$ bis 250 $\frac{1}{2}$		Heber 250 $\frac{1}{2}$ bis 500 $\frac{1}{2}$		Heber 500 $\frac{1}{2}$	
	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.		
Beträgt die Hauptsumme über 5000 Rthlr. = 10,000 =	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Societäts-Vertrag (siehe Gesellschafts-Vertrag.)	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Substation von Immobilien, dieselbe sey freiwillig oder dem Notar von dem Richter aufgetragen, wird nach den Vakationen bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) für die öffentliche Bekanntmachung derselben	—	15	—	20	—	25	—	1	—	1 15
b) für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht	—	15	—	25	—	1 5	—	1 20	—	2 15
für den Empfang und die Auszahlung des Kaufpreises, wenn derselbe dem Notar aufgetragen wird: wenn der Kaufpreis nicht über 200 Rthlr. beträgt 2 Prozent.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was darüber ist, bis zu 300 Rtl. $1\frac{1}{2}$ =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was über 300 Rthlr. ist, bis zu 500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was über 500 Rthlr. ist, bis zu 1500 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was über 1500 Rthlr. ist, bis zu 5000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was über 5000 Rthlr. ist, id zu 10,000 Rthlr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
von dem was über 10,000 Rthlr. ist	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Substitution	—	10	—	15	—	20	—	25	—	1
Tauschvertrag	—	15	—	25	—	1 5	—	1 20	—	2 15
Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen, bei einer Person, die wahrscheinlich keine 2500 Rthlr. im Ver- mögen hat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei einer solchen, wahrscheinlich ein größeres Ver- mögen besitzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Aufnahme eine $\frac{1}{2}$ Rthlr. im ersten Falle . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im zweiten Falle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach den Vakationen bezahlt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebergabe eines Grundstücks. Ebenso .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vakation. Eine, bestehend aus drei Arbeitsstunden. Währt ein Geschäft keine drei Stunden, so wird den- noch für eine volle Vakation gerechnet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für eine jede Stunde über drei passiren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wobei die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vakatio für die Besorgung der Inregistrirung des Aktes, wenn der Notar mit dem Rentmeister in einem Orte wohnt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis	Heber	Heber	Heber	Heber
	50 $\frac{1}{2}$ incl.	50 $\frac{1}{2}$ bis 100 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{2}$ bis 250 $\frac{1}{2}$	250 $\frac{1}{2}$ bis 500 $\frac{1}{2}$	500 $\frac{1}{2}$
	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. pf.	Rtl. fgr. v
wenn dies nicht der Fall ist	10				
Porto oder Botenlohn werden besonders vergütet.					
Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden (siehe Recitation)					
Verfprechen, einseitiges	10	15	20	25	1
Verzicht (siehe Renunciation.)					
Widmation (siehe Beglaubigung.)					
Wollmacht	10	15	20	25	1
Vorschüsse, für notwendige oder dem Notar aufgetra- gene, kann derselbe 1 Prozent fordern und wenn sie ihm nach geschickener Erinnerung in vier Wochen nicht zurückgezahlt werden, für den Monat $\frac{1}{2}$ Prozent.					
Vergleich	15	25	1 5	1 20	2 15
Verpachtung öffentliche (siehe Recitation.)					
Wiederkauf von Renten (siehe Ablösung.)					
Widerruf einer einseitigen Erklärung	10	15	20	25	1
Willenserklärung (siehe Erklärung.)					
Zeugen, für einen einzelnen Akt, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instrumentszeuge 5 Egr. und für jede folgende Stunde eben soviel, jedoch für den nämlichen Akt nicht über Einen Thaler in Einem Tage, wenn auch der Akt über 6 Stunden dauern sollte. Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte zwei Stunden 15 Egr.					

Allgemeine Bemerkungen
zu der Tax-Ordnung für die Notarien.

- Die in dieser Taxordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vakationen taxirt.
- In allen Geschäften, welche nach den Vakationen taxirt werden, gebührt den Notarien nichts für die Abfassung des Originals der Urkunde.
- Für einen Akt können am nämlichen Tage höchstens drei Vakationen berechnet werden, es sey denn, daß der Akt außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Fall die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäft wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.

- 4) Wenn die Vakationen bejahl werden, so wird die zu den vorhergegangenen Konferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.
- 5) Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vakationen nicht mitgerechnet.
- 6) Wenn ein Akt, der nicht nach den Vakationen tarirt wird, länger als drei Stunden dauert, so passen für jede folgende angefangene Stunde fünfzehn Silbergroschen über die Taxe.
- 7) Wird ein angefangener Akt ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 15 Silbergroschen vergütet, wenn nicht der ganze Akt weniger kostet.
- 8) Bei der Nacht oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens wird für jeden Akt die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Akts gut gethan.
- 9) Wenn ein Akt mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe allein nach dem Hauptgeschäft bestimmt.
- 10) In einem zweiseitigen Kontrakte wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Parthei und nicht was von beiden Partheien gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.
- 41) Wo Procente bewilliget sind, kann für Diäten und Weis. nichts gefordert werden. Das angefangene Viertelhundert wird für voll gerechnet, wenn die Summe über 300 Rthlr. steigt.
- 12) Für die Eintragung ins Repertorium und das dazu erforderliche Stempel, Papier kann der Notar nichts fordern.
- 13) Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bei Strafe vom 5 Rthlr. unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft spezifiziren.
- 14) Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bei der freiwilligen Ehescheidung), so erhält jeder die vollen Gebühren des Akts. Wird aber der zweite Notar anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheien abhört, so erhält er außer den Diäten und Reisekosten auch die Hälfte der für den Akt festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er blos doppelte Zeugengebühr.
- 15) Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Kolonne der Taxordnung bestimmt. Ist blos von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen ohne Bestimmung eines Kapitals die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, so wie bei Leibrenten und Alimenter-Kontrakten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die kontraktmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für zehn Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für zehn Jahre zusammengerchnet, die Kolonne der Taxordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand seiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Kolonne ein, je nachdem die Partheien wahrscheinlich keine 2500 Rthlr. oder über 2500 Rthlr. oder über 5000 Rthlr. oder über 15,000 Rthlr. oder über 25,000 Rthlr. im Vermögen besitzen.
- 16) Die Bestimmungen des 7ten Kapitels des Dekrets vom 16ten Februar 1807. sind aufgehoben.
- 17) Die zwischen den Notarien und den Theilseiligen über die Anwendung der Taxordnung entstehenden Streitigkeiten werden vom kompetenten Landgerichte entschieden.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst von Hardenberg. von Kirchheim.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 717.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Februar 1822., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Verlischen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preussischen Offiziere.

Ich finde Mich bewogen, alle die Offiziere, welche ohne Erlaubniß und Abschied aus Meinem Dienst bei dem ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Verlischen Korps, Dienste genommen haben, wegen dieses Vergehens bergelast zu begnadigen, daß die bereits gegen dieselben ergangenen Desertions- und Konfiskations-Erkenntnisse als aufgehoben und die Verurtheilten in den vorigen Stand zurück-versetzt zu betrachten, auch das noch nicht eingezogene Vermögen derselben, freizugeben ist; daß ferner das, gegen einen Theil derselben vorbehaltenne Desertionsverfahren gänzlich wegfallen, und denjenigen, welche noch eine, deshalb erkannte Festungsstrafe zu erleiden haben, solche erlassen seyn soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu verfügen, daß denjenigen der benannten Offiziere, welche sich darum melden, der Abschied nachträglich ausgefertigt werde. Berlin, den 2ten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

In

den Kriegsminister, Generallieutenant von Hake.

(No. 718.) Convention entre la Prusse et la Russie relativement aux prétentions de sujets du Royaume de Pologne du chef d'anciennes créances Silésiennes. Du 20. Février 1822.

(No. 718.) Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20ten Februar 1822.

Au nom de la Très-indivisible Trinité.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Duc de Posen, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Po-

Seine Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König

logne, considérant: que les prétentions qui se fondent sur des obligations contractées par l'ancienne Ban k a l i t ä t s - C a m e r a l - C a s s e à Breslau ou par l'ancien S t e u e r - A m t de Silésie, ou bien qui en général derivent de prêts assignés sur les domaines ou sur les fonds et revenus de la Silésie, ont fait l'objet de traités conclus entre la Prusse et l'Autriche; que la ci-devant Ban k a l i t ä t s - C a m e r a l - C a s s e à Breslau n'a rien de commun ni avec la Banque de Berlin, ni avec le comptoir de Banque à Breslau, lequel ne forme qu'un établissement secondaire de cette dernière; que par la convention de Berlin du 27. Mai 1819. les capitaux, que la Banque et la Caisse générale des Invalides à Berlin possèdent en Pologne, ont été déclarés propriété particulière et ne sauroient par conséquent être atteints à titre d'aucune créance ou prétention à la charge du Gouvernement prussien; désirant d'ailleurs écarter les doutes, qui ont été élevés sur l'application des stipulations contenues dans les articles 13. et 14. de la susdite Convention du 27. Mai 1819. et prévenir, par rapport à ces stipulations, des interprétations, que, si elles étoient jugées nécessaires, il n'appartiendroit qu'aux Gouvernements seuls de faire, ont nommé à cet effet Leurs Plénipotentiaires; savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Chrétien Gonthier, Comte de Bernstorff, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Chevalier des ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de la première classe de Prusse; de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne

von Polen, haben, in Erwägung, daß die Forderungen, welche sich auf von der ehemaligen Bankalitäts-Kameral-Kasse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangene Verbindlichkeiten gründen, oder die sich im Allgemeinen aus auf die Domainen, oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, einen Gegenstand zwischen Preußen und Oestreich geschlossener Verträge ausgemacht haben; daß die ehemalige Bankalitäts-Kameral-Kasse zu Breslau nichts, weder mit der Bank zu Berlin, noch mit dem nur eine abgezwigte Anstalt von der letztern bildenden Banko-Komteir zu Breslau, gemein hat; daß in der Berliner Konvention vom 27. Mai 1819. die Kapitalien, welche die Bank und die General-Invaliden-Casse zu Berlin in Polen besitzen, für Privateigentum erklärt worden sind, und folglich auf den Grund irgend einiger Forderung oder irgend einigen Anspruchs an die Preussische Regierung nicht können angefochten werden; da Sie nächstdem die Zweifel, die über die Anwendung der in dem 13ten und 14ten Artikel der erwähnten Konvention vom 27. Mai 1819. enthaltenen Bestimmungen erhoben worden sind, zu beseitigen, und in Absicht auf diese Bestimmungen Auslegungen vorzubeugen wünschen, die, falls sie für erforderlich erachtet würden, nur den Regierungen allein zu machen zusuchen würde, zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Christian Günther, Grafen von Bernstorff, Hören Staats-Kabinet- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preussischen schwarzen Adlersordens und des Preussischen rothen Adlersordens erster Klasse; des Russischen St. Andreas- und

Et.

de la première classe de Russie ; Grand-Croix de l'ordre Royal de St. Etienne de Hongrie ; Chevalier de l'ordre de l'Éléphant et Grand-Croix de celui de Dannebrog de Danemarck ; Grand-Cordon de la Légion d'honneur de France ; Grand-Croix de l'ordre Royal de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile ; Grand-Croix de l'ordre du Lion d'or de la Hesse Electorale et de celui du Mérite de la Hesse Grand-Ducale ; Chevalier des ordres de la Fidélité et du Lion de Zähringen de Bade ;

et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur David, Comte d'Aloups, Son Conseiller privé, Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Cour de Berlin ; Chevalier des ordres de St. Alexandre Newsky et de Ste. Anne de la première classe ; Grand-Croix de la seconde classe de celui de St. Wladimir ; Chevalier de l'Aigle blanche de Pologne et Grand-Cordon de la Légion d'honneur ; lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Art. I. Les réclamations fondées sur des prétentions provenant d'obligations contractées par l'ancienne Bankalitäts-Cameral-Casse à Breslau ou par l'ancien Steuer-Amt de Silésie, ou dérivant de prêts assignés sur les domaines ou sur les fonds et revenus de la Silésie et qui seroient élevés, soit contre la Banque et la Caisse des Invalides à Berlin, soit contre toute autre institution ou caisse publique prussienne qui posséderoit des capitaux ou des biens en Pologne, ne peuvent être soumises à la connoissance et à la décision des tribunaux

St. Alexander-Newskyhordens und des Russischen St. Annenordens erster Klasse ; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens ; Ritter des Dänischen Elephantenordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrogordens ; Großkreuz der französischen Ehrenlegion ; Großkreuz des Königlich-Sizilianischen St. Ferdinand's- und Verdienstordens ; Großkreuz des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwenordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienstordens ; Ritter der Badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen.

und Seine Majestät der Kaiser von Russland, den Herrn David, Grafen von Aloups, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Berliner Hofe, Ritter des St. Alexander-Newskyhordens und des St. Annenordens erster Klasse ; Großkreuz der zweiten Klasse des St. Wladimirordens ; Ritter des Polnischen weißen Adlerordens und Großkreuz der Ehrenlegion ;

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind :

Art. I. Die Ansprüche, welche sich auf Forderungen gründen, die aus von der ehemaligen Bankalitäts-Kameralkasse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangenen Verbindlichkeiten herrühren, oder sich aus auf die Domainen oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, und, sey es gegen die Bank und die General-Invalidentkasse zu Berlin, sey es gegen irgend eine andere Preussische, in Polen Kapitalien oder Vermögen bestehende öffentliche Anstalt oder Kasse erhoben werden möchten, können der Prüfung und Entscheidung der

de ce Royaume. Ces tribunaux ne pourront par conséquent non plus faire arrêt de ce chef sur les propriétés, que les susdits établissemens possèdent ou acquerraient en Pologne, et un pareil arrêt, fût-il déjà fait, sera incessamment levé.

Art. II. Les sujets polonois qui posséderoient des titres propres à fonder des prétentions de la nature de celles, dont il est question dans l'article précédent, les remettront à leur Gouvernement, qui les adressera au Ministre de Sa Majesté Impériale et Royale près Sa Majesté le Roi de Prusse, afin que ce Ministre les présente directement au Cabinet de Berlin.

Art. III. Le Gouvernement prussien fera droit à ces réclamations, dès qu'elles auront été reconnues légitimes et fondées, et en tant qu'elles portent sur des obligations, qui retomberont à sa charge en vertu des arrangemens qu'il va prendre avec le Gouvernement autrichien pour l'exécution définitive du traité de Berlin de 1742. Les sujets polonois qui possèdent des créances de ce genre, soit en première, soit en seconde main, ou moyennant des ventes ultérieures, seront traités sous ce rapport, tout comme les sujets prussiens, dont les prétentions appartiennent à la même classe.

Art. IV. Les dispositions contenues dans les articles II. et III. de la présente convention entreront en vigueur, dès que le partage à faire entre la Prusse et l'Autriche, des dettes de la Silésie, sera effectué.

Art. V. Il est entendu, que les stipulations arrêtées par les articles

Gerichtshöfe des genannten Königreichs nicht unterworfen seyn. Diese Gerichte können daher auch nicht aus solchen Gründe auf das Eigenthum, welches die gedachten Anstalten in Polen besitzen, oder was sie daseibst erwerben möchten, Beschlagn legen, und wo ein solcher Beschlagn bereits angelegt wäre, soll er sofort aufgehoben werden.

Art. II. Die Polnischen Untertanen, welche Rechtstitel besitzen möchten, die geeignet wären, Forderungen solcher Art, als wovon in dem vorbergehenden Artikel die Rede ist, zu begründen, werden sie ihrer Regierung übergeben, welche sie dem Minister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustellen wird, damit dieser Minister sie unmitttelbar dem Berliner Kabinette vorlege.

Art. III. Die Preussische Regierung wird diesen Ansprüchen, sobald sie als rechtmäßig und gegründet werden anerkannt worden seyn, und soweit sie Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, die bei den Vereinbarungen, welche sie demnächst mit der Oesterreichischen Regierung zur endschlüsslichen Ausführung des Berliner Vertrags von 1742. treffen wird, auf sie fallen werden, Recht widerfahren lassen. Die dergleichen Schuldverbindungen in erster oder in zweiter Hand, oder vermittelst weiterer Veräußerungen, bestehenden Polnischen Untertanen sollen in dieser Hinsicht ganz wie die Preussischen Untertanen, deren Forderungen in dieser Klasse gehören, behandelt werden.

Art. IV. Die im Itten und IIIten Artikel dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen treten in Kraft, sobald die zwischen Preußen und Oestreich vorzunehmende Theilung der schlesischen Schulden wird bewerkstelligt worden seyn.

Art. V. Verstanden ist, daß die in dem IIten, IIIten und IVten Artikel dieser

II. III. et IV. de cette convention ne sont applicables qu'aux prétentions d'origine polonoise, savoir à celles, qui ont primitivement appartenu à un habitant du territoire, qui compose le Royaume actuel de Pologne. Toutes les prétentions de même nature, dont l'origine polonoise n'aura pas été suffisamment prouvée, rentreront pour le Gouvernement prussien dans la classe des prétentions possédées par des étrangers, et bien qu'elles puissent appartenir aujourd'hui à des sujets polonois et que naturellement elles restent astreintes à l'effet des dispositions de l'article I. de la présente convention, elles ne pourront pas jouir de la faveur stipulée par les articles II. III. et IV.

Art. VI. Les dispositions de la présente convention sont applicables aux réclamations actuellement pendantes aux tribunaux civils.

Art. VII. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront changées dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi nous Plénipotentiaires respectifs: l'avons signé et y avons apposé le cachet de nos armés.

Fait à Berlin le ^{vingt}_{trois} Février l'an de grace mil-huit-cent-vingt deux.

Comte de Bernstorff. Comte d'Alopeus.
(L. S.) (L. S.)

ser. Konvention getroffenen Bestimmungen nur auf Forderungen Polnischer Ursprungs, nemlich auf diejenigen anwendbar sind, welche von Anbeginn an einem Einwohner des Gebiets gehört haben, aus dem das jetzige Polen besteht. Alle Forderungen gleicher Art, deren polnischer Ursprung nicht genugsam dargethan ist, treten für die Preussische Regierung in die Klasse der im Besitze von Ausländern befindlichen Forderungen, und obgleich gegenwärtig Polnische Unterthanen ihre Inhaber seyn können, und sie der Natur der Sache nach der Wirkung der Bestimmungen des Isten Artikels der gegenwärtigen Konvention gefügt bleiben, so können sie doch nicht der in dem IIten, IIIten und IVten Artikel bedungenen Begünstigung theilhaftig seyn.

Art. VI. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden auf die bei den Civilgerichten gegenwärtig anhängigen Ansprüche Anwendung.

Art. VII. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen darüber sollen in Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich früher, gegeneinander ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir beiderseitige Bevollmächtigte dieselbe unterzeichnet und mit unsern Wappen versehen.

So gesch. hen zu Berlin, den ^{zwanzigsten}_{achtern} Februar im Jahre Christi Ein Tausend Acht Hundert und Zwei und Zwanzig.

Gr. v. Bernstorff. Gr. v. Alopeus.
(L. S.): (L. S.)

Cette Convention a été ratifiée et les ratifications en ont été échangées le 14. Avril 1822.

Diese Konvention ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden darüber sind am 14ten April 1822. gegeneinander ausgewechselt worden.

(No. 719.) Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25ten April 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschloßen haben, die Kaufmannschaft Unserer See- und Handlungsstadt Danzig, auf ihren wiederholten Wunsch in eine Korporation zu vereinigen, und derselben, mit Aufhebung der bisher bestehenden Krämer-Sozietät eine angemessene Verfassung zu verleihen; so haben Wir den Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig sorgfältig prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt:

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die anzulegende Rolle der Kaufmannschaft eingetragene Bürger der Stadt Danzig bilden die Korporation der Danziger Kaufmannschaft.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist nach dem Urtheil der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so sollen die Aeltesten sich über die Bestimmungsgründe ihres Urtheils nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Danzig ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, scheidet auf schriftliches desfallsiges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen; das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß) wird die Befugniß zum Betriebe jedes kaufmännischen Gewerbes ohne Einschränkung gewonnen; insbesondere kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte vom Handeltreibenden des Orts fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufleute beitreten muß. Die Aufnahme in die Korporation giebt diejenigen Rechte der Mitgliedschaft der Korporation, welche dieses Statut erteilt.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem An- und Verkauf der Erzeugnisse der Natur und des Kunstleißes, in sofern derselbe als Gewerbe betrie-

trieben wird, ferner im Betriebe von Bank-, Wechsel-, Kommissions- und Expeditionsgeschäften, in dem Buch- und Kunsthandel.

§. 7. Höker und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten, als Inhaber eines Nudlerkrans und Tröbler.

§. 8. Die nicht zur See und nicht großhandelnden Kaufleute sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Korporation beizutreten.

§. 9. Seeschiff-Nheder haben gleichfalls das Recht, nicht die Pflicht, der Korporation beizutreten.

§. 10. Die Unternehmer von Fabriken haben dieses Recht gleichfalls, sind sie aber in die Rolle der Kaufmannschaft nicht eingeschrieben worden; so sieht ihnen, so wie andern Künstlern und Handwerkern nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit, und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

§. 11. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und in wie weit derjenige, der dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey, oder nicht, so entscheidet darüber, nach Anhörung des Gutachtens der Aeltesten der Kaufmannschaft, der Magistrat, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 12. Fremde Kaufleute, das heißt: solche, welche nicht Bürger der Stadt Danzig und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angeeseffene Kaufleute betreiben.

§. 13. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Korporation zu erwerben.

Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt, wenn sie sich aber auseinander setzen, und einer oder mehrere derselben die Handlung übernehmen, so müssen sie, im Falle der Majorannität, sogleich, im Falle sie aber in minorenn sind, sobald sie diese erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungs-Firma beibehalten.

§. 14. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

§. 15. Der Austritt aus der Korporation darf in der Regel nur am Ende eines jeden Jahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt, oder fortgesetzt ist, erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handelsgeschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe eines Jahres zulässig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Korporationslasten für dasselbe mitzutragen, oder zur Tilgung

gung der etwanigen Schulden, durch die Zahlung verhältnißmäßiger Beiträge mitzurirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels, oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in so weit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation, als einem Ganzen.

§. 17. Die kaufmännischen Mitglieder des Kommerz- und Admiraltäts-Kollegiums zu Danzig, werden von der Kaufmannschaft gewählt und Unserm Ober-Landegerichte angezeigt, um deren Bestätigung auszuwirken.

§. 18. Auch wählt sie die zum Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. bis incl. 115. den Kaufmannschaften beigelegt ist, — Mätker, Dispaचेurs, Schiffsabrechner, Güterbesätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Stauer, Schauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren, oder deren richtige Verpackung zu bekunden — und zeigt die Gewählten nach deren vorherigen Prüfung der vorgesezten Behörde zur Bestätigung an.

§. 19. Ferner soll die Korporation der Kaufmannschaft durch ihre Aeltesten das Präsentationsrecht bei der Anstellung der See- und Binnenlootsen und deren Kommandeurs, so wie des Strom-Inspectors oder Hafenneisters auszuüben befugt seyn. Eben so wird der Kaufmannschaft das Wahlrecht bei der Besetzung aller Stellen und Aemter an den in Danzig bestehenden, der Stadtgemeinde zugehörigen Handelsanstalten, so wie der zur Dienstleistung bei den Handelsgesellschaften bestellten Personen beigelegt, jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen kommunal-Einkünfte, und unter Vorbehalt des dem Magistrat unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Institute noch zustehenden Bestätigungsrechts.

Es werden aber der künftigen Uebereinkunft zwischen dem Magistrat und der Kaufmannschaft, die etwa erforderlichen Modifikationen in dieser Hinsicht ausdrücklich vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Kaufmannschaft kann die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach diesem Statute, oder als einer Korporation, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zukommen, nicht unmittelbar selbst besorgen.

Diese, und die freie Verfügung über die Gegenstände des gemeinsamen Vermögens der Korporation, wird daher einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Behörde, die den Namen:

„Älteste der Kaufmannschaft von Danzig“
führen soll, mit derselben Gewalt übertragen, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht.

§. 21. Die Ältesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 6. §§. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

§. 22. Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 13. §§. 99. bis 109. eine Spezial-Vollmacht erforderlich wird, kraft dieses Statuts und zufolge ihrer Anstellung befugt.

§. 23. Sie können auch Beiträge von den Korporationsgliedern zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, nach Anleistung des 7ten Abschnitts dieses Statuts beschließen.

§. 24. Die Ältesten sind aber schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 25. Außerdem sind sie, für ihre Beschlüsse, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung der Ältesten der Kaufmannschaft.

§. 26. Die Verwaltungsbehörde der Korporation besteht aus zwölf männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittheile ausschließlich aus der Zahl der zur See- und großhandelnden Kaufleute bestehen müssen; dagegen soll die Wahl für das letzte Drittheil ganz frei seyn, so daß zu denselben sowohl große als bloß kleinhandelnde Kaufleute gewählt werden können.

§. 27. Die Aeltesten der Kaufmannschaft fertigen die Listen der nach dem vorstehenden §. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 28. Die etwaigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergewungen in der Liste, werden von den Aeltesten für die nächstfolgende Wahl untersucht und entschieden.

§. 29. Die Aeltesten der Kaufmannschaft werden aus der Wahlliste (siehe §. 27.) auf Drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet Ein Drittel aus. Diese Ausscheidung wird so lange durchs Loos bestimmt, als die dreijährige Dauer des Auftrags noch nicht verfloßen ist. Die Ausscheidenden und die, welche durch den Tod oder andere Ereignisse abgehen, werden jährlich durch eine neue Wahl ersetzt, welche am Jahrestage der ersten Wahlversammlung statt finden soll. Die Ausretenden sind wieder wählbar.

§. 30. Für den Fall des Abganges oder einer dauernden Abwesenheit der Aeltesten, werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit Vier Stellvertreter gewählt.

§. 31. Zu dieser Wahl werden an einem noch näher zu bestimmenden Tage sämtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlauf=Schreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 32. Der Vorsleher der Aeltesten eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den Einen seiner Beisiger die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen, hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Mitglieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisiger die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 33. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten, nach Vorschrift des §. 26., die erforderlichen Aeltesten durch geheime Stimmzeichen.

§. 34. Jeder der Anwesenden in der Wahlversammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 35. Die beiden Beisiger sammeln die Stimmen, der Vorsleher zählt sie, und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 36. Diejenigen von denen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Aelteste, die nächstfolgenden Vier, sind Stellvertreter.

§. 37. Wenn die erforderliche Anzahl der Aeltesten hiernach ergänzt ist, so wählen sie am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus ihrer Mitte den Vorsleher und die beiden Beisiger auf Ein Jahr.

§. 38. Diese Wahlen sind auch für die nicht in den Wahlversammlungen Erscheinenden gültig und verbindend. Selbige werden protokolliert, und die Umlauf-

lauffchreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In den Protokollen wird das Verfahren nach den §§. 31 — 37. bemerkt, und dieselben von dem Vorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 39. Da gegenwärtig noch keine Rolle der Danziger Kaufmannschaft existirt, so geschieht die Berufung zur ersten Wahl durch den Ober-Bürgermeister, welcher zuvor die Liste der Korporations-Mitglieder anlegen wird.

Fünfter Abschnitt.

Don dem Verfahren der Aeltesten der Kaufmannschaft bei ihrer Verwaltung.

§. 40. Die Aeltesten beschließen gültig, wenn wenigstens Acht ihrer Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 41. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche, so wie über die festzusetzende Geschäfts-Ordnung sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen der Aeltesten von den Behörden ergehen, muß der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer, diese sogleich veranlassen.

§. 42. Der Vorsteher eröffnet die Verhandlungen, hat darin den Vorsitz und vertheilt die Vortrags-Sachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 43. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Berathschlagungen zum Stimmen-sammeln für geschlossen, und spricht den Beschluß aus.

§. 44. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er gleich jedem andern Mitgliede nur Eine Stimme und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 45. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegenstehende Beschlüsse in den Versammlungen der Aeltesten gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 46. Die Verhandlungen der Aeltesten in den Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokolliert.

§. 47. Der Vorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 48. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden, und alle übrige Ausfertigungen.

§. 49. Der Vorsichter empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 50. Die Aeltesten führen ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift: „Siegel der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig“, womit sie ihre Ausfertigungen vollgültig beglaubigen.

§. 51. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des Vorsichters wird derselbe von dem ersten, und im gleichen Falle desselben, von dem zweiten Weisiger, und diese werden wiederum von den ältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 52. Die Aeltesten führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders, als auf ihren Beschluß in den Sitzungen durch den Vorsichters oder die Weisiger vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Aeltesten darüber schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

§. 53. Gleich nach der Wahl der Aeltesten und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres, lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis ihrer Mitglieder und sämtlicher in die Rolle eingetragenen Kaufleute drucken, und senden davon Ein Exemplar Unserer Regierung, Unserm Ober-Landesgerichte, Unserm Polizeipräsidenten, Unserm Kommerz- und Admiralitätskollegium, dem Magistrate und dem Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 54. Außer den allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Aeltesten unterziehen sich dieselben namentlich noch folgenden Beschäftigungen:

- a) diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen; hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 2. §§. 167 — 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;
- b) diejenigen Gutachten abzufassen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürften;
- c) die Materialien zu Anträgen an die Behörden über wichtige Handelsgegenstände vorzubereiten, und die Vorstellungen hierüber anzufertigen;
- d) die Prüfung derjenigen, welche sich zur Aufnahme in die Korporation melden (jedoch nur in Beziehung auf die in dem §. 2. und folgenden dieses Statuts aufgestellten Erfordernisse) und der nach dem 2ten Abschnitte §§. 18. 19. dieses Statuts zu dem Betriebe der Schifffahrt und des Handels anzustellenden Beamten zu besorgen.

§. 55. Die Aeltesten können für einzelne Verwaltungs-zweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht abzustatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 56. Die Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 57. Die Aeltesten wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt und ertheilen ihnen die erforderliche Instruktion über ihre Geschäftsführung.

§. 58. Der Vorsieher kann Kaufleuten, sowohl unter den Aeltesten, als auch überhaupt in der Korporation, die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. In wie fern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei auf die Entscheidung der Aeltesten zu recurriren.

§. 59. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilen solche die Aeltesten in der §. 48. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 60. Der Vorsieher und die Beisitzer halten in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 61. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Aeltesten Bericht zu erstatten, welche befugt sind, die Ruhestörer, welche sich Injurien auf der Börse erlauben, in eine Ordnungsstrafe bis Fünfzig Thaler zur Armenkasse zu nehmen, und wenn Thätlichkeiten mit denselben verbunden gewesen sind, noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monat zu verfügen. Der Anspruch des Beleidigten auf öffentliche Genugthuung durch die Gerichtsbehörden bleibt demselben vorbehalten.

§. 62. Zur bessern Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse wählen die Aeltesten jährlich zwei Börsenkommissarien aus ihrer Mitte, welchen die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen und die Aufsicht darüber speziell übertragen wird, daß sie in dem jedesmaligen Börsen-Reglement befindlichen Vorschriften genau gehalten werden. Im Uebrigen bestimmen die Aeltesten die Rechte und Verpflichtungen dieser zwei Börsenkommissarien und lassen sich von ihnen.

ihnen Bericht über die Fälle der Börsendisziplin erstatten, welche sie ihrer Entscheidung vorbehalten werden.

§. 63. Öffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse, ausgehängen hat.

§. 64. Nur die Ältesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 63. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von Unfern oder den städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 65. Privat-Personen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn, oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Vorsteher zustellen, welcher die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Beyweifel er aber die Schicklichkeit, oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Ältesten zur Entscheidung vor.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Korporations-Mitglieder, und von der Verwaltung der Gemein-Kasse.

§. 66. Bei Anlegung der ersten Rolle der Danziger Kaufmannschaft zahlt jedes Mitglied an die Gemein-Kasse Einen Thaler, und in der Folge jedes neu aufzunehmende Mitglied Drei und Dreißig Thaler Zehn Silbergroschen für die Eintragung in die Rolle, zur Gemein-Kasse, so wie außerdem die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, und die Votengebühren zusammen mit Zwei Thalern.

§. 67. Zu der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Votengebühren mit Zwei Thalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenem allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austrittende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, den in jener Zeit, von seinem Austritte bis zum Wiedereintritte, auf ihn, wenn

er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der stattgefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst den Ältesten, unter Vorbehalt des Rekurses.

§. 68. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 69. Zu diesem Zwecke werden die Mitglieder der Kaufmannschaft nach der, Behufs der Gewerbesteuer-Entrichtung, gesetzlich vorzunehmenden Klassifikation eingetheilt, so daß die von jedem Mitgliede zu entrichtende Gewerbesteuer, auch den Maaßstab zu seiner Besteuerung, Behufs der Beiträge zu den Käsen der Korporation seyn soll.

§. 70. Die Ältesten fertigen den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 71. Jährlich legen die Ältesten der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und verteilen unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 72. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Ältesten gehören dürfen, abnehmen und die Decharge darüber erteilen.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 73. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Ämter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 74. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme alles, was nach dem Allgemeinen Landrecht Zhl. II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 75. Auch aktive Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Annahme dieser Wahlen nicht verpflichtet werden.

§. 76. Die aus der Ältesten-Versammlung ausscheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl, als Älteste, erst nach Verlauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§. 77.

§. 77. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder der Vorsieher ei Kaufmanns, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 78. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von den Aeltesten bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Falle können sie diese Beiträge um das Ganze erhöhen, und im dritten Falle das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und dem Stimmrechte ausschließen und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 79. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn sie im schleunigen Falle einem Andern gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 80. Sollte Jemand so wenig Gemeinnutz verrathen, die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrzunehmen, und sich geüffentlich denselben zu entziehen, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und des Vorstehers insbesondere hierunter vergeblich seyn, so sind gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Aushang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, noch die in dem §. 78. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 81. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 79. und 80. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten fezzusetzende Strafe leiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch soll es den Aeltesten freistehen, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

Neunter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 82. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geráth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre oder des Kaufmannsstandes steht.

§. 83. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder

der an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden.

§. 84. Die Suspension wird aufgehoben:

- a) durch Aufhebung der Kuratel;
- b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;
- c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger oder durch ein Erkenntniß gelassen worden; auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen;
- d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozesse erörterten Verbrechens.

§. 85. Die Losprechung bis auf weitem Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten: ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie bloß fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen, das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

Der Rekurs bleibt vorbehalten.

§. 86. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

- a) durch den Tod, undbeschabet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen in Verbindung mit diesem Statut zustehenden Rechte;
- b) durch freiwillige Entsaugung, welche jedoch den Aeltesten in glaubhafter Form angezeigt werden muß;
durch einen Beschluß der Aeltesten, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses abgeändert worden ist.

§. 87. Die Aeltesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

- a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankerutirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt worden ist;
- b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat- Urkunden oder Unterschriften, absichtlicher Verbreitung falscher Münzen oder sonst eines qualifizirten Betruges überwiesen ist;
- c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe, oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;
- d) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entsa-

gung, Entfernung, durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;

- e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;
- f) wenn ein Mitglied wegen bödlicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmale durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;
- g) wenn ein Mitglied der Uebertretung gegen die Wuchergesetze überführt, und deshalb bestraft worden ist.

§. 88. Dagegen bleibt es den Ältesten überlassen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspendion, oder auch die unumschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

- a) in den in §. 85. angeführten Fällen;
- b) wenn bei einer Kriminaluntersuchung, in Fällen, die nicht zu dem §. 87. a. und b. dieses Abschnitts gehören, bloß auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist;
- c) wenn die nach §. 87. rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld- oder bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist.

Die Ansicht, welche die Ältesten hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufes der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

- d) Eben so bleibt es den Ältesten überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheile des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Gerüchts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

Gegen die Beschlüsse der Ältesten, deren dieser §. gedenkt, bleibt der Rekurs offen.

§. 89. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Ältesten berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufes sich zu vertheidigen.

Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Ältesten überlassen, nach Maßgabe des Gerüchts das bezüchtigte Mitglied dem gehörigen Kriminalgerichte zur Untersuchung anzuzeigen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 90. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Anahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und

und für sich eine bloße Privatangelegenheit; sie können jedoch bei den Ältesten verlaubar werden, welche auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit zu besätigen, und bei diesem wichtigen Theile ihres Berufs dahin zu wirken haben, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung, anerkannt und behauptet werden.

Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl der Ältesten überlassen, sie sind jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 91. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehälfen auf die Aufforderung der Ältesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation Ausschließung begründen würden.

Fiffter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 92. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen nach dem beschienigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, bei der nächst vorgesezten Instanz angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung abgewartet werden.

§. 93. Die Ältesten können die zur Exekution stehenden, rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder durch die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition unweigerlich genügen müssen, veranlassen.

§. 94. Der Magistrat soll die der Korporation zunächst vorgesezte Behörde seyn, und als solche unter der Regierung zu Danzig und dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidruckung Unserer großen Königlich Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 25ten April 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 720.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Königlich-Baierischen Regierung verabredeten Massregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen. Vom 4ten Mai 1822.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Massregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Königlich-Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Untertanen in den Waldbungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach demselben Gesetze zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigentums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel-Hausdurchsuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Hausdurchsuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der etwa stattgehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenserlasses und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Königlich-Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7. Gegenwärtige, im Namen Er. Majestät des Königs von Preußen und Er. Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Ländern haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 4ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 721.) Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerium unterm 29sten März v. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe und die Festungen. De Dato den 9ten April 1822.

Ich genehmige das Mir von dem Staatsministerium unterm 29sten v. M. eingereichte Regulativ über die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen, und trage dem Staatsministerium auf, dasselbe zur Beobachtung der darin festgestellten Bedingungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
Staatsministerium.

Regulativ
über

die Benutzung bestehender und über die Einrichtung neuer Holzhöfe innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten um die Festungen.

§. 1. Innerhalb der Rayons von 800 und 1300 Schritten rings um die Festungen dürfen Holzhöfe oder sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus verschiedenen gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Stab- und Brennholz oder von anderen Feuerungsmaterialien, als: Steinkohlen, Torf &c. angewendet werden, fernerhin nur unter gewissen Beschränkungen zu diesem Behufe benutzt oder neu eingerichtet werden.

§. 2. Bloße Zimmer- oder Schiffbaupläze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge konstruirt werden, sind, in sofern die Aufbewahrung der ad §. 1. gedachten Holzvorräthe damit nicht etwa in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher überall bis zum Fuße des Festungs- Glacis, oder in Ermangelung des letzteren bis auf eine Ent-

Fassung 1822.

U

fer-

fernung von 20 Ruthen oder hundert Schritten vom nächsten Festungsgraben-Rande ab, etabliert werden.

§. 3. Neue Holzhöfe oder Holzmärkte dürfen nur außerhalb einer Entfernung von 500 Schritten oder 100 Ruthen von der Glacis-Crête der Außenwerke ab angelegt werden, so daß die Grundstücke innerhalb dieses nächsten Umkreises um die Festungswerke, in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813. schon als Holzhöfe bestanden haben, und im Fall eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind, — fernerhin von Holzstapelungen ganz frei bleiben. —

§. 4. Innerhalb des Bezirks von 500 Schritten oder 100 Ruthen dürfen daher auch alte Holzhöfe nicht durch Ankauf benachbarter wüster Grundstücke, wenn nicht Hiniichts dieser letzteren der sub §. 3. erwähnten ausdrücklichen Bedingung genügt werden kann, erweitert werden.

§. 5. Holzhöfe und Zimmerplätze können mit ganz hölzernen Einfassungen versehen, auch Wächterhütten darauf etabliert werden, letztere jedoch ebenfalls dem Rayon-Gesetz vom 24ten August 1814. in der Bauart ganz entsprechend, d. h. innerhalb des Rayons von 800 Schritten ganz von Holz und mit einer Bretterbedachung versehen, innerhalb des zweiten Rayons bis zu 1300 Schritten, wenn es gewünscht wird, von leichtem Fachwerk mit Ziegelbedachung.

§. 6. Bei den mit vorschriftsmäßiger Bewilligung der kompetenten Behörden seit dem Jahre 1813. bereits getroffenen Einrichtungen von Holzhöfen und Wächterhütten kann es sein Verbleiben haben; jedoch müssen diejenigen Wächterhütten, welche innerhalb des ersten Rayons von 800 Schritten erbaut sind, sobald sie künftighin eines Umbaus bedürfen, dem Rayon-Gesetz gemäß, wie sub §. 5. erwähnt worden, ganz von Holz errichtet werden. Die Heizung zur Winterzeit kann dann allenfalls durch eiserne Oefen statt haben.

§. 7. Das Holz und sonstige Brennmaterialie darf durchgängig auf allen Holzhöfen oder Holzmärkten innerhalb des ersten Rayons von 800 Schritten nur bis zu zwölf Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayons aber bis auf fünfzehn Fuß Höhe aufgestapelt werden.

§. 8. Ueber die Errichtung der Zäune und Wächterhütten wird der gewöhnliche Verzichtleistungs-Revers für den Fall der Zerstörung ausgestellt.

§. 9. Sobald die Armirung der Festung befohlen wird, oder auch der Belagerungszustand bei schnellen feindlichen Operationen unerwartet eintritt, und der Militärbefehlshaber des Places sich veranlaßt findet, die Inhaber von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmer- und Schiffbauplätzen, welche innerhalb der beiden Festungs-Rayons belegen sind, zur ungesäumten Räumnung von den darauf befindlichen Materialien und Vorräthen aufzufordern, sind die Besitzer gesetzlich verpflichtet-

pflichtet, auf das ungesäumteste Folge zu leisten; und dieselben werden es sich ganz selbst zuschreiben haben, wenn sie durch irgend eine Verzögerung in Befolgung dieser Aufforderung ihrer Vorräthe ganz oder zum Theil verlustig gehen, indem der Kommandant schlimmsten Falles zur Vernichtung durch Feuer oder durch irgend eine schnell zum Zweck führende Raabregel schreiten muß, und der Staat dann keinen Falls für irgend eine Schadloshaltung aufkommen kann. Dies ist sämmtlichen Inhabern von Holzhöfen innerhalb der Festungs-Rayons bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß bei jeder ferneren Einrichtung von Holzhöfen ein förmlicher Verzichtleistungs-Revers deshalb ausgestellt wird.

§. 10. Jede Einrichtung von alten oder neuen Holzhöfen kann nur unter Genehmigung des Kriegsministeriums geschehen.

Berlin, den 29ten März 1822.

v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bälow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff. v. Hake.

(No. 722.) Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Rottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormalig sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13ten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben beschloffen, das Gesetz vom 1sten Juni 1820. wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen &c. auch auf die Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen auf den Rottbuser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormalig sächsischen Landestheile, woselbst noch zum Nachtheile der Schaafzucht die Gewohnheit besteht, daß Schäfer und Schäferknechte an Lohnes Statt eigene Schaafe in den Schäfereien halten, auszudehnen; nicht weniger in der Provinz Schlesien, wo jene Gewohnheit zwar schon aufgehoben ist, aber noch kein fester Umzugstermin für die genannten Wirtschaftsbeamten und Dienstoffoten besteht, solchen zu bestimmen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In den Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen in dem Rottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormalig sächsischen Landestheilen, soll das gedachte Gesetz vom 1sten Juni 1820. mit dem Umzugstermine 1823. in Anwendung kommen.

U 2

§. 2.

§. 2. Unter den näheren Bestimmungen der §§. 8. und 9. jenes Gesetzes, soll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823. an, in der Provinz Sachsen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormals sächsischen Landestheilen der 25te Mai, in den Provinzen Schlesien und Westphalen aber, so wie in dem Theile der Ober-Lausitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24te Juni seyn. Die Dienstkündigungen müssen daher vom Jahre 1823. an in der Zeit vom 1sten bis zum 15ten Februar jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungssterminen sein Verwenden.

§. 3. Für die Provinz Sachsen ermächtigen Wir jedoch hiedurch Unser Ministerium des Innern, dem Befinden nach um zwei bis drei Jahre den Zeitpunkt zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige Gesetz in dieser Provinz in Kraft treten soll.

§. 4. In der Provinz Westphalen findet übrigens der §. 6. des Gesetzes vom 1sten Juni 1820. auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schaafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vorvieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält daselbst es rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gesindes erteilten Vorschriften sein Verwenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Befugung Unseres Königlich Preussischen Insignels.

Gegeben Berlin, den 13ten Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Griese.

(No. 723.) Gesetz betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. i nicht zurückgekehrten Militärpersonen. Vom 22sten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militärpersonen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer Kabinettsorder vom 23sten September 1810. und in der Verordnung vom

13ten

13ten Januar 1817. mehrere, die Todeserklärung solcher Militärpersonen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffende Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnach über das Leben und den Tod derjenigen aus Unseren Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812. mitgemacht haben, oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathen sind, durch den igt in Unseren Zivildiensten stehenden ehemaligen Königlich-Hannoverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks nunmehr für nöthig, die Kabinetserder vom 25ten September 1810. und die Verordnung vom 13ten Januar 1817. hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806. bis mit 1815. geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörrig gewesenenen Militärpersonen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt ist, jedoch mit der §. 6. bestimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes festzusetzen.

§. 1. Den von dem ehemaligen Königlich-Hannoverschen Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812. im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militärpersonen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urschrift bei Unserem Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehreren in den Provinzialamtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landesgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jeden Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermißten für erwiesen zu crachten ist, und es Behufs der Todeserklärung keines weitem Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerschen Listen niederbelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31ste Dezember des angegebenen Jahres als Tobestag anzunehmen; ist außer dem Jahr auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Tobestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31ste Dezember 1814. als Tobestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verstehen, und darnach der Tobestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militärperson durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20sten November 1815. keine Nachrichten erhalten habe,

bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13ten Januar 1817. ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35. Theil I. Titel I. des Allgemeinen Landrechts, bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermißten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten Militärperson gleich nach der Verkündung dieses Gesetzes frei stehen, auf eine Ediktalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 37. §. 3. f. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1. bis 4. von Militärpersonen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gesinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes, imgleichen der §. 5. desselben, in soweit er sich auf die §§. 1. und 2. bezieht, sollen übrigens in sämtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 22sten Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt:
Frieje.

(No. 724.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Hessischen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 24sten Mai 1822.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Großherzoglich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Großherzoglich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, so bald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Die Forstgerichte des einen Staats haben den offiziellen Angaben der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevel für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

Art. 3. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfreveler durch die Förster, Waldwärter u. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden (Meistern u.), auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortschultheißen vorgenommen werden. Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derselben aufgefundenen, angeblich gestohlenen Gegenstände in sichere Verwahrung bringen lassen.

Art. 4. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Großherzoglich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht,

macht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfreveler so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle so gleich eintreten zu lassen.

Art. 6. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Wald-Eigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denunziantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

Art. 7. Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 24sten Mai 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Der Eingang im §. 24. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J. Seite 68. Zeile 1. von oben, ist dahin zu berichtigen, daß nicht §. 15., sondern §. 14. gelesen werden muß.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 725.) Statut für die Kaufmannschaft zu Remel. Vom 21sten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die meisten Bestimmungen der für die See- und Handelsstadt Remel unterm 23sten September 1797. erlassenen Handlungsordnung durch die neuere allgemeine Gesetzgebung aufgehoben worden sind, und die unter den dortigen Kaufleuten zum Theil noch stattfindende Zunftverbindung den veränderten Zeitverhältnissen und dem Wunsche der Interessenten nicht entspricht; so wollen Wir, daß nach Vorschrift des §. 31. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. der dortige Handelsstand, mit Aufhebung der bestehenden Zunftverfassung, in eine Korporation vereinigt werde, welcher Wir durch dieses Statut folgende Verfassung ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die Rolle eingetragene Kaufleute, welche theils Bürger der See- und Handelsstadt Remel sind, theils in zunächst liegenden ländlichen Ortschaften, namentlich im Bezirk der Witten und der Schmeltz wohnen, bilden die Korporation der Kaufmannschaft der gedachten Stadt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist, wenn der Aufzunehmende in Remel seinen Wohnsitz hat, die vorhergängige Erwerbung des Bürgerrechts, lebt er auf dem Lande, der Nachweis, daß er sich ansässig gemacht, und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist, nach dem Urtheil des Vorstehers-Amts der Kaufmannschaft, der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so soll das Vorsteheramts sich über die

Jahrgang 1822.

F

Be-

Bestimmungsgründe seines Urtheils nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Wemel ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, steht auf schriftliches diesfalliges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen, das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß) wird die Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Gewerbe gewonnen, insbesondere kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte von Handelstreibenden des Orts fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handelstreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufleute beitreten muß. Die Aufnahme in die Korporation giebt diejenigen Rechte der Mitgliedschaft der Korporation, welche dieses Statut enthält.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem Wiederverkauf des angekauften Vorraths von allen Erzeugnissen der Natur und des Kunstleißes, in sofern derselbe als Gewerbe betrieben wird; ferner im Betriebe von Bank, Wechsel-, Kommissions- und Expeditions-Geschäften, in dem Buch- und Kunsthandel.

§. 7. Hölzer und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten als die Inhaber eines Nadelkrans. Eben so bleiben Trödler von der Korporation ausgeschlossen.

§. 8. Seeschifferhebet haben nur das Recht, nicht die Pflicht, der Korporation beizutreten.

§. 9. Die Unternehmer von Fabriken haben dieses Recht gleichfalls; sind sie aber in die Rolle der Kaufleute nicht eingeschrieben worden, so steht ihnen, so wie andern Künstlern und Handwerkern nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit, und derer, die sie auf Bestellung, aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

§. 10. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und mithin derjenige, welcher dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey, oder nicht, so entscheidet darüber nach Anhörung des Gutachtens des Vorstheramts der Kaufmannschaft der Magistrat unter Vorbehalt des Rekurses an Unsere Regierung.

§. 11. Fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der See- und Handlungstadt Wemel und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angelegene Kaufleute betreiben.

§. 12. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Korporation zu erwerben. Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt; wenn sie sich aber auseinanderlegen, und einer oder mehrere derselben die Handlung übernehmen, so müssen sie im Fall der Majorität sogleich, im Fall sie aber minoram sind, sobald sie diese erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungsfirma beibehalten.

§. 13. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 14. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels, oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in so weit der Kaufmannschaft das Eigenthum, oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 15. Die Korporation verwaltet außerdem die Hafen-Anstalten in Remel, nach den Bestimmungen Unserer Kabinettsorder vom 11ten Juli 1808. unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung.

§. 16. Sie wählt in dieser Beziehung die zur Verwaltung der Hafen-Anstalten in Remel erforderlichen Beamten, so wie das Lootsen-Personale, und zeigt die Gewählten der dortigen Hafen-Polizei-Kommission an, von welcher sie, im Fall nicht die Bestätigung Unserer Regierung nach der bestehenden Verfassung nothwendig ist, beidigt und vereidigt werden.

§. 17. Die kaufmännischen Mitglieder der Schiffahrts- und Handlungs-Deputation des Stadt- und Landgerichts zu Remel, werden von der Kaufmannschaft gewählt, und Unserm Ober-Landesgerichte zu Königsberg zur weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 18. Auch wählt sie die Mäkler, Dispatcher und Schiffsabrechner, so wie sämtliche in Remel zur Bekundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellte Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110 — 115. der Kaufmannschaften ausdrücklich beigelegt ist, und zeigt die Gewählten der städtischen Polizeibehörde zur Bestätigung

zigung an. In Betreff der bei den städtischen Handelsanstalten angestellten Ober- und Unterbedienten bleibt die Bestätigung, so lange die desfallige Einrichtung besteht, vorläufig dem Magistrat, die Wahl muß aber von der Kaufmannschaft geschehen, welche vor Nachsuchung der Bestätigung stets gehalten ist, die Zustimmung Unserer Polizeibehörde nachzusuchen, und im Fall gegen den Gewählten Erinnerungen gemacht werden, zu einer andern Wahl zu schreiten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird der aus ihrer Mitte gewählten Behörde, welche den Namen:

„das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel“

führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zustehet, übertragen.

§. 20. Das Vorsteheramt beschließt nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig verbindend für alle Mitglieder derselben, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. VI. §§. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

§. 21. Es ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts eine Spezial-Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und seiner Anstellung befugt.

§. 22. Auch hat das Vorsteheramt das Vermögen, der der ehemaligen Kaufmannskunst zugehörigen, und noch etwa zukommenden Stiftungen nach den betreffenden Stiftungsurkunden zu verwalten.

§. 23. Die Wahl der Vorsteher derselben, so wie die Besetzung der Stellen, und die Vergebung der Stiftspensionen geschieht aber nicht durch das Vorsteheramt, sondern durch den Beschluß der christlichen Kaufleute, die deshalb das Vorsteheramt zu einer Versammlung unter dem Vorßig eines seiner Mitglieder durch eine Kurrende einzuladen hat.

Die Ausgebliebenen werden durch die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse der Anwesenden verbunden.

§. 24. Auf gleiche Weise leitet das Vorsteheramt die Verwaltung des sonstigen Vermögens der ehemaligen Zünfte,

§. 25. Es kann auch die Erhebung von Beiträgen von den Kaufleuten zu nothwendigen und zu nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft nach Anleitung des 7ten Abschnitts beschließen.

§. 26. Es ist aber schuldig, jährlich der Kaufmannschaft von dieser Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 27. Außerdem sind die Mitglieder desselben für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft.

§. 28. Das Vorsteheramt besteht aus funfzehn männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittel, also Zehn an der Zahl, ihrem Hauptgeschäfte nach, zur See und großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben), Banquiers oder Seerheder seyn müssen.

§. 29. Für das letzte Drittel, also Fünf an der Zahl, ist die Wahl frei. Sie kann also ganz oder zum Theil aus groß- oder bloß kleinhandelnden Kaufleuten bestehen.

§. 30. Das Vorsteheramt fertigt die Listen der nach den vorstehenden §§. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 31. Die erwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergungen in der Liste werden von derselben Kommission, welche nach §. 71. anzuordnen ist, für die nächstfolgende Wahl entschieden.

§. 32. Die Mitglieder des Vorsteheramts werden aus dieser Wahlliste auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Ausretenden sind wieder wählbar.

§. 33. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit der Mitglieder des Vorsteheramts werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit, fünf Stellvertreter gewählt.

§. 34. Zu dieser Wahl, welche an einem ein für allemal festzusetzenden Tage, und wenn derselbe auf einen Fest- oder Posttag fällt, den nächsten Tag darauf geschieht, werden sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlaufschreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 35. Der Oberverwalter eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmsfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 36.

§. 36. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der periodisch Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten nach der Vorschrift des §. 28. die erforderlichen Glieder des Vorleheramts durch geheime Stimmzeichen.

§. 37. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 38. Die beiden Beisitzer sammeln die Stimmen, der Obervorsteher zählt sie, und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 39. Diejenigen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Vorsteher, die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

§. 40. Wenn das Vorleheramt hiernach ergänzt ist, so wählet es am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus seiner Mitte den Obervorsteher und die beiden Beisitzer desselben auf ein Jahr.

§. 41. Diese Wahlen werden protokolliert, und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In dem Protokoll wird das Verfahren nach den §§. 34. bis 40. vermerkt, und dasselbe von dem Obervorsteher, den Beisitzern und dem protokollierenden Sekretair unterzeichnet.

§. 42. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen sind, gültig und verbindend.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Vorleheramts bei der Verwaltung.

§. 43. Das Vorleheramt beschließt gültig, wenn wenigstens zehn seiner Mitglieder gesellig versammelt sind.

§. 44. Es hält gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche es sich durch einen Beschluß einiget, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Obervorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen des Vorleheramts von den Behörden ergehen, muß der Obervorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer, diese sogleich veranlassen.

§. 45. Der Obervorsteher eröffnet die Versammlungen, hat darin den Vorsitz, und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 46. Bei der Verathschlagung bestimmt er unter Mehreren, die das Wort fordern, die Reihenfolge, erklärt die Verathschlagung zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 47.

§. 47. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede nur eine Stimme, und muß sich dem Beschluß der Mehrheit unterwerfen.

§. 48. Er ist für die Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehenden Beschlüsse in den Versammlungen der Vorsteher gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen:

§. 49. Die Verhandlungen des Vorsteheramts in den Versammlungen und seine Beschlüsse werden protokolliert.

§. 50. Der Obervorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 51. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Vorsteher, den Briefwechsel, die Urkunden, und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 52. Der Obervorsteher empfängt und erbricht die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 53. Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes, und der Umschrift:

„Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel“

womit es seine Ausfertigungen vollgültig beglaubiget.

§. 54. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltungen des Obervorstehers, wird derselbe von dem ersten, und im gleichen Falle desselben von dem zweiten Beisitzer, und diese werden wiederum von den Ältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 55. Das Vorsteheramt führt die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf seinen Beschluß in den Sitzungen durch den Obervorsteher oder die Beisitzer vollzogen werden. Die Eingetragenen und Geldbesitzer erhalten darüber von dem Vorsteheramte schriftliche Bescheinigungen unter dessen Siegel.

§. 56. Gleich nach der Wahl des Vorsteheramts und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres läßt dasselbe ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichnis seiner Mitglieder und sämmtlicher in die Rolle eingetragener Kaufleute drucken, und sendet davon ein Exemplar der Regierung, dem Ober-Landesgericht zu Königsberg, dem Landraths-Amt in Memel, dem dasigen Land- und Stadtgericht und dem Magistrat ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 57. Das Vorsteheramt kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus seiner Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen dem Vorsteheramt Bericht zu erstatten haben, und von diesem Verfügungen annehmen müssen.

§. 58.

§. 58. Die Mitglieder des Vorsteheramts beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können bloß die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen in Dienste machen, fordern.

§. 59. Das Vorsteheramt wählt die für seine Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahirt mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und erteilt ihnen die erforderliche Instruktion über ihre Geschäftsführung.

§. 60. Der Obervorsteher kann Kaufleuten in und außer dem Vorsteheramte die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. In wie fern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei, auf die Entscheidung des Vorsteheramts zu recurriren.

§. 61. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so erteilt solche das Vorsteheramt in der §. 51. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 62. Der Obervorsteher und die Beisitzer halten in den Versammlungen der Kaufmannschaft und des Vorsteheramts auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 63. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsen-Disziplin dem Vorsteheramte Bericht zu erstatten, welches befugt ist, die Ruhestörer, welche sich Injurien bei diesen Versammlungen erlauben, in eine Ordnungsstrafe bis Fünfzig Thaler zur Armenkasse zu nehmen, und wenn Thätlichkeiten mit denselben verbunden gewesen sind, noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monate zu verfügen.

Der Anspruch des Beleidigten auf öffentliche Genugthuung durch die Gerichtsbehörden bleibt demselben vorbehalten.

§. 64. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie acht Tage hindurch während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

§. 65. Nur das Vorsteheramt ist berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 64. zu erlassen. Es darf sich aber niemals weigern, sol-

folchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihm von Unseren oder den städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 66. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Oberortlicher zustellen, welcher sie, wenn er kein Bedenken dagegen findet, kontrastigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemein-Kasse.

§. 67. Jeder von Publikation dieses Statuts ab, in die Korporation Aufzunehmende, zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Fünfzig Reichsthaler zur Gemeinkasse, und außerdem die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, so wie die Botengebühren zusammen mit Zwei Thalern. Die Mitglieder der bisherigen Meinelischen Kaufmannschaft sind von diesen Zahlungen frei.

§. 68. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Botengebühren mit Zwei Reichsthalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich der für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, den in jener Zwischenzeit von seinem Austritt bis zum Wiedereintritt auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der stattgefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst dem Vorsteheramte.

§. 69. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 70. Selbige werden zu diesem Zweck jährlich von dem Vorsteheramte nach seinem besten Wissen in sechs Klassen getheilt, von welchen die höchste auf den Satz von 18 Thaler, und die folgenden jede absteufend um 3 Thaler geringer gestellt wird. Nach diesem Maasstabe werden die Beiträge bestimmt, und die Beitragenden abgezeichnet.

§. 71. Werden bei dem Vorsteheramte Beschwerden wegen Ueberschätzungen angebracht, so werden am nächsten Wahltag die Namen der Beschwerdeführer der zur Wahl versammelten Korporation angezeigt, und diese wählt als-

bann aus denjenigen Gliedern, welche seit dem letzten drei Jahren nicht Mitglieder des Vorsteheramts gewesen, eine Kommission von Sieben Personen aus jeder der obigen Sechs Klassen wenigstens eine, die binnen der nächsten vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist.

§. 72. Bis aber diese definitive Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie von dem Vorsteheramte vertheilten Betrag zahlen.

§. 73. Das Vorsteheramte fertigt den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 74. Die Gemeinkasse und die Hafenkasse von Remel, so wie die Rechnungen davon, werden jede besonders geführt.

Die Hafengelber dürfen bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorsteheramts und bei solidarischer Verpflichtung des Wiedererzages aus eigenen Mitteln nur zu den bestimmten Zwecken verwendet, und in keiner Art Vorschüsse für die Gemeinkasse aus der Hafenkasse entnommen werden.

§. 75. Jährlich legt das Vorsteheramte der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilt unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 76. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von fünf Gliedern, die aber nicht zum Vorsteheramte gehören dürfen, abnehmen, und die Decharge darüber ertheilen.

Uchter Abschnitt.

Von der Anstellung und Verpflichtung der Kassen-Kendanten.

§. 77. Sowohl zu der Gemein- als Hafenkasse werden aus dem Vorsteheramte drei Vorsteher auf drei Jahre gewählt, welche die Kendantur der Kasse jährlich unter sich wechseln, und mit ihrem Vermögen haften. Die Wahl darf nur von dem Obervorsteher abgelehnt werden.

§. 78. Die Vorsteher dieser Kassen können nur solche Zahlungen aus denselben leisten, welche nach dem (§. 73.) bestätigten Etat feststehen, und müssen in Hinsicht der unbestimmten Ausgaben die Anweisung des Vorsteheramts nachsuchen.

§. 79. Sie legen beim Schlusse des Jahres dem Vorsteheramte Rechnung ab, welches das Weitere nach §. 75. zu besorgen, und sie mit Instruktionen zu versehen hat.

§. 80. Die Vorsteher der Gemein- und Hafen-Baukasse sind nach dreijähriger Dienstzeit auf folgende drei Jahre von der Uebernahme aller Memer für die Kaufmannschaft frei, in sofern sie sich denselben nicht freiwillig unterziehen wollen.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 81. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Ämter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 82. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme Alles, was nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 83. Die aktiven Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Uebernahme von Ämtern und Aufträgen nicht verpflichtet werden.

§. 84. Die aus dem Vorsteheramte scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbiges erst nach Ablauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§. 85. Die Schatzungs-Kommissarien §. 71. sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar, es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

§. 86. Besondere Aufträge kann das Vorsteheramt oder der Obervorsteher einem Kaufmanne, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 87. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von dem Vorsteheramte bestraft werden. Für den ersten und zweiten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Strafe von Fünf bis Dreißig Reichsthalern festsetzen, und im dritten Fall das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und der Stimmrechte ausschließen, und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 88. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden; und wenn im schleunigen Falle einem Andern diese gemacht werden müssen, so ist er schuldig diesen völlig zu entschädigen.

§. 89. Sollte Jemand so wenig Gemein Sinn verrathen, die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrzunehmen, und sich geflistentlich denselben zu entziehen, und sollten die Erinnerungen des Vorsteheramtes und des Obervorstehers insbesondere, hierunter vergeblich seyn, so sind gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Anhang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in dem §. 87. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 90. Dem Vorsteheramte soll freizichen, zu jeder Zeit die nach §§. 87. und 89. ergangenen Strafbestimmungen zu mildern, oder gänzlich wieder aufzuheben.

Zehnter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 91. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthaus'es, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre, oder des Kaufmannsstandes steht.

§. 92. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden:

§. 93. Die Suspension wird aufgehoben:

- a) durch die Aufhebung der Kuratel;
- b) durch seine vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;
- c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficium cessionis honorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle selbst während des Konkurs-Prozesses eine neue Handlung eröffnen und führen;
- d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminal-Prozesse erörterten Verbrechens.

§. 94. Die Losprechung bis auf weitem Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheidet alsdann das Vorsteheramt, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie bloß fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, dem Vorsteheramte, auf sein Ansuchen, das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen.

§. 95. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

- a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach dem allgemeinen Gesetze in Verbindung mit diesem Statut zukommenden Rechte;
- b) durch

- b) durch freiwillige Entfagung, welche jedoch dem Vorsteheramte in glaubhafter Form angezeigt werden muß;
- c) durch einen Beschluß des Vorsteheramtes, in so weit nicht dieser Beschluß in Wege des Rekurses abgeändert worden ist.

§. 96. Das Vorsteheramt ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

- a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankerottirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt,
- b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges überwiesen ist;
- c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;
- d) wenn dasselbe in der Stadt wohnt, und das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entfagung, Entfernung, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;
- e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;
- f) wenn ein Mitglied wegen bösslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;
- g) wenn ein Mitglied der Hebertretung gegen die Wuchergesetze überführt, und deshalb bestraft worden ist.

§. 97. Dagegen bleibt es dem Vorsteheramte überlassen, den von ihm wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

- a) in den §. 94. angeführten Fällen;
- b) wenn bei einer Kriminal-Untersuchung in Fällen, die nicht zu den §. 96. a. und b. dieses Abschnitts gehören, bloß auf Geld oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist;
- c) wenn die nach §. 96. dieses Abschnitts rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld oder in bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist;

Die Ansicht, welche das Vorsteheramt hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufes der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

- d) Eben so bleibt es dem Vorsteheramte überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheil des Handelslandes, der durch Defraudanten ebenfalls geädret wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Gerichts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

§. 98. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erwieslich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Vorsteher berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufes sich zu vertheidigen. Geht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen des Vorstehersamts überlassen, nach Maßgabe des Gerüchtes das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen.

Fiffter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülften.

§. 99. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülften schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privatangelegenheit, sie können jedoch bei dem Vorstehersamte verlaublich werden, welches auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu bestätigen, und bei diesem wichtigen Theile seines Berufs dahin zu wirken hat, daß Rechtslichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung anerkannt und behauptet werden. Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl des Vorstehersamtes überlassen; es ist jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 100. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülften auf die Aufforderung des Vorstehersamts sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation die Ausschließung begründen würden.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 101. Dem Magistrat zu Memel wird die Befugniß übertragen, in den Fällen, welche durch Beschwerden an ihn gelangen, die Geschäftsfähigkeit der Aussprüche des Vorstehersamts zu prüfen, und zunächst darüber zu entscheiden.

§. 102. Der Recurs muß binnen zehn Tagen nach dem bescheinigten Empfang des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaßregel, und vor der Ucalisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung die Entscheidung abgewartet werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem §. 72. bemerkten Falle statt.

§. 107. Das Vorsteheramt kann die zur Exekution stehenden rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition amweigerlich genügen müssen, veranlassen.

(Urfundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzeskraft verleihen, und über welches Wir fest und uuerbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers großen Königlichen Insigniels vollzogen.) Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 726.) Tarif, nach welchem das Fährgehd für das Ueberföhren über den Silgestrom bei Reatischen erhoben werden soll. Vom 29ten Mai 1822.

	Ellber- grochen.	Pfen- nige.
1) Für eine Frachtföhre		
a) für den Wagen	I	4
b) für jedes Pferd	—	8
2) Für Kutschen und andere zum Transport von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke		
a) für den Wagen	—	8
b) für jedes Pferd	—	8
3) Für ein Pferd		
a) mit einem Reiter	I	—
b) ohne Reiter	—	8
4) Für jede Person und was solche als Last bei sich föhren kann.	—	4
5) Für eine Person mit einem Schubkarren	—	5
6) Für ein Stück Rindvieh	—	4
7) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel	—	I

A u s n a h m e n.

- 1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehnmänner werden frei über-

übergefahren. Ungleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisenden königlichen Offizianten von Erlegung des Fährgeldes befreit.

- 2) Sind davon befreit der königliche Vorspann, die Fuhrn zum Transport der Materialien zu königlichen Bauten, zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämtliche königliche Offizianten und zum Transport der Lebensmittel und Fourrage für das Militair.
- 3) Wenn Eisenbahn ist, wird von allen vorbenannten Sägen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fuhrmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden oder die gegossene Straße gebrauchen. Findet das eine oder das andere nicht statt, so darf auch Ueberfahrts-geld nicht erhoben werden.
- 4) Extraposten bezahlen das Fähr-geld nach den geordneten Sägen auch zugleich für die Rückkehr der Extrapostpferde.
- 5) Alle ordinären fahrenden und reitenden Posten gehen frei.
- 6) Bei Strafe von Einem Thaler für jeden zuviel erhobenen Groschen dürfen die vorstehenden Bestimmungen nicht übertreten werden.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow. v. Lottum.

(No. 727.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten Juni 1822., wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

Auf geschehene Anfrage setze Ich hiermit fest, daß die, im Stempel-Tarif vom 7ten März d. J. wegen der Staats-Kapitaine und Staats-Rittmeister, bei Erkenntnissen sub A. g. enthaltene Bestimmung, auch auf die, das mindere Gehalt beziehenden Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse, Anwendung finden soll.

Berlin, den 7ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 728.) **Merkbchste Kabinetorder vom 2ten Juni 1822., betreffend die Chaussée-geld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussée-Tarif.**

Auf Ihren Antrag vom 24ten v. M., will Ich die von Mir unterm 24ten Mai 1819. gegebene Bestimmung, daß die Chaussée-geld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussée-Tarif eingeführt werden soll, hierdurch erneuern, und Ihnen die Bekanntmachung desselben durch die Geisgammlung anheim geben.

Potsdam, den 2ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 729.) **Chaussée-geld-Tarif, vom 21ten Mai 1822., nebst Anhang vom 29ten desselben Monats.**

Bekanntmachung.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Erhebung und Zahlung der Sätze des Chaussée-geld-Tarifs vom 31ten Januar 1819. nach der neuen Münz-Einteilung haben würde, ist der nachfolgende neue Chaussée-geld-Tarif und Anhang zu demselben entworfen und von des Königs Majestät unterm 21ten und 29ten Mai 1822. genehmigt und vollzogen worden.

Chaussée-geld Tarif

für eine Meile von 2000 Preussischen Ruthen.

1) **F**rachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren

- a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier.
- b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.

Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlet:

- a) beladen
- b) ledig

	Silber groschen.	Pfen- nig.
a)	2	—
b)	—	8
a)	1	—
b)	—	4

	Ellers- größen	Pfer- nige.
2) Ertraposten, Kutschen, zweirädrige Kariolets und jedes an- dere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd.....	I	4
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
a) beladen	I	—
b) ledig	—	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere.....	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel.....	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber.	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche $\frac{1}{2}$ Zoll und darüber vorsehen, zahlen den doppelten Tariffsaß.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

A u s n a h m e n .

Chausseezoll wird nicht erhoben:

- a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierern bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs Wagen für die Armeen und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
- c) von Königlichem Kouriers und den der fremdlichen Mächte, von reisenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;
- d) von Feuerlöschungs- und Hülf's-Kreisfuhrern;
- e) von Bisthofschaftsfuhrern, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhrern und Reitpferde nicht gehören;
- f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;
- g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;
- h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Waienen, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;
- i) von den berührten Grenz-Zoll-Comanten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Anhang zum Chauffeegeld = Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Fünfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chauffeen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chauffeebäumen und Pflanzungen aber außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chauffee berührt, imgleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chauffee laufen läßt, oder an Chauffeebäume und Pfähle u. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dostrungen sich unbefugterweise zuignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Gesah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergraschen, für ein Schaaf Einen Silbergraschen und für ein Schwein Fünf Silbergraschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Aekern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise z. B. durch Ausspannen von Pferden u. der Einrichtung der Chauffeegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11. Außer den Posten und Ertraposten und Säffetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passieren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Talergr.

§. 13. Wer es unterläßt sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfeinden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gefannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei größeren Beleidigungen, bei Widersehllichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gefannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Vorstehender Tarif nebst Anhang soll in der ganzen Monarchie diesseits und jenseits des Rheins vom 1sten Juli 1822. an, da überall Anwendung finden, wo bisher die Erhebung der Chausseegelder nach dem Tarif vom 31sten Januar 1819., in dessen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiskus geschehen ist.

Berlin, den 18ten Juni 1822.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 730.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes zwischen sämtlichen Königlichen Preussischen und sämtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2ten Mai 1822.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preußen mit Sr. Königlichen Majestät von Dänemark dahin übereingekommen sind, den Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufzuheben, wie solches bereits in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815., und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und der Königlich-Preussischen zum deutschen Bunde gehörigen Lande geschehen ist; so wird jetzt hierdurch im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen erklärt:

Art. 1. Bei keinem Vermögensausgang aus den sämtlichen Königlich-Preussischen Staaten im Allgemeinen, in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich-Preussischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie aus dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig in die sämtlichen Königlich-Preussischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königlich-Preussischen Lande, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschlag, oder Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigratio-nis) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf ic. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besizer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den Königlich-Preussischen und in den Königlich-Dänischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftsteuer, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen.

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgehd, welche in die landesherrlichen Kassen fließen, als auch auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgehd erstrecken, welche sonst Individuen, Kommunen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Art. 3. Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. erstrecken sich auf alle jezt anhängige und auf alle künftige Fälle.

Art. 4. Die Freizügigkeit, welche in den Artikeln 1. 2. und 3. bestimmt ist, soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen königlich-Preussischen und königlich-Dänischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respektiven Staaten, beschränkt.

Gegenwärtige, auf Allerhöchsten Befehl Sr. königlichen Majestät von Preußen, unter vorgebrudtem königlichen Insignel ausgestellte Deklaration soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den sämtlichen königlich-Preussischen Staaten haben.

Berlin, den 2ten Mai 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 731.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12ten Mai 1822., daß Besizer von Orden u. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

Ich finde es nicht angemessen, daß Besizer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden u. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militär- oder Zivilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgelegten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besizer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen

gegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Wotsdam, den 12ten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium.

(No. 732.) Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Bagabunden. Vom 12ten Juni 1822.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung ist unter Vorbehalt einer, nach demnächstiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftigh abzuschließenden förmlichen Konvention die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Bagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach der Bestimmung der, unterm 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Konvention (confer. pag. 40. seq. der Gesesammlung des Jahres 1820.) richten zu wollen.

Dabei sind zu gegenseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Königlich-Preussischer Seite

gegen den Weimar-Jenaischen Kreis die Städte Eckartsberga und Erfurt,
gegen den Eisenachschen Kreis die Städte Treffurt und Erfurt,
für die dem Kreise Ziegenrück zugehörigen Transportanten die Kreisstadt Ziegenrück, und
für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Baganten die Kreisstadt Schleusingen.

Großherzoglich-Weimarscher Seite dagegen für den

Weimar-Jenaischen Kreis, die Städte Weimar und Buttstädt,
für den Eisenachschen Kreis, die Stadt Eisenach,
für den Neustädter Kreis, die Stadt Neustadt,
für das Amt Ilmenau, die Stadt Ilmenau.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zweimal gleich-
lau-

lautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden, und sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 12ten Juni 1822.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

(No. 733.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juni 1822., betreffend die der Straf-Gesetze bei Malschsteuer-Kontraventionen.

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27sten April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden, in Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Malschsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1sten Dezember 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8ten Februar 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten seyn sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1sten Dezember 1820., sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu richten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen.

Berlin, den 20sten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister der Justiz und der Finanzen
von Kirchheim und von Klerwig.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 734.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20sten Juni 1822., wegen bewilligter Begünstigungen Inländischer Rhebereien.

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchen sich das Gewerbe der inländischen Rheberei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mit gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren ausländischen Häfen, welche die Preussischen Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen: habe Ich beschloffen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der innern Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

- 1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem Preussischen Hafen nach einem andern inländischen Plage (cabotage), soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffen erlaubt seyn, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Verhörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

- 2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preussischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,
 - a) mit welchen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;
 - b) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln.

Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Sätzen statt finden:

- | | | | | |
|-----------------------------|---|---------|---------------|--------------|
| a) von eingehenden Schiffen | 2 | Rthl. — | Egr. pro Last | von 4000 Th. |
| b) von ausgehenden | 1 | = | = | dito |

- c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger, ihrer Lastengröße beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also eingehend 1 Rthl. — Egr. pro Last von 4000 B. ausgehend — 15 dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöhten Schiffs-Abgabe nicht.

Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhte Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rbederei, nach den von Ihnen, dem Handels-Minister, Wir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

- 3) Um dem Rbederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats statt findet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heute erlassene Order Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. und 3. so gleich, Hinsichts des 2ten Punkts aber, erst drei Monate nach Publikation dieser Order in Kraft, welche durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist.

Berlin, den 20ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

Wir
die Staats-Minister Grafen von Bülow,
von Lottum und von Bernstorff.

(No. 735.) Gesef, betreffend den Verlauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 101 — 105. enthaltenen Vorschriften wegen der Execution in Aktioforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Execution zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die Allgemeine Gerichts-Ordnung gesefliche Kraft hat, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 103. wird dem Executionsfucher gestattet, alle und jede Aktioforderungen des zu Execuirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sey es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2.

§. 2. Er soll dazu auf besonderen Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exquirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionsfucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignators mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozesse den zu Exquirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exquirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionsfuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letzteren gereicht.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 29. §. 81.)

§. 6. Will der Exekutionsfucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Neunverth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Session vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exquirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exquirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

§. 8. Da der Exekutionsfucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exquirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstätt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exquirenden vorzubehalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Sessions-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Sessions-Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Ueberreignung von Gelbrenten geschieht zu dem Sake, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmtheit werden sie mit fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Ueberreignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Ueberreignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exquirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutionsfucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Sessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushängung der Papiere an den Exekutionsfucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) statt findet, so muß der Exekutionsfucher allemal, wenn der Kurswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gericht niederlegen.

§. 15. Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Maklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionsfuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird, und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldkurs in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, ingleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird dabei der Berliner Börsenkurs zum Maassstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Erweisen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber blos auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionsfucher ihr Kurswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionsfucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.), sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Makler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sey, ist gleichfalls nach den vorigen beiden §§. zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren ertheilt das erequirende Gericht einem Makler entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Makler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgenommenen Werthes mit dem Kurszettel belegt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigehändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt lassen. Gegeben Berlin, den 4ten Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Alienslein
Beglaubigt: Griese.

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 736.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten April 1822., wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoss-Freiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16ten v. M. bestimme Ich hiermit: daß, da das Jus detractus (Abschoß- und Abfahrts-geld) in keinem Theile der nordamerikanischen Freistaaten mehr besteht, die Reziprozität genau beobachtet und in sämtlichen Preussischen Staaten gegen die vereinigten Staaten von Nordamerika weder Abfahrts- noch Abschoss-geld genommen werden soll.

Hiernach haben Sie jetzt bei dem zur Sprache gekommenen Falle, wo von Erfurt nach Neu-Orleans Vermögen ausgeführt werden soll, zu verfahren.

Bei dieser Veranlassung bestimme Ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, fortin weder Abschoss- noch Abfahrts-geld genommen werden soll.

Berlin, den 11ten April 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
die Staats-Minister von Schuckmann und Graf von Bernstorff.

(No. 737.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anneldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

Um die Forderungen für Kapital und Zinserrückstände bis ersten Januar d. J.

- 1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.,
- 2) aus der Anleihe des Warschauer Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
- 3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

so weit sie nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22sten Mai 1819. auf den dießseitigen Gebietsheil des gedachten ehemaligen Herzogthums fallen, vollständig kennen zu lernen, bestimme Ich hiermit:

Jahrgang 1822. C c daß

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1822.)

daß sämtliche diesfällige Gläubiger durch die zu einer hinreichenden Publizität geeignet scheinenden öffentlichen Blätter aufgefordert werden sollen, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präklusivfrist bei der von Mir angeordneten Kommission, für die diesseits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau in Bromberg, abgesehen davon, ob solche schon früher bei einer andern Behörde nachgesucht worden, oder nicht, anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb jener Frist nicht bei dieser Kommission angemeldet worden, ohne Ausnahme, und, wie sich von selbst versteht, ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt, als völlig erloschen zu behandeln, mithin in keiner Art künftig zu berücksichtigen sind.

Nach erfolgter Prüfung und Festsetzung durch das Schatzministerium soll der liquide Betrag der Staatsschuldenverwaltung überwiesen werden. An Zinsen werden ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Zinsfuß 4 Prozent gewährt. Die unbedingtesten sind sämmtlich nach diesem Zinsfuß zu kapitalisiren, vom ersten Januar dieses Jahres an, aber baar zu zahlen.

Berlin, den 4ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium.

(No. 738.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Juli 1822., wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschawischen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

Durch die Kabinettsorder vom 25ten April d. J. habe Ich dem Staatsministerio auch in Ansehung der Regulirung derjenigen Ansprüche an das Großherzogthum Posen und an die Kreise Culm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschawischen Verwaltung, welche

- 1) aus dem Zeitraum vom ersten September 1807. bis Ende Juni 1808. für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central-Liquidations-Kommission vom 16ten März 1809. für liquidationsfähig erklärt worden sind; welche
- 2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich-Warschawischen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808. bis Ende September 1809. oder
- 3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1sten Mai 1814. bis letzten Mai 1815. herrühren; oder
- 4) die nach der bestandenen Herzoglich-Warschawischen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit

Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insbesondere aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-, Kompetenzrückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Backkosten betreffen,

Meine Absicht zu erkennen gegeben. Auch sollen

5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domänen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Culm, Thorn und Michclau belegen sind, zu haben vermicinen, regulirt werden.

In Verfolg dieser Order bestimme Ich zur Anmeldung und Liquidation der so eben spezifizirten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beweise bei der diesbehalbz anzuordnenden Kommission in Bromberg eine sechsmonatliche Präklusivfrist, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei einer Behörde nachgeprüft seyn sollten, in gedachter Art anzumelden und zu liquidiren sind, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maasgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Es versteht sich, daß alle innerhalb jener Frist nicht liquidirte diesfällige Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt künftig als erloschen betrachtet und behandelt werden müssen; in welcher Art das Aufgebot durch die zu einer hinreichenden Publizität geeignet scheinenden öffentlichen Blätter zu erlassen.

Berlin, den 4ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium.

(No. 739.) Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels.
Vom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In dem §. 983. Theil II. Titel 8. des Allgemeinen Landrechts ist zwar im Allgemeinen vorgeschrieben, daß die Acceptation eines gezogenen Wechsels gegen den Acceptanten die Wechselverbindlichkeit begründe; es ist jedoch dabei nicht ausgedrückt, ob diese Wirkung die persönliche Wechselfähigkeit des Acceptanten

allein, oder auch die des Ausstellers voraussetze. Wir verordnen daher mit Berücksichtigung der allgemeinen Natur des gezogenen Wechselgeschäfts, und um die inländische Gesetzgebung mit derjenigen der wichtigsten Handelsplätze des Auslandes in Uebereinstimmung zu bringen, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsrathes, hierdurch:

daß bei gezogenen Wechseln das Wechselrecht gegen den Acceptanten von der Wechselfähigkeit desselben allein, nicht aber von derjenigen des Ausstellers, abhängig seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beidrückung Unseres königlichen Insignels.

Gegeben Berlin, den 11ten Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieze.

(No. 740.) Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten betreffend.
Dom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. und 3. der unterm 11ten December 1809. ergangenen Deklaration des §. 44. der Städteordnung vom 19ten November 1808. enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsrathes beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Dienstinkommen der Beamten kann von den Gemeinen, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Dienstinkommen soll bei einer solchen Beschakung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Daseyn nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach, bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil.

theil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotifirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten; welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämtlichen Gemeinebedürfnissen bei Gehalten unter Zwei Hundert und Funzig Thalern nicht mehr als Ein Prozent, bei Gehalten von Zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Aunderthalb Prozent, und bei höheren Gehalten nicht mehr als Drei Prozent des gesammten Dienstseinkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämtlichen Gemeinebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche einerseits erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinen zu provinziellen Institutionen und zur Abwicklung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staats-Beamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Dienstseinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fiven Gehalten besteuert. Zu diesem Betuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesezte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinsteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreiet.

§. 7. Von ihrem etwanigen besondern Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelaften ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozialbeamte, Justizkommissarien und Notarien, Justitiarier bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamter aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. *Zivil- und Militärbeamte, nicht minder sämtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.*

§. 10. *Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelaften befreiet:*

- a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
- b) eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
- c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
- d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz haarer Auslagen zu betrachten sind;
- e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
- f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. *Auch werden außerordentliche und einseitige Gehälfen in den Bureau der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinelaften den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.*

§. 12. *Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreieten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.*

§. 13. *Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.*

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift, und mit Beibrückung Unseres Königlichen Insignels. Gegeben Berlin, den 11ten Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein

Beglaubigt: Friesse.

(No. 741.) Deklaration des Gesetzes vom 7ten September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11ten Juli 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da die in dem Gesetz vom 7ten September 1811. über die Ablösung der Real-Gewerberechtigungen §§. 32. bis 50. enthaltenen Vorschriften von den ausführenden Behörden theils unrichtig angewendet, theils nicht überall anwendbar gefunden sind, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerberechtigungen in den Städten, welche, es sey gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigenschaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöst, und, bis dieses geschehen, verzinst werden, in sofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Vermehrung der Berechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art zu verhindern zu können, auf andere rechtliche Weise, es sey durch Privilegien oder durch den Besitz eines Unterfangungsrechts, dargethan werden. zu §§. 32. und 33.

§. 2. Doch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zuzulassen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1sten Januar 1791. bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2ten November 1810. entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind.

§. 3. Bei der Abschätzung des Preises der Berechtigungen ist durch das Gesetz vom 7ten September 1811. die verfassungsmäßige Einwirkung der, der Regierung vorgeordneten Behörden keinesweges ausgeschlossen, vielmehr sind sowohl die Stadtvorordneten-Versammlungen und Magisträte, als die Regierungen, den befalligen näheren Anweisungen der betreffenden Ministerien pünktlich nachzukommen verpflichtet. zu §§. 34. bis 37.

§. 4. Der Fond zur Verzinsung und Ablösung soll fortan an allen Orten, wo der Ablösungs- und Tilgungsplan nicht schon feststeht, und in Ausübung gekommen ist, nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeinde aufgebracht werden. zu §§. 38. 39. 46. u. 47.

§. 5. Alle diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, haben nach dem Umfang ihres Gewerbes verhältnismäßige jährliche Beisteuern zu dem Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzte Regierung, dergestalt zu vertheilen, daß kein Gewerbetreibender dadurch außer Nahrungszustand gesetzt werde.

Den

Den Inhabern der abzulösenden Berechtigungen sollen jedoch keine Baarzahlungen angeschlossen, sondern ihre Beiträge mittelst Kompensation von den ihnen gebührenden Zins- und Entschädigungssummen in Abzug gebracht werden.

§. 6. Was nach Abrechnung des schuldfreien Gewerbsvermögens und der Beiträge der Gewerbetreibenden noch fehlt, um die Ablösung der unten (§. 8.) enthaltenen Bestimmung gemäß zu Stande zu bringen, muß in demnach berechneten gleichmäßigen Jahresbeiträgen die Stadtgemeinde aus ihren Mitteln zuschießen.

§. 7. Die städtische Behörde jeden Orts bestimmt, unter Genehmigung der Regierung, in welcher Art dieses geschehen soll. Sie kann dazu nicht allein die ihr in dem Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820. §. 13. freigelassenen Mittel wählen, sondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial in Vorschlag bringen.

§. 8. Allr Orten, wo der Verzinsungs- und Ablösungsfond noch nicht gebildet ist, muß solches nunmehr sofort dergestalt geschehen, daß der Ablösungsplan spätestens nach Ablauf von zwei Jahren in Ausübung kommt, und dieser Ablösungsplan muß so angefertigt seyn, daß das ganze Ablösungsgeschäft in längstens Dreißig Jahren, vom Tage der Verkündung dieser Deklaration an gerechnet, beendet ist, in sofern nicht die Gemeinde, durch größere Zuschüsse eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen, für nöthig erachten sollte.

§. 9. Die seit dem 1sten Dezember 1810. angeschwollenen Zinsen des Ablösungswerths der Berechtigungen sollen, im Mangel einer Einigung über eine frühere Berichtigung, allmählig neben den laufenden Zinsen dergestalt berichtigt werden, daß sie spätestens mit dem Ende der Ablösungsum völlig getilgt sind, und können über diese Zinsrückstände unjinsbare Anmerkennisse ausgestellt werden.

§. 10. Dagegen sollen aber auch die Gemeinen berechtigt seyn, die seit dem 1sten Dezember 1810. nicht eingezahlten Beiträge derjenigen, welche seitdem die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen beschworen gewordenen Gewerbe betrieben haben, in dem §. 5. bestimmten Maße nachträglich einzubehalten.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Deklaration Allerhöchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser Königlichcs Insiegel beifügen lassen.

Gegeben, Berlin den 11ten Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Frieße.

Gesetz Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 742.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten Juli 1822., die Aufschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

Die Vermählung Meiner Tochter der Prinzessin Alexandrine von Preussen mit dem Herrn Erbgroßherzoge zu Mecklenburg-Schwerin, hat Anlaß zu der Frage gegeben, ob die, bei Vermählungen von Prinzessinnen Meines Königlichen Hauses herkömmlichen Prinzessinnen-Steuern auszuschreiben seyen. Ich habe beschloffen, ganz so wie es bei den Vermählungen Meiner Tochter, der Prinzessin Charlotte von Preussen, und Meiner Nichte, der Prinzessin Friederike von Preussen von Mir angeordnet worden ist, aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne Meinen Nachkommen in der Krone dadurch etwas zu vergeben, Meine getreuen Unterthanen für dieses Mal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der gnädigsten Zuversicht, sie werden dieses Merkmal Meiner landesväterlichen Huld und Gnade mit Dank erkennen. Sie haben diesen Meinen Beschluß in den Provinzen und Landen, in welchen Sie solches für angemessen achten, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, damit diese denselben gehdrig bekannt machen mögen.

Berlin, den 18ten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

Am

den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 743.) **Erläuterung wegen der polizeilichen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16ten Juli 1822.**

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Befehlen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfreveler durch die Förster oder Waldwärter zc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Ortschultheißen vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafе von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehaltenen Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Fürstlich-Schwarzburg-Sondershäuserischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Beirafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) **Gegenwärtige**, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Aukrewechse- lung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 16ten Juli 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 744.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich- Lippschen Regierung verabredeten Maasregeln zur Verhütung der Forst- frevel in den Grenzwaldungen. Vom 31sten Juli 1822.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Lippschen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung der Forst- frevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Regierun- gen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische, als die Fürstlich- Lippsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangen, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach wel- chen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei- beamten besugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der geirrevolte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und die- sen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand zugleich ein Proto- koll anfertigen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) über- sendend, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Für

4) Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburteilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Fürstlich-Lippeschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schnellig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7) Die Fürstlich-Lippesche Regierung verpflichtet sich nicht nur, die in dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 7ten Juni v. J. vorgeschriebene Weidung, in Rücksicht der Fürstlich-Lippeschen Grenz-Forstbedienten, zu verordnen, sondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldstrafen und von dem Genuß der Anzeigegebühren auszuschließen.

8) Hohenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31sten Juli 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Bernstorff.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 745.) Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Deffau'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Bonn 22sten Juni 1822.

Die Königlich-Preussische Regierung hat sich wegen der Kosten in Untersuchungen wider unvermögende Personen mit der Herzoglich-Anhalt-Deffau'schen Regierung dahin vereinigt:

- 1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Königlich-Preussischen Kriminal-Justizbehörde an eine Herzoglich-Anhalt-Deffau'sche Kriminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Tare zu liquidirenden Gerichtsgebühren, dem letztern aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Erstern nur die baaren Auslagen für Akzung, Transport, Porto und Kopialien.
- 2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Einbringung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.
- 3) Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht — soll in den beiderseitigen Ländern nichts weiter als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beistreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

- 4) Den bei den Kriminal-Untersuchungen zu sistirenden Zeugen und andern abzuholenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, bei erfolgter wirklicher Sistirung vom requirirenden Gericht sofort verabreicht werden. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungekaut wieder erstattet werden.

Diese, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgefertigte, von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgtem Austausch gegen eine gleichlautende Erklärung der Herzoglich-Anhalt-Desfau'schen Regierung, gesetzliche Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22sten Juni 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.

(No. 746.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25sten Juli 1822., wegen Verlängerung der Hypotheken-Fristen für die erimirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in dem Jurisdictione-Magist. des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

Ich will auf Ihren Bericht vom 9ten Juli d. J., die in der Verordnung, wegen Einrichtung des Hypotheken-Besens, in dem Herzogthum Sachsen, vom 16ten Juni 1820., im §. 7. zur Anfertigung der Hypotheken-Tabellen, bestimmte Frist, in Bezug auf die, zu den Jurisdictione-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammergerichts gehörigen, erimirten Grundstücke, bis zum letzten Dezember d. J., hierdurch verlängern. Vom 1sten Januar, bis zum letzten Februar 1823. steht es allen Interessenten frei, die angefertigten Tabellen einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 25sten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kirchhausen.

(No. 747.)

(No. 747.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten August 1822., wegen eines Präklusiv-Termins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Da die Umschreibung der durch das Edikt vom 3ten Junius 1814. Gesetzsammlung No. 230.

freiten Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine bereits in der anderweitigen Verordnung wegen Vergütung der Kriegesleistungen vom 1sten März 1815.

Gesetzsammlung No. 265. Artikel IV. frei gegeben ist und die baare Auszahlung derselben nach dem Loose schon seit Meinen Erlasses vom 7ten Mai 1818. und 20sten April 1820.

Gesetzsammlung No. 598. fortfällt: so bestimme Ich auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, daß dergleichen Lieferungsscheine künftig nicht weiter in das Publikum gebracht, sondern unmittelbar nach der Ausfertigung an die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine abgegeben werden sollen. Ich habe hiernach das Schatzministerium mit den nöthigen Anweisungen versehen und autorisire nunmehr in Gefolge dessen die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden diejenigen Lieferungsscheine, welche in Gemäßheit des frühern Verfahrens zirkuliren, zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine einzufordern, des Endes einen dreimonatlichen Präklusiv-Termin anzusetzen, und diesen unter der Verwarnung bekannt zu machen, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin gehörrig angemeldenden Lieferungsscheinen erlöschen. Berlin, den 1sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(No. 748.) Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Vom 1sten August 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Da es ein dringendes Bedürfnis ist, den Mängeln der Rheinischen Prozeß-Ordnung, in Bezug auf das Subhastationsverfahren jetzt schon abzuhelfen, und dasselbe zu vereinfachen; so verordnen Wir auf den, im Einverständnisse mit dem Justizminister, von Unserm Staatskanzler vorgelegten, von der Justiz-Abtheilung Unsers Staatsraths mitberathenen Antrag:

§. 1. Bei dem Subhastationsverfahren sollen künftig die Friedensrichter als beständige Kommissarien der Landgerichte handeln. Die Subhastation ge-

schieht von dem Friedensrichter, in dessen Gerichtsbezirke die zu veräußernden Immobilien liegen; es sey denn, das der Gläubiger oder der Schuldner, wegen der besonderen Natur des zu veräußernden Grundstücks oder wegen anderer Verhältnisse ein Anderes begehren, in welchem Falle das Landgericht das Verfahren bei sich selbst durch einen Deputirten leiten lassen kann.

Wenn die Immobilien, deren Beschlagnahme beabsichtigt wird, in verschiedenen friedensgerichtlichen Bezirken liegen; so wird auf den Antrag des Gläubigers von dem Landgerichte derjenige Friedensrichter ernannt, vor welchem die Subhastation stattfinden soll.

§. 2. Jedem Beschlage zum Verkaufe der Immobilien muß eine Aufforderung zur Zahlung (Zahlungsbefehl) vorhergehen, welche mit der Abschrift der Urkunde, worauf sie sich gründet, dem Schuldner in den, für die Vorladung allgemein bestellten Formen zugesellt wird. Sie enthält von Seiten des Gläubigers die Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle zur Beschlagnahme der Immobilien des Schuldners geschritten werden solle. Ist der Gläubiger in dem Bezirke des Friedensgerichts, vor welchem die Subhastation geschehen soll, nicht wohnhaft; so muß er in der erwähnten Aufforderung zur Zahlung, einen Wohnort in diesem Bezirke wählen.

Ist nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen von mehreren Friedensrichtern Einer von dem Landgerichte bestimmt, oder hat das Landgericht die Leitung des Verfahrens durch einen Deputirten aus seiner Mitte verordnet, so wird der beschlossene Beschluß, gleichzeitig mit der Aufforderung zur Zahlung dem Schuldner zugesellt.

§. 3. Die Beschlagnahme der Immobilien kann nicht eher als nach Ablauf eines Monats vom Tage des Zahlungsbefehls erfolgen. Läßt der Gläubiger, von diesem Tage an, mehr als drei Monate verstreichen, so wird der Zahlungsbefehl als nicht existirend betrachtet und muß zum Zwecke der Beschlagnahme wiederholt werden.

§. 4. Will der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten, so überreicht er dem Friedensrichter oder dem Deputirten des Landgerichts (§. 1.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten:

- 1) die Urkunde oder das Urtheil in erekutorischer Form und den Zahlungsbefehl in Urschrift;
- 2) eine Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, ihrer Natur, des ohngefährten Flächen-Inhalts und ihrer Lage mit Angabe des Kreises und der Gemeinde darin; ferner die Bezeichnung der allenfalls dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und wenn das zu veräußernde Grundstück in einem Hause besteht, auch eine Beschreibung des Neußern desselben und die Bezeichnung der Straße, in welcher es allenfalls gelegen ist, mit Angabe des etwaigen Miethers oder Pächters;

- 3) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle;
- 4) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf den Immobilien lastenden Hypotheken;
- 5) die von ihm entworfenen Kaufbedingungen;
- 6) die Erklärung eines von ihm selbst gemachten Gebots auf das Grundstück. Sollten mehrere besondere Grundstücke zusammen subhastirt werden, so muß jene Erklärung für jedes ein besonderes Gebot erhalten.

Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Grenznachbarn angegeben werden.

§. 5. In der hierüber sogleich, mit Angabe der Stunde, des Tages, Monats und Jahres aufzunehmenden Verhandlung hat der Friedensrichter oder der Deputirte des Landgerichts die Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen genau zu konstatiren; er verfügt sodann den Beschlag zum Zwecke der Subhastation und verordnet dessen Eintragung in die Hypothekenregister, so wie die Zustellung dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung an den Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen.

§. 6. Diese Zustellung dient als förmliche Beschlagsnahme, jedoch treten deren Wirkungen gegen einen Dritten erst von dem Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 5.) ein. Diese Eintragung wird auf der, zu diesem Zweck erteilten Ausfertigung der Verhandlung bescheinigt und dieselbe den Akten beigelegt.

§. 7. Die Anmeldung eines zweiten auf die nämlichen Immobilien, oder einen Theil derselben Bezug habenden Subhastationsgesuches, ist der Friedensrichter oder Deputirte, nach den (§§. 4. und 5.) vorgeschriebenen Formen, zwar aufzunehmen verbunden, jedoch ist unter mehreren Konkurrenten derjenige, dessen Anmeldung zuerst aufgenommen worden, als Ertrahent der Subhastation zu betrachten, und diese auf dessen Namen fortzusetzen.

§. 8. Sind die mit Beschlag belegten Immobilien nicht vermieethet oder verpachtet, so bleibt der, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester in Besitze, sofern nicht der Friedensrichter oder der Deputirte, auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes verordnet. Doch können die Gläubiger die vom Boden noch nicht abgeernteten Früchte ernten und verkaufen, und die, nach der Eintragung der Beschlagsnahme ins Hypothekenbuch verfallenen Miethen oder Pächte mit Arrest belegen lassen. Solche Früchte, Miethen oder Pächte werden den unbeweglichen Gütern darin gleich geachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird.

§. 9. Derjenige, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, darf den Werth der Immobilien auf keine Art vermindern, und daher auch kein Holz auf denselben fällen; er wird, im Fall einer Zuwiderhandlung, zur vollständigen Entschädigung verurtheilt und ist deshalb dem persönlichen Arreste unterworfen.

§. 10.

§. 10. Wenn der Schuldner nach erfolgter Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch die Immobilien veräußert; so ist diese Handlung in Beziehung auf die Gläubiger nichtig, ohne daß es hierzu eines besonderen Erkenntnisses bedarf. Doch behält eine solche Veräußerung ihre Kraft, wenn der Erwerber eine zur Tilgung der eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten hinreichende Summe vor dem Zuschlage deponirt, und den Beweis darüber den eingeschriebenen Gläubigern insinuiren läßt. Sind die auf diese Art deponirten Gelder erborgt, so haben die Darleiher nur eine, den, zur Zeit der Veräußerung eingetragenen Gläubigern nachstehende Hypothek. Ist die Deposition nicht vor dem Zuschlage geschehen, so darf dieser unter keinem Vorwande ausgesetzt werden.

§. 11. Sobald der Friedensrichter oder Deputirte die Beweise über die Erfüllung der Vorschriften, wegen Zustellung und Eintragung der Beschlagnahme (§§. 5. 6.) in Händen hat, entwirft er sogleich, auf den Grund der nach §. 5. aufgenommenen Verhandlung, das Subhastationspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

§. 12. Das Subhastationspatent muß enthalten:

- 1) Namen, Gewerbe und Wohnort des extrahirenden Gläubigers und des Schuldners;
- 2) die Bezeichnung der zur Veräußerung bestimmten Immobilien, wie solche im §. 4. Nr. 2. vorgeschrieben ist, mit Angabe der Grundsteuer und des ersten Gebots des Gläubigers;
- 3) die Anzeige, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts oder des Landgerichts, wenn dieses einen Deputirten aus seiner Mitte ernannt hat, einzusehen ist;
- 4) die Bestimmung des Tages und des Orts, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

§. 13. Der Termin muß wenigstens von zwei Monaten seyn, wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Rthlr. beträgt, von drei Monaten bei einer jährlichen Grundsteuer von 4 Rthlr. bis 160 Rthlr. ausschließlich, und von vier Monaten, wenn die Grundsteuer 160 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 14. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents geschieht:

- I. Wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Rthlr. beträgt, durch Ausschlag gedruckter Exemplare desselben in der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört und an der äußern Thüre des Geschäfts-Lokals des Friedensrichters. Liegen die Immobilien in mehreren friedensgerichtlichen Bezirken, so geschieht die Anheftung an dem Geschäfts-Lokale eines jeden der betreffenden Friedensrichter. Ist aber für das Subhastations-Verfahren ein Deputirter

des Landgerichts ernannt, so geschieht auch der Anschlag außerdem noch an dem Gebäude, wo das Landgericht seine Sitzung hält. Diese Anheftung geschieht durch einen Gerichtsboten, welcher solche durch Urkunden in gesetzlicher Form konstatirt.

- II. Wenn die jährliche Grundsteuer 4 Rthlr. oder mehr beträgt, außer den sub I. verordneten Anschlägen durch eine dreimalige, nach möglichst gleichen Zeiträumen zu bewirkende Einrückung des Subhastationspatents in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks.

Den Berechtigten ist es in allen Fällen unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 15. Die im §. 13. vorgeschriebenen Fristen werden, wenn keine Bekannmachung des Patents durch den öffentlichen Anzeiger nöthig ist (§. 14. I.), vom Tage der zuletzt geschehenen Anheftung sonst aber (§. 14. II.) vom Tage der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger, gerechnet.

§. 16. In den ersten 14 Tagen der nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen zu berechnenden Frist muß jedem der eingetragenen Gläubiger in dem, bei der Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch gewählten Wohnorte, so wie dem Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen Formen ein gedrucktes Exemplar des Subhastationspatents zugestellt und zugleich in der Zustellungsurkunde bemerkt werden, daß und an welchen Tagen die Anheftung des Patents und die erste Einrückung desselben in den öffentlichen Anzeiger, wenn sie nöthig ist, geschehen sind.

§. 17. Der Gläubiger, auf dessen Namen die Subhastation betrieben wird, muß in dem Lizitationsstermine persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dieses nicht, so wird das Verfahren aufgehoben, es sey denn, daß ein anderer Gläubiger, welcher sein Subhastationsgesuch ebenfalls schon angemeldet hat (§. 7.), die Fortsetzung der Lizitation verlangt, in welchem Falle dieser in die Stelle des ersten Ertrahenten tritt und die Lizitation statt findet, jedoch nur hinsichtlich der Immobilien, auf welche sich dessen Anmeldung bezogen hat.

§. 18. Das Lizitationsverfahren muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Es wird eröffnet nach vorausgegangenem Antrage des Gläubigers (§. 17.) durch Vorlegung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Verhandlungen, der Urkunden der Gerichtsboten über die geschehenen Zustellungen und Anheftungen, so wie der Exemplare des öffentlichen Anzeigers, in welche das Subhastationspatent eingerückt worden ist.

§. 19. Alle Einreden gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des bis zu dem Lizitations-Termin statt gehaltenen Verfahrens müssen hierauf, bei Verlust derselben, zu Protokoll gegeben werden. Dem Ertrahenten steht es abdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet, auf die Fortsetzung der Lizitation zu bestehen, oder in deren Aufhebung zu willigen. Geschieht das Letztere, so kann die

Lizi-

Lizitation nur statt finden, wenn nach Anleitung des §. 17. ein anderer Gläubiger die Fortsetzung der Lizitation, hinsichtlich der von ihm bei Anmeldung seines Subhastations-Gesuchs (§. 7.) bezeichneten Immobilien begehrt, welches alsdann in dem Protokolle zu bemerken ist.

§. 20. Wenn ein Dritter, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, schon vor dem Verkaufe derselben sie geltend machen und sich dem Verkaufe widersetzen will, so muß er spätestens bei Eröffnung des Lizitations-Termins dem, mit der Subhastation beauftragten Friedensrichter oder Deputirten davon die Anzeige zu Protokoll machen, und die in Händen habenden, zum Beweise dienenden Urkunden demselben übergeben. Das Protokoll wird alsdann nebst den Beweisstücken, beim Anfange des Lizitations-Termins den Interessenten vorgelegt, und dieses in dem, über die Lizitation zu führenden Protokolle bemerkt. Hinsichtlich der Lizitation selbst, treten alsdann die nämlichen Bestimmungen ein, welche in dem §. 19. in Bezug auf die, gegen die Gleichgültigkeit des Verfahrens angebrachten Einreden, enthalten sind.

§. 21. Wenn bei Eröffnung des Lizitations-Termins keine Einreden oder Ansprüche (§§. 19. 20.) vorgebracht werden, oder wenn, derselben ungeachtet, auf die Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Bedingungen und demnachst auf den Grund des von dem Gläubiger gemachten ersten Gebots zur Lizitation geschritten und dabei zugleich der wahrscheinliche, dem Meistbietenden zur Last fallende Kostenbetrag angegeben.

§. 22. Dem Deputirten des Landgerichts oder dem Friedensrichter, dem bei der Lizitation zugezogenen Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvoten, dessen man sich in den Terminen zum Ausrufe der Gebote bedient, ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen ausgesprochenen Disziplinar-Maßregeln, verboten, bei der Lizitation mitzubieten. Der Zuschlag, welcher ihnen unmittelbar oder mittelbar in der Person eines Dritten erteilt wird, ist nichtig.

Unbekannte, Nichtangeessene oder notorisch Zahlungsunfähige werden zum Mitbieten nur zugelassen, wenn sie sich durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen oder als Mandatar einer zahlungsfähigen Person durch Vorlegung einer Vollmacht dazu qualifiziren. Die vorgelegte Vollmacht wird zu den Akten genommen.

§. 23. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebote drei Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

§. 24. Wird das von dem extrahirenden Gläubiger gemachte erste Gebot nicht überboten, so wird diesem oder im Falle der §§. 17. 19. 20. dem, in die Stelle des ersten Extrahenten getretenen Gläubiger der Zuschlag erteilt.

Ein Nachgebot ist niemals zulässig.

§. 25. Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhält, kann in den ersten drei Tagen nach dem Zuschlage, den Namen eines Dritten, für welchen

er gekauft hat, bei dem Friedensrichter oder Deputirten zu Protokoll erklären, er bleibe aber dessen ungeachtet persönlich und solidarisch mit diesem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich.

Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirke des Friedensrichters, wo die Lizitation statt hatte, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlage einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Wenn das Verfahren vor einem Deputirten des Landgerichts statt hatte, so muß er in dem Hauptorte, wo dieses Gericht seinen Sitz hat, einen solchen Wohnort wählen, wenn er auch in dem Bezirke dieses Gerichts wohnen sollte. Thut er es nicht, so können alle, auf das Lizitationsgeschäft Bezug habende Zustellungen ihm auf der Kanzlei des Landgerichts gemacht werden.

§. 26. Das von dem Friedensrichter über die Lizitation aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- I. Die Namen, Gewerbe und Wohnort des die Subhastation betreibenden Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Titels, in dessen Gemäßheit die Subhastation statt hat, der Zahlungs-Aufforderung und der Reichsaagnahme, das Datum des Subhastations-Patens und der verschiedenen Bekanntmachungen desselben und Erwähnungen, daß sämtliche Verhandlungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten offen gelegt worden sind.
- II. Die gegen die Gültigkeit des bis zum Tage der Lizitation statt gehaltenen Verfahrens vorgebrachten Einreden, die auf die veräußerten Güter angebrachten Ansprüche und jeden andern zu Protokoll gegebenen Einspruch, so wie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge.
- III. Die Kaufbedingungen und Erwähnung, daß solche bei dem Anfange der Lizitation vorgelesen worden sind.
- IV. Die genaue Bezeichnung der Immobilien, das erste vom Gläubiger gemachte Gebot, so wie das Meistgebot, Benennung des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die vorgeschriebene Form (§. 23.) beobachtet worden.
- V. Den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat.

Wird diese Erklärung eines andern Ankäufers nach dem Lizitations-Termine abgegeben (§. 25.), so wird das darüber abzuhaltende Protokoll in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Lizitations-Termin abgehaltenen Protokolls angesehen wird.

§. 27. Sind in Befolge des §. 19. gegen die Zulässigkeit oder Regelmäßigkeit des bis zum Lizitations-Termine statt gehaltenen Verfahrens Einreden vorgebracht worden, so verweist der Friedensrichter oder Deputirte am Schlusse des Protokolls die Parteien an das Landgericht und bestimmt ihnen einen der Sitzungs-Tage, welche das Landgericht einmal für allemal zur Erledigung solcher Gegenstände festzusetzen hat. Diese Bestimmung des Tages dient als förmliche Ladung für alle Parteien. Der Friedensrichter oder Deputirte überreicht zugleich

die vollständige Verhandlung in Urschrift dem Landgerichte, welches an dem bestimmten Tage, wenn auch die Interessenten nicht erscheinen, auf den Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts und nach Anhörung der Staatsbehörde über die zu Protokoll gegebenen Einreden erkennt.

§. 28. Wenn im Falle des vorhergehenden Paragraphen, wegen der, gegen das Verfahren bis zum Lizitations-Termin angebrachten Einreden die Parteien an das Landgericht verwiesen worden, so müssen diese in dem nämlichen Termin gleichzeitig mit jenen auch alle Einreden vorbringen, welche sie gegen die Verhandlungen im Lizitations-Termin und beim Zuschlage geltend machen wollen und zwar bei Verlust derselben.

§. 29. Sind aber gegen das Verfahren bis zu dem Lizitations-Termin keine Einreden vorgebracht worden, so müssen die Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Lizitations-Termin und beim Zuschlage binnen 14 Tagen vom Tage des Zuschlags angebracht werden. Dieses geschieht durch eine Ladung zu einem bestimmten Sitzungstage des Landgerichts, welche dem die Lizitation betreibenden Gläubiger, dem Meistbietenden und den Hypotheken-Gläubigern in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt wird, und worin die Einreden angeführt sind. Dem Friedensrichter oder Deputirten ist hiervon die Anzeige zu machen, und diese sind alsdann verpflichtet, die vollständigen Verhandlungen sogleich an das Landgericht abzugeben.

§. 30. Derjenige, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, und solche nach der Vorschrift des §. 20. angemeldet hat, muß, wenn zur Lizitation geschritten worden ist, bei Verlust seiner Ansprüche, binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage, den ertrahirenden Gläubiger, den Schuldner und den Ansteigerer in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnorte vor das Landgericht laden, um über seine Ansprüche erkennen zu lassen.

§. 31. Das Verfahren über alle oben angeführte Incidenzpunkte ist summarisch. Die Berufung muß, bei deren Verurteilung, in 14 Tagen, vom Tage der an die Partei gemachten Insinuation des Urtheils, eingelegt und kann dem bei dem Landgericht aufgetretenen Anwalt zugestellt werden.

§. 32. Eine Zuwiderhandlung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der §§. 2. und 3. zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich. Wenn der Vorschrift des §. 5. nicht nachgekommen ist, und die Eintragung in die Hypotheken-Register, so wie die Zustellung an den Schuldner nicht gesetzlich geschehen sind, so bleibt der Zahlungsbefehl zwar gültig, die darauf folgenden Verhandlungen sind aber nicht. Die Nichtbeobachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 23. zieht die Nichtigkeit des Subhastations-Pateuts und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

§. 33. Das nach §. 26. zu führende Protokoll vertritt die Stelle eines wirklichen Abjudikations-Urtheils und wird zu diesem Zwecke in der für die Urtheile vorgeschriebenen erektorischen Form ausgefertigt. Eine solche Ausfertigung darf aber dem Meistbietenden nur dann gegeben werden, wenn er die Quittung über die Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten und den Beweis, daß er den bis dahin zu erfüllenden Kaufbedingungen nachgekommen ist, beigebracht hat. Die Quittungen werden der Urschrift des Versteigerungsprotokolls beigegeben und mit demselben ausgefertigt.

§. 34. Der Schuldner ist, sobald ihm das Versteigerungsprotokoll zugestellt wird, zur Räumung der veräußerten Immobilien verpflichtet, und kann dazu durch jedes gesetzliche Zwangsmittel, selbst durch Personalarrest, angehalten werden.

§. 35. Durch den ihm erteilten Zuschlag erwirbt der Meistbietende auf die verkauften Immobilien keine größeren Rechte, als der Schuldner zur Zeit des Zuschlags hatte. Seine Rechte gegen die allenfälligen Miether oder Pächter werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivil-Gesetzbuchs und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob die Mieth- oder Pachtverträge zur Zeit des Zahlungsbefehls ein gewisses Datum hatten und ob sie für den Fall des Verkaufes besondere Bestimmungen enthalten, beurtheilt.

§. 36. Wenn die gegen die Lizitation vorgebrachten Einreden und Ansprüche (§§. 19. 20. 27. 28. 29. 30.) durch rechtskräftige Urtheile beseitigt sind, so kann jeder Beteiligte den Meistbietenden (§. 25.) und zwar auf dessen Kosten zur Erfüllung der Kaufbedingungen auffordern. Der Verkäufer ist alsdann gehalten, in den ersten drei Wochen vom Tage der Aufforderung dem Friedensrichter oder dem Deputirten die Quittungen und Beweise einzureichen, welche nach §. 32. erforderlich sind, um die Ausfertigung des Lizitationsprotokolls in exekutorischer Form erhalten zu können. Geschiehet dieses nicht, so kann unbeschadet aller gesetzlichen Zwangsmittel, der Wiederverkauf der subhastirten Immobilien von den Interessenten gefordert werden.

§. 37. Was dahin zielende Gesuch wird bei dem Friedensrichter oder dem Deputirten zu Protokoll gegeben, welcher nach Einsicht der vorgelegten Urkunde und Beweise den Wiederverkauf verordnet und das Subhastationspatent zu diesem Zwecke in der vorgeschriebenen Form (§. 12.) entwirft. Abschrift der den Wiederverkauf verordnenden Verfügung wird in den darauf folgenden 14 Tagen dem Meistbietenden in seinem wirklichen oder gewählten Wohnorte (§. 25.) zugestellt. Der Termin zur Lizitation kann auf die Hälfte der im §. 13. bestimmten Fristen verkürzt werden, die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag nach Vorschrift des §. 14. 1., wo aber die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger nöthig ist, geschieht dieselbe beim Wiederverkauf nur Einmal. Alle übrigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren sind auch bei dem Wiederverkauf zu beobachten; Alles unter Strafe der Nichtigkeit, wie solches im §. 32. bestimmt ist. Der Wiederverkauf hat jedoch nicht statt, wenn vor dem Zuschlage der erste Käufer die Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen nachweise; und eine, von dem Friedensrichter zu bestimmende Summe zur Deckung der, durch das erneuerte Verfahren verursachten Kosten deponirt.

§. 38. Sollte bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem ersten Verkäufer der Zuschlag war erteilt worden, nicht erreicht werden, so ist dieser zur Ergänzung desselben gegen die Gläubiger, oder, nach deren Befriedigung, gegen den Schuldner verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarreste unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels.

§. 39. Wenn alle, bei dem Subhastationsverfahren theilhaftige Personen volljährig sind, und die freie Disposition über ihr Vermögen haben, so steht es ihnen frei, das Subhastationsverfahren in jeder Lage aufzuheben und sich über eine andere Art der Veräußerung zu vereinigen.

§. 40. Der Friedensrichter, sein Gerichtsschreiber und die Gerichtsboten erhalten die in der Anlage festgesetzten Gebühren. Findet das Subhastationsverfahren bei einem Landgerichte statt (§. 1.), so hat der Deputirte des Gerichts keine Gebühren

bühren zu beziehen, und es bleibt hinsichtlich des Gerichtsschreibers bei dem all-
gemeinen Sätzen, wie sie in den Gesetzen regulirt sind.

§. 41. Der 12te und 13te Titel des fünften Buchs des ersten Theils der
Rheinischen Gerichtsordnung und die damit in Verbindung stehenden spätere Ge-
setze sind vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.
Die an diesem Tage nach Vorschrift der genannten Gerichtsordnung bereits eingeleiteten
Subhastationen, sollen, in sofern die für den präparatorischen Zuschlag vor-
geschriebenen Bekanntmachungen noch nicht statt gefunden haben, nach den Bestim-
mungen des gegenwärtigen Gesetzes fortgesetzt werden, in der Art, daß der
Friedensrichter oder Deputirte auf den Grund der, nach Art. 675. der rheinischen
Prozessordnung gezeigten Beschlagnahme das Weitere verfügt.

Hinsichtlich der Subhastationen, bei welchen die für den präparatorischen
Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen bereits geschehen sind, steht es dem
Gläubiger frei, das bisherige Verfahren aufzugeben, und solches nach der Vor-
schrift des gegenwärtigen Gesetzes einzuleiten.

§. 42. Die Artikel 2210. und 2211. des Zivilgesetzbuches werden dahin
modifizirt, daß die dort über die Bezirke oder Arrondissements angegebenen Bestim-
mungen von den jetzt bestehenden landrätlichen Kreisen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Wiederdrückung
Unserer Königlichen Insignien. Gegeben Berlin, den 1sten August 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim.

Wenn die Grundsteuer beträgt

G e b ü h r e n T a r e .

Der Friedensrichter hat zu beziehen:

- a) für die Aufnahme des Antrages auf Beschlagnahme
- b) Verfügung der Beschlagnahme
- c) für die Abfassung des Subhastationspatents
- d) für die Abhaltung des Lizitationstermins und die Ab-
fassung des Protokolls darüber

Über 10 Thaler oder weniger.		Über bis 20 Thaler.		Über 30 Thaler.	
Rtl. Sg.	Rtl. Sg.	Rtl. Sg.	Rtl. Sg.	Rtl. Sg.	Rtl. Sg.
—	15	1	—	1	15
—	10	—	20	1	—
1	—	2	—	3	—
2	—	3	—	4	—

Im Falle einer gegen den ersten Anzeigerer einzulei-
tenden Reihsubhastation (§. 37. der Verordnung) werden die
nämlichen Gebühren, wie oben bemerkt, bezahlt.

Der Gerichtsschreiber bezieht die Expeditionsgebühren
nach Vorschrift des Art. 9. des Dekrets vom 16. Febr. 1807.

Die Gerichtsboten beziehen für die von ihnen gemachten Akte, Zustellungen,
Anheftungen u. die Gebühren, wie solche im Art. 29. des Dekrets vom 10ten Fe-
bruar 1807. bestimmt sind, sowohl hinsichtlich der Originalen als der Abschriften
der Akte selbst und der zugleich abschriftlich mit signifizirten Urkunden.

Hinsichtlich der Reizegebühren bleibt es ebenfalls bei der Vorschrift des
Art. 66. des angeführten Dekrets.

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 749.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Juli 1822., wegen eines Präklusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinettsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch-westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

Auf den untern 18ten Juli d. J. an Mich erstatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinettsorders vom 1sten August 1817. und 3ten Juli 1818., so wie aus den, von den Oberpräsidenten der rheinisch-westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmigten Pensionsgrundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungsforderungen, ein Präklusivtermin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1sten December d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgelegten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekanntem Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens verleihe es sich von selbst, daß dieser Präklusivtermin auf die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25ten Februar 1803., oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer bereinstimmigen Vernehmung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfalligen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Perlsbam, den 30sten Juli 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium.

(No. 750.) **Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten August 1822.,** betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen in den Rheinprovinzen.

Da die Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom Jahre 1805. für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen, gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Zivilpersonen, nach §. 352. der Kriminal-Ordnung verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Kriminalfachen den Militairgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militairgericht erfolgen. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen des Zivilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Zivilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungsprotokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militairpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Kriminal-Ordnung, in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militairbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu stellen.

Berlin, den 2ten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

In

**den Staats- und Justizminister von Kirchensien und
den Kriegsminister Generalleutenant von Hake.**

(No. 751.) **Auszug aus der Allerhöchsten Order vom 25ten August 1822.,** die Beschränkung der §§. 21. und 39. der Städteordnung betreffe. d.

Uebri gens soll die nach den §§. 21. und 39. der Städteordnung den Stadtverordneten zustehende Befugniß der Ausschließung von dem schon erworbenen Bürgerrecht auf den Gewerbetrieb und Grundbesitz von keinem Einflusse seyn, sondern die Folgen dieser Ausschließung sich nur auf den Verlust der durch die Städteordnung verliehenen Ehrenrechte, namentlich des Rechts der Theilnahme an dem Wah-

Wahlen und Beratungen der Bürgerchaft, imgleichen der Wählbarkeit zu Kommunalämtern erstrecken.

Erlplik, den 25ten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 752.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Da Ich dem Staatsrath die Berathung über einige Bedenken, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820., die Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den darin benannten Provinzen betreffend, und der Abtheilungsordnung vom 7ten Juni 1821. angeregt worden sind, befohlen habe, so bestimme Ich hierdurch einstweilen:

- 1) Die Anordnung §§. 29. 30. des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen des den Zehentpflichtigen gestatteten Fünftel-Abzuges, soll in denjenigen Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, nur vorläufig zur Anwendung kommen und einem anderweitigen Gesetze soll es vorbehalten bleiben, sowohl wegen dieses Fünftel-Abzuges oder eines statt dessen von dem Berechtigten zu leistenden Gesages selbst, als auch wegen der etwaigen Ausgleichung über den vorläufig nach Inhalt des Gesetzes vom 25ten September 1820. regulirten Abzug die näheren Bestimmungen zu treffen.

Alle in den vorbenannten Landestheilen wegen des Fünftel-Abzuges bei Zehentleistungen anhängige Prozesse, sollen sofort sistirt, und wenn die Parteien sich wegen des Abzuges von den laufenden Zehenten nicht gütlich vereinigen, soll auf Anrufen des einen oder des andern Theils durch die General-Kommission in Anwendung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ein Gutachten festgesetzt werden.

2) Ue-

- 2) Ueberall, wo das Gesetz vom 25ten September 1820. zur Anwendung kommt, soll wegen der von einem oder dem andern Theil in Antrag gebrachten Ablösungen von Diensten, Lehnten und andern Naturalleistungen mit der Einleitung, namentlich mit der Feststellung der auszugleichenden Rechte und deren Werthschätzung nach Inhalt des Gesetzes zwar verfahren, jedoch der Entscheidung darüber bis zu weiterer Bestimmung Anstand gegeben werden, falls die Interessenten sich nicht in der Güte vereinigen.

Die betreffenden Ministerien haben hiernach, jedes in seinem Wirkungskreise, das Nöthige zu veranlassen, gleichzeitig aber auch Sorge zu tragen, daß von Seiten der Verwaltungsbehörden die zur Vorbereitung der Verhandlungen des Staatsraths noch erforderlich gefundenen Maasregeln beschleunigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 753.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Juni 1822., die Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Gendarmterie, die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sey, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand? bestimme Ich: daß diese Exekution, so weit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, künftig von dem Landes-Justizkollegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu vollstrecken, der Schuldner aber durch das Militairgericht mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Zivilgerichts zu achten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 4ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm,

An

die Staatsminister von Kirchseisen und von Hake.

(No. 754.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten September 1822., wegen Vollstreckung der Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

Durch Meinen Kabinettsbefehl vom 4ten Juni dieses Jahres ist bereits die Anordnung getroffen worden, daß die Exekution aus Zivil-Erkenntnissen gegen Personen, bei welchen bisher Militair-Exekution statt fand, so weit diese nicht Gehaltsabzüge betrifft, durch die Justizbehörden, vor welchen die Schuldner in Zivil-Prozesssachen ihren Gerichtsstand haben, vollstreckt werden sollen. Damit nun durch die Ausführung dieses Befehls in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht

Satzung 1822.

H h

Land-

(Ausgegeben zu Berlin den 5ten Oktober 1822.)

Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind, keine Verschiedenheit im Rechtsverhältniß der Militärpersonen zu den Gläubigern hervorgebracht werde; so verordne Ich, daß die Zivilgerichte in den vorbezeichneten Provinzen bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung im §. 155. und in den §§. 165. bis 170. einschließlich, beobachten sollen.

Ich beauftrage Sie, Meinen Kabinettsbefehl vom 4ten Juni dieses Jahres, und den gegenwärtigen, nebst einem Extrakt aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welcher die §§. 155. und 165. bis 170. enthält, durch die Allgemeine Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Kirchheim und von Saxe.

Extrakt

aus dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 155.
Das Mobiliare dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison siehet, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliare der auf halben Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Ceroid und Brod angewiesen, und die also gewissermaassen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausiehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreiet. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationsseide verflattet werden.

§. 165.

Wegen der Abzüge von den Gehältern der Offiziere, sinden folgende Vorschriften statt:

- 1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Staats-Offizieren, und den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs müssen, bei Gehaltsabzü-

abzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Rthlr. frei bleiben, und nur von dem, den Betrag von 400 Rthlr. übersteigenden Gehalte, kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden. Einer Anfrage bei Seiner Königlichen Majestät über diese Abzüge, bedarf es in keinem Falle.

- 2) Eben dies findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Bartegeld genossen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.
- 3) Was die den Subaltern-Offizieren zu machenden Gehaltsabzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Fähnrich und Sekonde-Lieutenant nicht mehr als 2 Rthlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Kavallerie einem Kornet und Sekonde-Lieutenant 3 Rthlr., und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Rthlr. monatlich abgezogen werden.

§. 166.

Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonsklassen geschmächtig vorgeschossenen Equipageelder gemacht werden, haben vor allen übrigen selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug, und müssen ungetheilt den Darleibern verabfolgt werden.

§. 167.

Bei den Generalen und andern Offizieren höheren Ranges, müssen die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Eben so bleibt in Absicht sämmtlicher Offiziere der Gervois, weil solcher statt der Natural-Einquartierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

§. 168.

Sowohl Militärpersonen, als Zivilbeamte und Pensionisten, müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Bartegelds oder Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

§. 169.

Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen, finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; insbesondere soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militärperson oder ein Zivilbeamter, die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu lassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

§. 170.

Kurrente öffentliche Abgaben, sind ohne Unterschied der höhern oder niedrigeren Besoldung oder Pension, durch deren Beschlagnahme von Militärper-
sonen

sonen und Zivilbeamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlagnahme gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheil bergehast erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

(No. 755.) Tarif zur Erhebung der Kanal-Gebühren bei der Bielamer-, Gromaber-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16ten September 1822.

	Rtblr.	Ggr.	Pf.
1) Von einem beladenen Kahn für jede Schleuse.	—	25	—
2) Von einem unbeladenen Kahn für jede Schleuse. Fischerkähne, Anhänge, Handkähne u. sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größeren Kähnen zugleich Schleusen; verlangen sie einen besonderen Aufzug, so zahlt jeder für die Schleuse.	—	7	6
3) Holz in Flößen, es sey nun in Bodea, Tafeln, Plegen, Karinen oder auf irgend eine andere Weise verbunden, jedes Stück für jede Schleuse.	—	7	6
	—	—	8

Diese Kanal-Abgabe wird nach der Bestimmung des Edikts vom 11ten Juni 1816. §. 5. allein vom Schiffer entrichtet, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt etwas anrechnen kann, indem es ihm übrigens unbenommen bleibt, sich dieserhalb mit dem Befrachter bei Bedingung der Fracht zu einigen.

Berlin, den 16ten September 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. von Balow.

Gesetz Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 756.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822., betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, daß alle von derselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zins-Coupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1819.

wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren, wegen verlornen oder vernichteter Zins-Coupons eben so unzulässig ist, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten,

erstreckt sich nicht bloß auf die darin, und in dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Zins-Coupons bereits ausgegeben sind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 757.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822. betreffend die Ernennung des Staatsministers von Boß zum Vicepräsident des Staatsraths und des Staatsministeril.

Ich habe beschlossen, den Staatsminister von Boß wiederum in Aktivität als wirklichen Staatsminister zu setzen und demselben Sitz und Stimme im Staatsrath und im Staatsministerium zu geben. Er wird diefernach beide Stellen sofort antreten und zwar vorerst ohne ein besonderes Departement im Staatsministerium, wogegen er sich der Leitung des Geschäftsganges bei beiden Behörden, nach seinem Dienstalter als Vicepräsident, unterziehen wird, da der Staatskanzler Fürst von Hardenberg in der Regel von den Sitzungen dispensirt ist, und es von seinem Gutbefinden abhängt, solchen nach den Umständen beizuwohnen und die Präsidial-Funktionen darin auszuüben.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatsrath.

(No. 256.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822., wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths.

Ich habe beschlossen, den Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, den Ober-Berghauptmann Gerhard und den Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Mitgliedern des Staatsraths zu ernennen, und will, daß selbige bei Eröffnung der nächsten Sitzungen eingeführt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsrath.

(No. 759.) *Allerböchste Deklaration vom 20sten Oktober 1822., den §. 604. der Kriminalordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.*

Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommision vom 22sten April 1803. und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements vom 2ten Mai 1803., ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführt und die Bestimmung im §. 604. der Kriminalordnung wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hilfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sey, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straf-Erkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stande gesetzt sind, sich selbst zu ernähren.

Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet, und trete Ihrer, des Justizministers, Mei ung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommision nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements vom 2ten Mai 1803. hiedurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet seyn sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Hiernach soll auch die Vorschrift im §. 604. der Kriminalordnung angewendet werden.

Verona, den 20sten Oktober 1822.

Friedrich Wilhelm.

In
das Staatsministerium

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 20. —

(No. 760.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Waldeckischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, Vom 1ten November 1822.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Waldeckischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische, als die Fürstlich-Waldeckische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevel, alle mögliche Hilfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfreveler, durch die Förster oder Waldwärter zc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheissen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Jahrgang 1822.

R f

4) Det

4) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und Fürstlich-Waldeckischen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

5) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9ten November 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Abwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

(No. 761.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 13ten November 1822.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maassregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen; so erklären beide Theile Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische Regierung als die Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, die Forstfrevel, welche die beiderseitigen Untertanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald man davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Freveler alle mögliche Hülf: geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfreveler bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt und Haus-suchung, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortschultheissen, vorgenommen werden.

3) Bei diesen Haus-suchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haus-suchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

4) Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Freveler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

5) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so

so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

6) Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13ten November 1822.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Lottum.

In Anwesenheit des Staatsministers Grafen von Bernstorff.

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 762.) Allerhöchste Genehmigung vom 20sten August 1822., wegen eines mit Festsetzung einer präklusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Serbis- und Garnison-Administration.

Auf Ihren Antrag vom 31sten v. M. will Ich gestatten, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806. bis 1819. noch rückständigen Forderungen an die Serbis- und Garnison-Administration nach den von Ihnen festgestellten Kategorien, ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von sechs Monaten festgesetzt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären sind.

Löplig, den 20sten August 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister von Schuckmann, von Lottum,
von Klerzig und von Hake.

(No. 763.) Aufruf vom 31sten Oktober 1822, wegen der, innerhalb einer sechsmonatlichen Präklusivfrist anzumelnden Forderungen aus den Jahren 1806, bis 1819, an die Serwis- und Garnison-Administration.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 20sten August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806, bis 1819, noch rückständigen Forderungen an die Serwis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präklusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

- 1) Die Serwis- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten November 1806, bis ult. März 1810.
- 2) Die Serwis-, Holz- und Brodgelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1sten April 1810, bis ult. Dezember 1819.
- 3) Alle sonstigen Ansprüche aus der Serwis- und Garnisonverwaltung hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810, und vom 1sten April 1810, bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präklusivische Frist ist endlich

- 4) Hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1sten November 1806, bis ult. Dezember 1819, bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, event. deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kathegorien nach Maßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben verincien, hiermit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präklusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1. 2. und 3. gedachten Kathegorien werden bei den betreffenden königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. königlichen General-Kommandos angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justifikatorien nöthig:

1) Die

- 1) Die Trau- und Kopulationscheine der Eltern.
- 2) Die Laufcheine der Kinder.
- 3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im aktiven Militärdienst befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder Pflegegeld nicht erhalten habe; oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben, oder sonst im Dienste verstorben sey.
- 4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monat bezogen haben.
- 5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstandsperiode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden, und das Pflegegeld auch von der Ortsbehörde nicht erhalten haben, im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen und
- 6) ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden, und folgende Rubriken enthalten:

- 1) Vor- und Zuname des Vaters;
- 2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente;
- 3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genuß der Kinder-Pflegegeelder gewesen;
- 4) Geburtstag und Jahr derselben;
- 5) das Pflegegeld ist früher gezahlt bis —
- 6) Zeit für welche der Rückstand liquidirt wird;
- 7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuße einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justifizirt erscheinen, werden die Königl. Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31sten Oktober 1822.

Der Minister des Innern. Der Minister des Schages. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klerwig.

Der Kriegeminister.
v. Saxe.

(No. 764.) Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerium vom 4ten Dezember 1822., in Bezug auf das Edikt vom 11ten März 1812. wegen nicht ferner Statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern.

Seine Majestät der König haben durch Höchste Kabinettsorder vom 18ten August d. J. die Bestimmung des Ediktes vom 11ten März 1812., S. 7. und 8., wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4ten Dezember 1822.

Königliches Geheimenes Staats=Ministerium.

v. Doss. v. Altenstein. v. Kirchheim, v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.



Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 765.) Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königlich-Preussischen Gebiets von dem Verlehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24sten Junli 1822.; ratifizirt am 28sten Oktober d. J.

Da die Gefälle, welche dem Königlich-Preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät der König von Preußen aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besondern Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte; so haben Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer, in dem äußern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen Ihrer Bevollmächtigten beider Theile, nachstehender Vertrag verabredet, und unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preussischen Kassen nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu überweisenden Einkommens soll von drei zu drei Jahren in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden. Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige lehtdreißjährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchssteuer bei den Königlichem Zoll- und Steuer-Ämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preussischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt daran nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preussischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeit der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchssteuer zu beseitigen, welche letztere nach der dormaligen Erhebungsrolle unter den Eingang-Abgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchssteuer fünf Achtel des Einkommens an Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben zusammengenommen betrage.

Zweiter Artikel.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im ersten Artikel, ist die Summe, welche Se. Fürstliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1824. erheben lassen werden, auf

„Fünftausend siebenhundert Thaler Preussisches Silbergeld“
jährlich festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember jedesmal mit Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Thalern bei der königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Sr. Durchlaucht bereit stehen soll.

Die bei Abschluß dieses Vertrages fällige Zahlung wird innerhalb vier Wochen, nach erfolgter Genehmigung desselben, durch die General-Staatskasse zu Berlin, geleistet.

Dritter Artikel.

Im Fall eine Fürstliche Hofhaltung zu Frankenhäusen seyn sollte, werden von denjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht hingehen, die Gefälle, so weit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Hebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

In Rücksicht der von den mit der Post ankommenden steuerpflichtigen Waaren einzuziehenden Gefälle, soll es bis auf anderweite Uebereinkunft dabei bleiben, wie es seit dem 1sten Januar 1819. bis jetzt gehalten worden.

Fünfter Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das königlich-Preussische Gebiet, welche durch den achten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige und Seiner Durchlaucht dem Fürsten untern 19ten Juni 1816. abgeschlossenen Staats-Vertrags festgesetzt worden ist, wird unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich derselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhrfreiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Ministerial-Attesten aus Sr. Durchlaucht gehörrigen Berg- und Hüttenwerke in Fürstliche Niederlagen gehen.

Sechster Artikel.

Se. Majestät der König und Se. Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Untertanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den innerhalb der Preussischen Zolllinie an den äußern Grenzen des Staats belegenen königlich-Preussischen und Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Ländern dergestalt, daß die von den beiderseitigen Untertanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Siebenter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem königlich-Preussischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Gebiete innerhalb der Preussischen Zoll-Linie mit besondern Verbrauchssteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit nicht statt findet, kann in dem Gebiete, welches den höhern Steuersatz hat, das Fehlende nachgehoben werden.

Wiewohl hiernach (außer dem Salze und den Spielkarten, wovon der folgende Artikel besonders handelt) nur beim Branntwein, Bier und Tabak, sofern die Umstände es erfordern sollten, beide letztere Gegenstände zu beachten, der freie Uebergang in den Preussischen Staat Hindernisse findet, so bleibt es doch für den wechselseitigen Verkehr der Unterthanen mit ihren Erzeugnissen wünschenswerth, solche immer mehr zu beseitigen, daher Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt den Zins der Branntweinbrenner, oder die Auflage auf den Branntwein, welcher in ihrem enklavirten Lande erzeugt wird, alsbald dergestalt erhöhen wollen, daß solche der Preussischen Abgabe vom inländischen Branntwein, völlig gleich kommt.

Achter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preussischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben verfertigt werden, im Preussischen Gebiete nicht freiem Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit, auch Salz und Spielkarten, wenn diese in den Fürstlichen Landen verfertigt seyn möchten, in den königlichen Landen nicht freiem Umlauf haben können, sondern denselben die gleichen Beschränkungen, vorbehaltenlich jedoch der im fünften Artikel besidtigten Durchfuhrfreiheit, unterworfen seyn.

Neunter Artikel.

Beide Landesregierungen werden in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maassregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt wollen namentlich gestatten, daß die königlichen Zollbeamten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen und mit Zuziehung der Orts-Obrikeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitacionen, Beschlagnahme und Vorkehrungen von den königlichen Zollbedienten bei den Fürstlichen Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich von der Zulässigkeit den Umständen nach überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Se. Durchlaucht wollen ferner in Ihrem Lande verordnen und darauf halten lassen:

- 1) daß alle Fürstliche Unterthanen und Andere, die sich im Fürstlichen Gebiete aufhalten, welche Waaren ohne die an den Preussischen Zollstellen zu erhebenden Gefälle, — woran Se. Durchlaucht für den im Preussischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer Besitzungen Selbst Antheil haben, — unterschießlich über die äußere Preussische Grenze eingeführt haben, oder welche sonst Handlungen begehen, welche gegen das Preussische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. laufen, nach der Strenge dieser Gesetze, durch Kenntniß bei ihnen vorausgesetzt wird, auch von den Schwarzburgischen Gerichten, wenn von diesen die Untersuchung und Ueberführung erfolgt, bestraft werden sollen;
- 2) daß diejenigen, welche auch innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Handlungen begehen, wodurch vorzüglich oder wesentlich die Kontrebande mit Salz und Spielkarten, oder Defraude mit andern Waaren, welche einer Verbrauchssteuer unterworfen sind, befördert wird, um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden. Es soll jeden Falls dieser Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Preussischen belegt ist.

Zehnter Artikel.

In Berücksichtigung sowohl der von Sr. Durchlaucht gewünschten Erleichterung und Erhaltung des Verkehrs zwischen ihren abgesondert gelegenen Landen, als auch des gestatteten völlig freien Abfahrs aller Erzeugnisse des Preussischen Staats in den Fürstlichen, nicht vom Preussischen Gebiete eingeschlossenen Landen, ist vereinbart, daß grobe Eisen- und Stahlwaaren, Glas, Eispferwaaren, Leinwand und Tuch aus Rudolstadt auf gehörige von der dazu bestellten Fürstlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung, ihres dortigen Ursprungs in den Preussischen Staat, über ein dazu am besten gelegenes Haupt-Zollamt in soweit frei eingehen sollen, als die Abgaben, welche nach dem Tarif darauf ruhen, aber frei geschrie- ben werden, Vierhundert Thaler im Laufe eines Jahres nicht übersteigen.

Der in dem herrschaftlichen Weinberge zu Frankenhausen erbaute und zur Fürstlichen Hoffhaltung nach Rudolstadt abzuschickende Wein, kann, wie dies bei jedem andern Produkt, welches mit keinem Ausgangszoll im Preussischen Tarif betroffen ist, statt findet, ohne alle Abgabe durch das Preussische durchgeführt werden.

Elfter Artikel.

Gegenseitiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechslung der Ratifikations- Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden. Berlin, den 24sten Juni 1822.

Maassen.
(L. S.)

Hoffmann.
(L. S.)

von F'Estocq.
(L. S.)

Die-

Dieser Vertrag ist zu Verona am 28ten Oktober d. J. von Sr. Majestät dem Könige ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind demnachst am 30ten November zu Berlin ausgetauscht worden. Berlin, den 6ten Dezember 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Lottum.

(No. 766.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten November 1822., wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens.

Nachdem die Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens, in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 19. Gesetzsammlung No. 577., nunmehr von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen ist; so bestimme Ich zur Regulirung dieser Angelegenheit wie folgt:

§. 1. Zuvörderst hat es bei demjenigen sein Bewenden, was wegen Amortisation des übernommenen Antheils von den vormals Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationsen, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen und andern einzelnen Gattungen von Provinzialschulden bereits angeordnet ist.

§. 2. Die gegenwärtige Verordnung betrifft die übrigen in den Etats der Provinzial-Staatsschulden aufgeführten Passiva, namentlich diejenigen, welche aus der Einziehung geistlicher Güter nach dem Edikte vom 30ten Oktober 1810. Gesetzsammlung No. 4. entstanden, und durch Friedensschlüsse, Traktate oder Konventionen mit neuen Provinzen, als Landesschulden übernommen sind.

§. 3. Da diesen Kapitalien in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. eine allgemeine Sicherheit verschrieben ist; so fallen alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in sofern sie bei Verkündigung dieser Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt sind, fort.

§. 4. Die Zinsen werden regelmäßig bezahlt. Es findet aber weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung des bereits feststehenden Zinsfußes statt. Steht derselbe noch nicht fest: so beträgt er nach Meiner Verordnung vom 27ten Oktober 1810. Gesetzsammlung No. 3. jährlich Vier vom Hundert.

§. 5. Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinsfußes gebührt der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Fehlende Verbriefungen erfolgen, wo es nöthig ist, auf ihre Verfügunq bei den betreffenden Regierungen. Dieselbe ist berechtigt, überall wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schuldposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen.

§. 6. Von der Amortisation sind zur Zeit ausgeschlossen, die auf dem Grundeigenthum des Staats haftenden Pfandbriefschulden, desgleichen alle nicht au porteur gestellten Kapitalforderungen der geistlichen Fundationen und der Stiftungen zu milden, wissenschaftlichen oder andern ähnlichen Zwecken, ohne Rücksicht, ob eine Sicherheit dafür bestellt ist, oder nicht, weil zur Erfüllung ihrer Bestimmung eine regelmäßige Zinszahlung hinreicht.

§. 7. Sollte der Fall eintreten, daß eine Stiftung, zu ihrer Erhaltung, des Kapitals oder eines Theils desselben durchaus nothwendig bedürfte; so soll Mir, nach zuvor erfolgter Untersuchung der Sache, von dem die Oberraufsicht über die Stiftung führenden Ministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu Meiner Verfügung Bericht erstattet werden.

§. 8. Ferner scheiden von der Amortisation aus, die unablösblichen Passiv-Kapitalien, deren Konten nach Meiner der Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits früher ertheilten Vorbescheidung auf die Domainen-Etats zu übernehmen sind.

§. 9. Alle übrigen Provinzial-Passiv-Kapitalien zerfallen, was die Amortisation betrifft, in 3 Klassen, nämlich:

- a) vom Staate zu vertretende Kationen und Deposita,
- b) mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommene Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren, über welche auf jeden Inhaber lautende Partial-Verschreibungen ausgestellt sind, und
- c) sonstige Provinzial-Staatsschulden.

§. 10. Die Kationen sind den legitimirten Eigenthümern baar auszuführen, sobald das Amtverhältniß, für welche sie bestellt waren, geldiet, und der Beweis geführt ist, daß die Verbindlichkeiten, wofür sie bestellt wurden, erfüllt sind.

§. 11. Die zu den Provinzial-Staatsschulden gehörenden Deposita verlieren durch diese Benennung nicht ihre Qualität, und werden daher, gleich den übrigen in diese allgemeine Kategorie gehörenden Kapitalien von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet. Dieselbe ist indessen verbunden, diese Passiva ihrem Depositalfonds zu überweisen, und wie die übrigen dorthin gehörigen Gegenstände anzulegen, aus demselben aber Kapital oder Zinsen ganz oder zum Theil baar herauszuführen, sobald die rechtliche Veranlassung zur Deposition ganz oder zum Theil fortfällt, und die kompetente Justiz- oder Vormundschaftsbehörde nicht allein darüber entschieden, sondern auch festgestellt hat, welchen Individuen, als Eigenthümern, in Gemäßheit dieser Entscheidung, Zahlung zu leisten ist.

§. 12. Diese Bestimmung des §. 11. erstreckt sich auch auf die unter den Provinzial-Staatsschulden ad I. befindlichen, namentlich auf die von Eachsen übernommenen Deposita. Was von diesen Depositis §. 11. und 12. herrenlos wird, ist als Ersparniß bei den Provinzial-Staatsschulden zu betrachten, ohne daß weder die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse, noch eine andere auf Kapital oder Zinsen daran Ansprüche zu machen hat.

§. 13. Die mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherren §. 9. Lit. b., so wie die sonstigen Pro-

Provinzial-Staatsschulden sub Lit. c. baselbst, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Ankauf unter dem Nominalwerthe zu amortisiren. Erst wenn dergleichen Kapitalien nicht mehr unter dem Nominalwerthe zu haben sind, erfolgt die weitere Tilgung nach dem Voofe.

§ 14. Zur Amortisation bestimme Ich jährlich von dem ganzen Kapitalbetrage

- 1) der mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden, aus Anleihen vormaliger Landesherren conf. §. 9. Lit. b., über welche auf jeden Inhaber lautende Partialverschreibungen ausgestellt sind, Zwei Prozent, und
- 2) der sonstigen Provinzial-Staatsschulden conf. §. 9. Lit. c. Ein Prozent.

§ 15. Zur Erleichterung der Amortisation sollen alle zum Provinzial-Staatsschulden-Erat gehörenden:

- a) auf dem Grundeigenthume des Staats noch haftenden Pfandbriefschulden,
- b) die darauf hypothekarisch eingetragenen Summen, und
- c) endlich diejenigen Kapitalien, welchen gesetzlich ein dingliches Recht darauf zusteht, bei eintretenden Veräußerungen den Acquirenten, auf Rechnung der Kaufgelber, unter der Verbindlichkeit den Staat deshalb ex nexu zu setzen, überwiesen werden.

§ 16. Unter diesen Voraussetzungen und Beschränkungen bleibt es zwar bei der Bestimmung des §. 20. Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820., wonach keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden kann, jedoch will Ich zum Besten der so eben §. 15. unter b. und c. bezeichneten Real- oder hypothekarischen Provinzial-Staats-Gläubiger eine Ausnahme in der Art bewilligen, daß die Kündigung ihrer solchergestalt bevorrechteten Kapitalien, jedoch nur in soweit anzunehmen ist, als es die Kräfte des Tilgungs-Fonds der Kategorie, zu welcher sie gehören, verstaten.

§ 17. Was die Zahlungsmittel betrifft, so ist zuvörderst der Zinsenbedarf auf die Staatsrenten übernommen, die zu verzinsende Summe wird nach der Analogie Meiner Verordnung d. d. Berlin den 17ten Januar 1820. §. 5. von zehn zu zehn Jahren zunächst also wieder für die Periode vom 1sten Januar 1833. bis einschließlich 1842. nach dem beim Eintritt derselben jedesmal durch die Amortisation ermäßigten Betrage der Schulden, regulirt.

§ 18. Was die zur Amortisation erforderlichen Fonds betrifft, so sind für die Provinzialschulden, im Erat der Staatsschulden, Gesammmlung No. 577. Jahrgang 1820. S. 17. vor der Linie überhaupt angefest 25,914,694 Rthlr 7 Gr. Pf. Davon gehen ab auf die Kategorie §. 1.

13,849,190 — 12 — 7 —

es bleiben also auf die Kategorie §. 2.

12,065,503 — 18 — 5 —

Von dieser Summe bewillige Ich aus den Staats-Einkünften jährlich Ein Prozent und zwar unverfügt bis zur gänzlichen Tilgung des Gesammt-Betrages der §. 2. bezeichneten Provinzial-Staatsschulden.

§ 19. Dem hieraus zu bildenden Amortisations-Fonds sollen zuwachsen, alle Zinsersparnisse, welche innerhalb der zehn-jährigen Verzinsungsperioden

- 1) durch die fortschreitende Tilgung,
- 2) bei der Verifikation noch nicht feststehender Provinzial-Staatsschulden §. 5.,
- 3) durch das Ausschneiden herrenloser Deposita §. 11.,

4) durch

4) durch Ueberweisung der auf dem Grund-Eigenthum des Staats haftenden und vom Erwerber derselben übernommenen Kapitalien §. 15. entstehen.

§. 20. Zum Betriebs-Fonds überweise Ich der Hauptverwaltung der Staatsschulden

- a) die auf den Provinzial-Etats stehenden, und sonst noch ausgemittelten oder überhaupt dahin gehörigen Aktiv-Kapitalien und deren Zinsen;
- 1) die bis zum 1sten Januar 1823. sich bei dem Provinzial-Staatsschuldenwesen überhaupt etwa ergebenden Ersparnisse,

aus welchen beiden vorzugsweise

- 1) die besonderen Verwaltungskosten des Provinzial-Staatsschulden-Wesens;
- 2) demnächst das durch die im §. 18. bewilligten Zahlungsmittel etwa nicht zu deckende Bedürfniß für die nach §. 10. und 11. zu leistenden Zahlungen und für die nach §. 14. anzuordnenden Amortisations-Fonds zu bestreiten;
- 3) endlich aber der Tilgung überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und außerordentlichen Ankauf von Provinzial-Schuldbforderungen zur Hälfte zu kommen ist.

§. 21. Dieser Betriebsfonds hat dieselben Rechte, welche Ich dem der konso-lidirten Staatsschulden durch besondere Bestimmungen beigelegt habe, und wird es bei der Rechnungslegung darüber eben so wie dort gehalten. Die Rechnungen über die Zinsen der Provinzial-Staatsschulden werden ferner wie bisher von den Regierun-gen gelegt, und von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Im übrigen gelten bei der Rechnungslegung über das Provinzial-Staatsschuldenwesen die Vorschriften Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 13. und 14. und Meine späteren sich darauf beziehenden Bestimmungen, wornach auch mit der gerichtlichen Niederlegung der über die getilgten Passiva sprechenden Dokumente alljährlich bis zur gänzlichen Amortisation aller Provinzial-Staatsschulden zu verfahren ist.

§. 22. Endlich behalte Ich Mir vor, einzelne auf den Etats der Provinzial-Staatsschulden stehende Passiva, wegen der Verbindung, in welcher sie mit der all-gemeinen Staatsschuld stehen, auf den Etat derselben, so wie umgekehrt einzelne auf dem letztern stehende Passiva, wegen ihrer nähern Beziehung zu den provinziellen Staatsschulden, unter diese aufnehmen, und übertragen zu lassen, soweit dadurch die in Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 1. auf 180,091,720 Rthlr. 19 gGr. 1 Pf. festgestellte Summe der verzinslichen allgemein und die §. 10. auf 25,914,694 Rthlr. 7 gGr. angegebene Summe der provinziellen Staatsschulden beider Etats in ihrer Gesamtheit nicht überschritten wird.

§. 23. Nach diesen Bestimmungen, welche auf dem gesetzlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1sten Januar 1823. ab, bei der Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwe-sens zu verfahren, und die dazu erforderliche nähere Anordnung nach Meiner ihr heute erteilten besondern Instruktion zu treffen.

Verona, den 2ten November 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

